



Ausschussdrucksache 21(4)086 G
vom 31. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Dr. Philipp Wittmann, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 30. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

BT-Drucksache 21/1850

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts
an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS-Anpassungsgesetz; BT-Drs. 21/1848)

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer
Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das
Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-
Anpassungsfolgegesezt; BT-Drs. 21/1850)

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages der 21. Wahlperiode
am 3. November 2025

Die Stellungnahme dient der Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 3. November 2025. Sie beruht auf den am 22. Oktober 2025 übermittelten Entwürfen eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)² und eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgegesezt).³

Die Bearbeitung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, kann jedoch – zumal angesichts der Komplexität der Sachmaterie, des außerordentlichen Umfangs und Detailgrads der Gesetzentwürfe und des eng gesetzten Zeitrahmens⁴ – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

¹ Der Verfasser ist Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Herausgeber der Fachzeitschrift „Informationsbrief Ausländerrecht“ und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht an den Universitäten Heidelberg und Freiburg i.Br. Die Stellungnahme beruht auf eigenen Rechtsauffassungen des Verfassers und spiegelt nicht die Auffassung der Richterschaft, des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, der Dienststelle(n) oder früherer Abordnungsdienststellen des Verfassers wider.

² BT-Drs. 21/1848.

³ BT-Drs. 21/1850.

⁴ Die Ladung als Sachverständiger und die Mitteilung des Sachverhalts erfolgten am 22. Oktober 2025; der Entwurf war jedoch vorab bekannt.

Die Bearbeitung konzentriert sich vielmehr aus Kapazitätsgründen auf einzelne Aspekte des Entwurfs eines GEAS-Anpassungsgesetzes, die den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt des Sachverständigen betreffen oder aus anderen Gründen ins Auge fallen; der Entwurf eines GEAS-Anpassungsfolgesetzes wurde gesichtet, könnte aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit aber nicht in die schriftliche Begutachtung einbezogen werden. Zu einzelnen Fragen kann im Rahmen der Anhörung gerne vertiefende oder klarstellende Auskunft gegeben werden.

Der Aufbau des Gutachtens folgt nicht der formalen Gliederung des Gesetzentwurfs, sondern orientiert sich im Interesse an einer koordinierten Darstellung an inhaltlichen Zusammenhängen und Parallelen. Die Fundstelle innerhalb des Gesetzesentwurfes (nach Artikeln) ist in den jeweiligen Überschriften angegeben.

Eine thesenartige Zusammenfassung findet sich am Ende des Gutachtens.

A. Gliederung

A. Gliederung	2
B. Änderungen des Asylgesetzes	8
I. Ersetzung der materiellen Vorschriften über die Gewährung internationalen Schutzes durch Normverweisung; Definition der „besonders schweren Straftat“ (§ 3 ff. AsylG; Art. 2 Nr. 6 und 7 GEAS-AnpG-E).....	8
1. Gesetzentwurf	8
2. Einordnung und Bewertung.....	8
II. Verschärfung der Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG (§ 60 AufenthG-E; Art. 3 Nr. 19 GEAS-AnpG-E).....	10
1. Gesetzentwurf	10
2. Einordnung	12
3. Bewertung	13
a) Fehlen von Altfallregelung und Mängel hinsichtlich des Inkrafttretenszeitpunkts.....	13
b) Unzulässige (weitere) Verschärfung der Ausschlussstatbestände	13
III. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration (§ 68 AsylG-E; Art. 2 Nr. 72 GEAS-AnpG-E).....	16
1. Gesetzentwurf	16
2. Einordnung	17
3. Bewertung	18

IV. Überstellungsentscheidungen nach der Asyl- und Migrationsverordnung (§ 34a AsylG-E; Art. 2 Nr. 43 GEAS-AnpG-E)	22
1. Gesetzentwurf	22
2. Einordnung	23
3. Bewertung	24
a) (Notwendige) Anpassungen an die Asyl- und Migrationsmanagement- Verordnung und die Rückführungsrichtlinie (§ 34a Abs. 1 AsylG-E)	24
b) Regelung zu Abschiebungsverboten (§ 34a Abs. 2 AsylG-E)	26
c) Regelung zum einstweiligen Rechtsschutz gegen Überstellungsentscheidungen	27
d) Einstweiliger Rechtsschutz gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 34a Abs. 3 Satz 3 AsylG-E)	28
e) Fristverkürzung bei unrichtiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34a Abs. 3 Satz 5 AsylG-E)	29
f) Mängel hinsichtlich des Inkrafttretens und der Übergangsvorschriften ...	29
V. Umsetzung des Konzepts der sicheren Drittstaaten im Sinne des Unionsrechts durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 27 AsylG-E; Art. 2 Nr. 31 GEAS- AnpG-E)	30
1. Gesetzesentwurf	30
2. Einordnung	31
3. Bewertung	31
VI. Änderungen bei der Ausreisefrist bis einschließlich 11. Juni 2025 (§ 38 AsylG-E 2025; Art. 1 Nr. 3 GEAS-AnpG-E)	34
1. Gesetzentwurf	34
2. Einordnung	34
3. Bewertung	36
g) Missglückte Regelungstechnik	37
aa) Fehlende Anpassung an § 36 Abs. 1 AsylG und § 75 AsylG	37
bb) Unklarer Regelungsgehalt von Soll- und Ist-Regelung	39
h) Inhaltliche Bewertung	41
aa) Verschärfung der Rechtslage bei Abschiebungsandrohung wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staats oder Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats	41
bb) Fehlen einer Fristenregelung für Fälle der stillschweigenden Antragsrücknahme des Verfahrens	42

cc)	Klarstellung zum Beginn der Ausreisefrist	43
dd)	Möglichkeit der Verlängerung der Ausreisefrist auch aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls	44
ee)	Möglichkeit zum Verzicht auf Setzung einer Ausreisefrist	45
VII.	Änderungen bei der Ausreisefrist ab dem 12. Juni 2026 (§ 38 AsylG-E 2026; Art. 2 Nr. 47 GEAS-AnpG)	48
1.	Gesetzentwurf	48
2.	Einordnung	50
3.	Bewertung	51
a)	Inhaltliche Änderungen bei der Ausreisefrist	51
b)	Änderungen bezüglich des Fristbeginns	53
c)	Möglichkeiten der Fristverlängerung	54
d)	Änderung der Regelung über den Fristverzicht	55
e)	Ausreisefrist im Grenzverfahren	55
VIII.	Neuregelung der Klagefristen (§ 74 AsylG-E; Art. 2 Nr. 82 GEAS-AnpG-E) 56	
1.	Gesetzentwurf	56
2.	Einordnung	57
3.	Bewertung	58
a)	Strenge, aber unionsrechts- und verfassungskonforme Bestimmung von Minimalfristen für Klagen nach der Asylverfahrensverordnung	58
b)	Unvereinbarkeit der Systematik der Fristenregelungen mit der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung	59
c)	Anknüpfung an die Zustellung der Entscheidung	60
d)	Vereinbarkeit der Fristenregelung bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung mit Unionsrecht	62
e)	Vereinbarkeit von Präklusionsregelungen mit unionsrechtlichen Vorgaben 64	
IX.	Aufschiebende Wirkung der Klage (§ 75 AsylG-E; Art. 2 Nr. 83 GEAS-AnpG-E) 65	
1.	Gesetzentwurf	65
2.	Einordnung und Bewertung	66
X.	Recht zum Verbleib nach erstinstanzlicher Klageabweisung (§ 78 AsylG; Art. 2 Nr. 85 GEAS-AnpG-E)	67
1.	Gesetzentwurf	67
2.	Einordnung	68

3.	Bewertung	69
a)	Antragsfrist.....	69
b)	Antragstellung beim Rechtsmittelgericht.....	71
c)	Entscheidungsfrist von zwei Wochen	72
d)	Begründungspflicht des Rechtsmittelgerichts?	74
e)	Abschiebungsverbot bis zur gerichtlichen Entscheidung	75
aa)	Grundsätzliche Sinnhaftigkeit eines gesetzlichen Abschiebungsmoratoriums.....	75
bb)	Aber: Fehlanreize zur Verfahrensaufspaltung durch die gerichtliche Entscheidungsfrist.....	76
cc)	Aber: Überschießende Wirkung der Regelung	76
dd)	Entbehrlichkeit einer gesonderten Regelung für Entscheidungen von Amts wegen.....	78
XI.	Neuregelung des Eilantragsverfahrens bei sofortiger Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung (§ 36 AsylG-E; Art. 2 Nr. 45 GEAS-AnpG-E)	79
1.	Gesetzentwurf	79
2.	Einordnung	80
3.	Bewertung	81
a)	Regelung der Antragsfrist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E).....	81
b)	Verkürzung der Antragsfrist bei fehlerhafter oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E).....	81
c)	Gerichtliche Entscheidungsfrist (§ 36 Abs. 2 Satz 5 AsylG-E)	81
d)	Mitteilung der Bekanntgabe der Entscheidung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 36 Abs. 1 Satz 8 AsylG-E).....	82
XII.	Änderungen beim Folgeantrag (§ 71 AsylG-E; Art. 2 Nr. 75 GEAS-AnpG-E) 83	
1.	Gesetzentwurf	83
2.	Einordnung	85
3.	Bewertung	85
a)	Verzicht auf eine erneute Abschiebungsandrohung (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E)	85
b)	Wegfall des Rechts auf Verbleib bei rechtsmissbräuchlichem unzulässigem ersten Folgeantrag oder weiteren Folgeanträgen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E)	

c) Zurückschiebung bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E)	89
XIII. Gerichtliche Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsfristen (§ 77 AsylG-E; Art. 2 Nr. 84 GEAS-AnpG-E).....	89
1. Gesetzentwurf	89
2. Einordnung	90
3. Bewertung	91
a) Begründung eines Verwerfungsmonopols des Bundesverwaltungsgerichts für Rechtsverordnungen der Bundesregierung (§ 77 Abs. 5 AsylG-E)	91
b) Praktische Ausgestaltung des Verwerfungsmonopols	93
aa) Fehlende Regelung zur Verfahrensstellung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens im Zwischenverfahren	93
bb) Inter-omnes-Wirkung nur normverwerfender Entscheidungen	94
cc) Eilrechtsschutzverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht?	94
c) Festlegung gerichtlicher Entscheidungsfristen.....	97
d) Entscheidungsfrist des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach gerichtlicher Zurückverweisung (§ 77 Abs. 7 AsylG-E)	101
e) Selbstentscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts bei rechtswidriger Unzulässigkeitsentscheidung (§ 77 Abs. 8 AsylG-E).....	102
C. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes	105
I. Anpassung der Vorschriften über Überstellungshaft an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (§ 2 AufenthG-E; Art. 3 Nr. 2 GEAS-AnpG-E)	105
1. Gesetzentwurf	105
2. Einordnung und Bewertung.....	106
II. Anpassung der Spurwechselverbote an die Asylverfahrens-Verordnung (§ 10 AufenthG; Art. 3 Nr. 3 GEAS-AnpG-E).....	107
1. Gesetzentwurf	107
2. Einordnung und Bewertung.....	108
III. Anpassung der Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach positivem Abschluss des Asylverfahrens (§ 25 AufenthG-E; Art. 3 Nr. 10 GEAS-AnpG-E).....	110
1. Gesetzentwurf	110
2. Einordnung	110
3. Bewertung	111

a)	Folgerichtige Anpassung an die schon bisher gültige unionsrechtliche Rechtslage	111
b)	Unklare Auswirkungen auf das Familienasyl im engeren Sinne	111
c)	Notwendigkeit der Klarstellung der jeweiligen Anspruchs- und Titelerteilungsgrundlage.....	112
d)	Klarstellungsbedarf im Hinblick auf Reiseausweise für Flüchtlinge	113
e)	Fehlerhafte Streichung der Titelerteilungsgrundlage für > 1.000.000 Altfälle 113	
f)	Fehlende Harmonisierung der Inkrafttretensvorschriften mit der Geltung der Qualifikations-Verordnung	114
IV.	Recht zur Erwerbstätigkeit für Geduldete (§ 60a AufenthG-E; Art. 3 Nr. 20 GEAS-AnpG)	115
1.	Gesetzentwurf	115
2.	Einordnung und Bewertung.....	116
V.	Anpassung der Vorschriften über die Ausbildungsduldung an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (§ 60c AufenthG-E; Art. 3 Nr. 21 GEAS-AnpG).....	118
D.	Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes	119
I.	Anpassung des Leistungsausschlusses nach Erlass einer Überstellungsentscheidung in einen zuständigen Mitgliedstaat (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG-E; Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 1 lit. b) GEAS-AnpG-E).....	119
1.	Gesetzentwurf	119
a)	Rechtslage bis einschließlich 11. Juni 2026	119
b)	Rechtslage ab dem 12. Juni 2026	121
2.	Einordnung	123
II.	Bewertung.....	125
E.	Zusammenfassung	130
I.	Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen	130
II.	Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.....	131
III.	Einstufung von Staaten als sichere Herkunfts- oder Drittstaaten	131
IV.	Ausreisefristen.....	132
V.	Klagefristen, Recht auf Verbleib und gerichtliches Verfahren	133
VI.	Leistungsausschlüsse bei beabsichtigter Überstellung in einen anderen Mitgliedsstaat	134
VII.	Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften	134

B. Änderungen des Asylgesetzes

I. Ersetzung der materiellen Vorschriften über die Gewährung internationalen Schutzes durch Normverweisung; Definition der „besonders schweren Straftat“ (§ 3 ff. AsylG; Art. 2 Nr. 6 und 7 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

Die bislang in §§ 3 ff. AsylG enthaltenen Vorschriften über die materiellen Voraussetzungen der Gewährung internationalen Schutzes sollen durch § 3 AsylG-E ersetzt werden und im Übrigen entfallen.

Dieser soll nunmehr lauten:

§ 3 AsylG – Zuerkennung des internationalen Schutzes

¹Die Zuerkennung des internationalen Schutzes richtet sich nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. ²Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.

2. Einordnung und Bewertung

Die vollständige Streichung der nationalen Regelungen über die Voraussetzungen der Gewährung internationalen Schutzes ist die notwendige Konsequenz des Systemwechsels von der durch die Nationalstaaten umzusetzenden Qualifikationsrichtlinie 2011⁵ zur unmittelbar Kraft Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten geltenden Qualifikationsverordnung⁶ und des daraus folgenden Normwiederholungsverbots. Sie ist daher nicht mit einem Verlust an materiellen Schutzmöglichkeiten für die Betroffenen verbunden, da die Parallelbestimmungen der Asylverfahrensverordnung ab dem 1. Juli 2026 unmittelbar auch in Deutschland gelten

⁵ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikationsrichtlinie 2011).

⁶ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Qualifikations-Verordnung).

und § 3 Satz 1 AsylG-E zudem – unionsrechtlich zulässig und nur deklaratorisch – auf die Geltung der entsprechenden Kapitel III – VI der Qualifikationsverordnung verweist.

Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E sieht allerdings vor, dass die materiellen Bestimmungen der §§ 3 ff. AsylG bereits zum 12. Juni 2026 außer Kraft treten. Dies übersieht, dass die Qualifikations-Verordnung – vorbehaltlich derzeit zwar diskutierter, aber noch nicht konkret absehbarer nachträglicher Änderungen des GEAS-Reformpakets – erst ab dem 1. Juli 2026 Geltung beansprucht,⁷ so dass im Zeitraum zwischen dem 12. Juni 2026 und dem 1. Juli 2026 keine tragfähige rechtliche Grundlage für die Zuerkennung internationalen Schutzes in Deutschland bestünde. Dieses offenkundig unbeabsichtigte Ergebnis müsste durch Anpassung der Inkrafttretensvorschriften vermieden werden.

Die Regelung des § 3 Satz 2 AsylG-E betrifft die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen bei Verurteilung wegen „besonders schweren Straftaten“. Grundsätzlich lässt die Qualifikationsverordnung auch hier keine unionsrechtlichen Spielräume für eine Stärkung oder Absenkung des hierdurch gewährleisteten Schutzniveaus. Denn auch die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Schutzgewährung nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 1 lit. e) der Qualifikationsverordnung, wenn der Betroffene eine Gefahr für die Allgemeinheit des aufnehmenden Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, sind grundsätzlich unionsrechtsautonom zu bestimmen.⁸ Da das Strafrecht der jeweiligen Mitgliedsstaaten jedoch bislang nicht Gegenstand allgemeiner Harmonisierungsmaßnahmen ist, hat der EuGH bei der Anwendung und Auslegung der – insoweit wortlautidentischen – Vorgängervorschrift des Art. 14 Abs. 4 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie 2011 eine Berücksichtigung der Weichenstellungen für zulässig gehalten, die im Rahmen des nationalen Strafrechtssystems des jeweiligen Mitgliedstaats in Bezug auf die Bestimmung derjenigen Straftaten erfolgt sind, die die Rechtsordnung der Gesellschaft am stärksten beeinträchtigen.⁹ Eine allgemeine Deutungshoheit über den Begriff der „besonders schweren Straftat“ hat der EuGH den Mitgliedstaaten hiermit jedoch nicht

⁷ Art. 42 Abs. 2 Qualifikations-Verordnung.

⁸ Vgl. EuGH, Ur. v. 06.07.2023 – C-402/22 [M.A.] –, Rn. 23.

⁹ EuGH, Ur. v. 06.07.2023 – C-402/22 [M.A.] –, Rn. 38.

eingerräumt, sondern im Gegenteil auf die sehr strengen Anforderungen verweisen, die das Unionsrecht an einen Ausschluss der Schutzgewährung stellt.¹⁰

Vor diesem Hintergrund hatte der Sachverständige schon in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12505) darauf hingewiesen, dass sowohl die in § 60 Abs. 8 Nr. 3 AufenthG normierte Schwelle einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren noch die in § 60 Abs. 8a und Abs. 8b AufenthG normierten niedrigeren Schwellen bei Anknüpfung an spezifische Delikte den Anforderungen des Unionsrechts in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof offenkundig nicht genügen.¹¹ Diese Kritik soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden, bleibt aber auch unter Geltung des Art. 14 Abs. 1 lit. e) der Qualifikationsverordnung unverändert valide, zumal der EuGH die Notwendigkeit einer restriktiven Auslegung entsprechender Ausschlussstatbestände auch in seiner jüngeren Rechtsprechung ausdrücklich betont hat.¹² Angesichts dessen erscheint die erneute Bezugnahme auf die in § 60 Abs. 8 – Abs. 8b AufenthG getroffenen, unionsrechtlich unzureichenden Regelungen in § 3 Satz 2 AsylG nicht zu rechtfertigen, zumal der Gesetzentwurf gegenüber der schon bisher defizitären Rechtslage weitere Verschärfungen vorsieht.¹³

II. Verschärfung der Ausschlussstatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG (§ 60 AufenthG-E¹⁴; Art. 3 Nr. 19 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 60 AufenthG soll nunmehr lauten:

§ 60 AufenthG – Verbot der Abschiebung

- (1) ¹In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. ²Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des

¹⁰ EuGH, Urt. v. 06.07.2023 – C-402/22 [M.A.] –, Rn. 39 ff.

¹¹ Vgl. *Wittmann*, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 57 ff., 61 ff.

¹² Vgl. EuGH, Urt. v. 30.04.2025 – C-63/24 [Galte] –, Rn. 38 ff.

¹³ Vgl. sogleich unten 10 ff.

¹⁴ Die Regelungen des § 60 Abs. 2 und des § 60 Abs. 8 – 8b AufenthG betreffen Normen des Aufenthaltsgesetzes, sollen aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem AsylG aber bereits an dieser Stelle diskutiert werden.

Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. ³Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. ⁴Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylgesetzes angefochten werden.

- (2) ¹Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in **Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes** bezeichnete ernsthafte Schaden droht. ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, weil dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht, finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.
- (4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.
- (5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- (6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.
- (7) ¹Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. ²§ 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. ⁵Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. ⁶Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.
- (8) Von der Anwendung des Absatzes 1 ist abzusehen, wenn der Ausländer
 1. die Voraussetzungen des **Artikels 12 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes** erfüllt oder
 - ~~2.~~ **die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt, weil er wegen eines Verbrechens oder**

besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. ~~aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder~~
~~3. eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.~~

(8a) Von der Anwendung des Absatzes 1 soll abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist, sofern

1. die Straftat eine Straftat **gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b** ~~nach § 177~~ des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 dieses Gesetzes ist,
2. die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
3. im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde.

(8b) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern

1. die Straftat eine Straftat **gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder § 184b** ~~nach § 177~~ des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 dieses Gesetzes ist,
2. die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
3. im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden. Die Absätze 2 bis 7 bleiben unberührt.

(10) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

2. Einordnung

Art. 3 Nr. 19 lit. a) und b) GEAS-AnpG-E dienen der Anpassung des Wortlauts des § 60 Abs. 2 und Abs. 8 AufenthG an die geänderte Rechtslage nach Inkrafttreten der

Asylverfahrens-Verordnung. Art. 3 Nr. 19 lit. c) und d) des GEAS-AnpG-E erweitert den Kreis der Straftaten, die der Gesetzgeber als „besonders schwere Straftaten“ im Sinne der nationalen Rechtsordnung ansieht, die – trotz bestehenden Schutzbedarfs – einen Ausschluss von der Gewährung von Flüchtlingsschutz rechtfertigen (können).

3. Bewertung

a) Fehlen von Altfallregelung und Mängel hinsichtlich des Inkrafttretenszeitpunkts

Die vorgesehenen Änderungen von § 60 Abs. 2 und 8 AufenthG sind für sich genommen inhaltsneutral und unbedenklich, da sie die bisherige Rechtslage lediglich an die geänderten Rahmenbedingungen anpassen und keine inhaltlichen Veränderungen vorsehen. Art. 3 Nr. 19 lit. a) GEAS-AnpG-E übersieht aber, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 AufenthG an eine verbindliche Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge anknüpfen,¹⁵ die auch nach Außerkrafttreten der Qualifikationsverordnung 2011 fortgelten. Aus Klarstellungsgründen¹⁶ sollte die Regelung daher auch Fälle erfassen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge subsidiären Schutz nach Maßgabe des bisherigen § 4 AsylG zuerkannt hat. Zudem sollte das Inkrafttreten der Regelung mit dem Geltungsbeginn der Qualifikations-Verordnung harmonisiert werden, die – anders als die hier nicht einschlägige Asylverfahrens-Verordnung – voraussichtlich erst zum 1. Juli 2026 gilt. Gleiches gilt für die Änderung des § 60 Abs. 8 AufenthG, da die hier in Bezug genommenen Bestimmungen der Qualifikations-Verordnung erst ab dem 1. Juli 2026 angewendet werden können.¹⁷

b) Unzulässige (weitere) Verschärfung der Ausschlussstatbestände

Art. 3 Nr. 19 lit. c) und d) GEAS-AnpG-E weisen demgegenüber keine logischen Bezüge zur Umsetzung der Neuregelungen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf, da sich der in Art. 14 Abs. 1 lit. e) der Qualifikations-Verordnung

¹⁵ § 60 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

¹⁶ Ggf. ist hier allerdings auch eine unionsrechtskonforme Normauslegung möglich, weil die Voraussetzungen des Art. 15 der Qualifikationsverordnung inhaltlich den Voraussetzungen des bisherigen Art. 4 Abs. 1 AsylG entsprechen.

¹⁷ Insoweit ist auch eine unmittelbare Anwendung des Art. 14 Abs. 4 lit. b) bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie 2011 ausgeschlossen, da es sich hierbei jeweils um fakultative Bestimmungen handelt und belastende Regelungen einer unmittelbaren Anwendung zum Nachteil des Betroffenen ohnehin nicht zugänglich wären.

geregelte Ausschlusstatbestand in der Sache nicht von dem in Art. 14 Abs. 4 lit. b) bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie 2011 genannten Ausschlussgründen unterscheiden. In der Einbeziehung der von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch nach den §§ 176 (sexueller Missbrauch von Kindern), § 176a (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind), § 176c (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern), § 176d (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge), § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge) und § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) in Ergänzung der bisherigen Bezugnahme auf § 177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) liegt daher eine weitere Verschärfung der ohnehin schon unionsrechtswidrigen Regelungen des § 60 Abs. 8a und Abs. 8b AufenthG,¹⁸ die überdies zum Teil überflüssige Verweisungen auf schon bisher erfasste Qualifikationstatbestände des § 177 StGB erfassen¹⁹ und zum Teil schon aufgrund der hohen Mindeststrafdrohung vom bisherigen § 60 Abs. 8 AufenthG erfasst sind.²⁰

Die neu aufgenommenen Tatbestände verfehlen die vom Europäischen Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung geforderte Schwere einer „besonders schweren Straftat“ mit Mindeststrafandrohungen von zum Teil lediglich drei²¹ oder sechs Monaten²² jedoch schon bei abstrakter Betrachtung deutlich. Die gegenteilige Behauptung der Gesetzesbegründung²³ enthält keinerlei Bezugnahmen auf die in der Rechtsprechung des EuGH formulierten Anforderungen und ist inhaltlich abwegig. Sie räumt im Gegenteil ein, dass die Neuregelung Fallgruppen erfassen soll, in denen ein Strafmaß

¹⁸ Ausführlich *Wittmann*, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 57 ff., 61 ff. m.N. zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

¹⁹ Vgl. den Tatbestand des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), die zwingend die Erfüllung des Grundtatbestands des § 177 StGB voraussetzt.

²⁰ Vgl. § 176d StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) und § 178 StGB (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge): Freiheitsstrafe von nicht unter 10 Jahren bis lebenslängliche Freiheitsstrafe.

²¹ Vgl. § 184b Abs. 1 Satz 1 Satz 2, Abs. 3 StGB

²² Vgl. § 176a, § 184b Abs. 1 Satz 1 Satz 1 StGB.

²³ BT-Drs. 21/1848, S. 135.

von drei Jahren – das ebenfalls weit unter der unionsrechtlich geforderten Mindestschwelle liegt²⁴ – auch im konkreten Fall typischerweise unterschritten wird.²⁵

In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass die dem Ausschlussgrund zugrundeliegende (und für dessen Auslegung daher heranzuziehende) Regelung des Art. 33 Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention – anders als das u.a. dem absoluten Refoulementverbot des Art. 4 und des Art. 19 Abs. 2 GrCh verpflichtete Unionsrecht oder das der absoluten Garantie der Menschenwürde verpflichtete Grundgesetz – ggf. sogar eine Abschiebung von Personen in Zielstaaten rechtfertigen könnte, in denen diesen das ernsthafte Risiko einer politischen Verfolgung (d.h. ggf. auch durch Folter, lebenslängliche Inhaftierung oder Tötung) droht. Dass dies nach den Vorstellungen der „Magna Charta des Flüchtlingsrechts“ – auch gemessen an den bei Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention herrschenden Rechtsvorstellungen Anfang der 1950er Jahre – bereits bei Delikten wie einfachen sexuellen Übergriffen²⁶ oder dem Besitz kinderpornographischer Inhalte, die kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben,²⁷ in Betracht kommen könnte, erscheint schlechthin nicht vorstellbar. Von der offenkundig unionsrechtswidrigen Neuregelung sollte daher Abstand genommen werden, zumal die in § 60 Abs. 8a und 8b AufenthG bezeichneten einzelfallbezogenen Mindestschwellen ebenfalls deutlich unter den unionsrechtlichen Mindestanforderungen liegen.²⁸

Im Übrigen übersieht der Gesetzentwurf, dass Art. 14 Abs. 1 lit. e) der Qualifikations-Verordnung zwar eine individuelle Einzelfallprüfung fordert, den Ausschlussstatbestand bei Vorliegen seiner (strengen) Voraussetzungen aber jedenfalls im Kontext des Entziehungsverfahrens²⁹ – anders als die bisherigen Regelungen des Art. 14 Abs. 4

²⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 13.9.2018 – C-369/17 [Shajin Ahmed] –, Rn. 53 ff., der selbst für die Annahme einer „schweren Straftat“ im Sinne der Qualifikationsrichtlinie 2011 bei Straftaten mit einer gesetzlichen Mindeststrafe von fünf Jahren eine individuelle Einzelfallprüfung fordert. Der hier einschlägige Ausschlussstatbestand des Art. 14 Abs. 1 lit. e) der Qualifikations-Verordnung verlangt demgegenüber sogar eine „besonders schwere“ Straftat.

²⁵ BT-Drs. 21/1848, S. 135.

²⁶ § 177 Abs. 1 StGB.

²⁷ § 184b Abs. 1 Satz 2 StGB.

²⁸ Ausführlich *Wittmann*, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 57 ff., 61 ff. Vgl. zur jüngeren Rechtsprechung des EuGH auch EuGH, Urt. v. 30.04.2025 – C-63/24 [Galte] –, Rn. 38 ff. m.w.N.

²⁹ Im Statusfeststellungsverfahren enthält Art. 14 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung demgegenüber eine – normsystematisch kaum konsequente – Kann-Regelung, die in einem Spannungsfeld zur in Art. 14 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung normierten Pflicht zur sofortigen Statusentziehung steht. Dieses kann im Rahmen der vorliegenden Begutachtung nicht aufgelöst werden.

lit. b) und des Art. 21 Abs. 2 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie 2011 – als zwingenden Ausschlussstatbestand ausgestaltet. Die Ausgestaltung von § 60 Abs. 8a und Abs. 8b AufenthG i als Ermessensregelungen ist daher – jedenfalls im Kontext des § 73b Abs. 1 Satz 1 AsylG-E – auch unter diesem Gesichtspunkt ab dem 1. Juli 2026 unionsrechtswidrig.

III. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration (§ 68 AsylG-E; Art. 2 Nr. 72 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 68 AsylG soll nunmehr lauten:

§ 68 AsylG – Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

- (1) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 Absatz 1b bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. ²Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.
- (2) ¹Die Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 1 wird widerleglich vermutet. ²Die Vermutung der Fluchtgefahr kann nur widerlegt werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 oder dem Verfahren zur Zulässigkeit des Asylantrags nach § 29 Nummer 2 und der Rückführung in den Mitgliedstaat, der dem Ausländer internationalen Schutz gewährt hat, entziehen wird.
- (3) ¹Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 ist auf die Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beschränkt. ²Innerhalb dieses Zeitraums beträgt die Höchstdauer einer Anordnung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 jeweils sechs Monate und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 jeweils zwölf Monate.
- (4) ¹Die Pflicht nach Absatz 1 darf nur für den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) angeordnet werden, wenn
 1. die Anordnung gegenüber minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern erlassen wird oder
 2. der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

²Im Übrigen ist die Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit nach Absatz 1 auch außerhalb der Nachtzeit bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten zulässig. ³Ist der Ausländer flüchtig, kann die Beschränkung

der Bewegungsfreiheit nach Satz 2 erneut bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten angeordnet werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. ⁴Die Frist nach Satz 3 beginnt, wenn der Ausländer nicht mehr flüchtig ist. ⁵Mit Ablauf der Höchstdauer nach Satz 2 und 3 gilt Satz 1 entsprechend, längstens jedoch bis zum Ablauf der Dauer der Pflicht nach § 47 Absatz 1b, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

- (5) ¹Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten. ²Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen. ³Ist die Beschäftigung nach § 61 erlaubt, soll dem Ausländer die Erlaubnis für ein konkretes Vorstellungsgespräch oder für die Ausübung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erteilt werden, wenn das konkrete Beschäftigungsverhältnis dies erfordert. ⁴In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 soll die Erlaubnis im Übrigen nur erteilt werden, um eine zwingend gebotene sittliche Verpflichtung wahrzunehmen. ⁵Der Ausländer muss keine Erlaubnis einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist oder, wenn der Ausländer minderjährig ist, um eine Regelschule zu besuchen. ⁶Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine oder den Schulbesuch zu informieren. ⁷Das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung sowie die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung sind jeweils anzuzeigen.
- (6) ¹Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. ²Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. ³Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.
- (7) ¹Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 6 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.
- (8) § 46 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.

2. Einordnung

Anknüpfend an die ab dem 12. Juni 2026 geltende Neuregelung des Art. 9 der Aufnahme-Richtlinie 2024³⁰ ermächtigt § 68 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG-E die zuständigen Ausländerbehörden, eine bestehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration – d.h. bei Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind, über einen anderen Mitgliedstaat unerlaubt eingereist sind oder denen in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde – dahingehend zu verschärfen, dass der Betroffene die ihm zugewiesene Einrichtung auch zeitweilig nicht bzw. nicht mehr ohne Erlaubnis verlassen darf. Voraussetzung hierfür ist – neben der Wahrung allgemeiner, im Gesetz nicht näher spezifizierter Verhältnismäßigkeitsanforderungen –, dass der Betroffene die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet (d.h. insbesondere Rechtsverletzungen begehen wird) oder Fluchtgefahr besteht. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Fluchtgefahr wird nach § 68 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E jedoch vermutet und kann nur widerlegt werden, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse und seiner sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland auszuschließen ist, dass er sich dem Asylverfahren bzw. der Überstellung in den für ihn verantwortlichen Mitgliedstaat nicht entziehen wird.³¹ Die Beschränkung darf gegenüber Familien mit minderjährigen Kindern, unbegleiteten Kindern und gegenüber nicht ausreisepflichtigen Personen nur für die Nachtzeit angeordnet werden;³² im Übrigen – zunächst beschränkt auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, der im Fall einer tatsächlichen Flucht verlängert werden kann – auch ohne Beschränkung auf spezifische Tageszeiten.³³

3. Bewertung

Die so bislang im nationalen Recht vorbildlose Regelung³⁴ über Einschränkungen der Bewegungsfreiheit gegenüber Asylbewerbern, die die Voraussetzungen für die Anordnung von Asylverfahrenshaft nicht erfüllen, stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und wirft eine Vielzahl neuartiger Fragen auf, die im Rahmen

³⁰ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und die Rates vom 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahmerichtlinie 2024).

³¹ § 68 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E.

³² § 68 Abs. 4 Satz 1 AsylG-E.

³³ § 68 Abs. 4 Satz 2 AsylG-E.

³⁴ Vgl. aber schon Art. 7 Abs. 2 – 4 der Aufnahme-Richtlinie 2013.

dieses Gutachtens nicht umfassend beleuchtet werden können. Hinzuweisen ist jedoch auf folgende Umstände:

- Die Neuregelung begegnet voraussichtlich keinen grundlegenden unionsrechtlichen Bedenken, da Art. 9 der Aufnahmerichtlinie 2024 eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu enthält. Unions- wie verfassungsrechtlich ist allerdings erforderlich, dass die praktische Ausgestaltung und Anwendung der Vorschrift den gesetzlichen Vorgaben ebenso genügt wie dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall.
- Aufgrund ihres sehr weiten Anwendungsbereichs betrifft die Regelung strukturell nahezu alle Asylbewerber im Bundesgebiet, da Fälle der originären Einreise über eine Außengrenze – d.h. auf dem Luft- oder Seeweg – außerordentlich selten sind. Abhängig von ihrer praktischen Anwendung, die weitgehend im Organisations- und Einzelfallermessen der zuständigen Landesbehörden steht, kann die Neuregelung daher eine Personengruppe von mehreren 100.000 Personen jährlich betreffen. Welche Anzahl von Personen tatsächlich von der Neuregelung tatsächlich betroffen sein werden, kann nicht zuverlässig prognostiziert werden.
- Die gefahrenabwehrrechtliche Tatbestandsvoraussetzung der „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ist grundsätzlich sehr weit gefasst, da hierfür drohende Verletzungen sämtlicher polizeilicher Schutzgüter – unter Einschluss von Verkehrsordnungswidrigkeiten, einfachen Beleidigungsdelikten, Ruhestörungen oder ggf. sogar Verstößen gegen „ungeschriebene Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird“³⁵ – genügen (können). Sie dürfte in dieser Form nicht unionsrechtskonform sein, weil die unionsrechtliche Vorgabe der „Gründe der öffentlichen Ordnung“ restriktiver als die polizeiliche Generalklausel des nationalen Rechts zu verstehen ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier jedenfalls eine Eingrenzung gebietet. Zweckmäßig (und rechtlich geboten) wäre hier jedenfalls, die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen stärker zu präzisieren.

³⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 –, BVerfGE 69, 315 (352)

- Die alternative Tatbestandsvoraussetzung der Fluchtgefahr ist unionsrechtlich zulässig und vorgegeben. Sie wird durch die – nicht unionsrechtlich vorgegebene – Vermutungsregelung des § 68 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E allerdings faktisch vollständig entwertet, weil die Glaubhaftmachung, dass eine Flucht des Betroffenen „ausgeschlossen“ ist, in der Praxis kaum möglich sein wird. Insbesondere dürfte ein über einen Drittstaat eingereister Asylbewerber im Bundesgebiet regelmäßig nicht über soziale Bindungen im Bundesgebiet verfügen, die eine Fluchtgefahr nicht lediglich mindern, sondern – wie der Gesetzeswortlaut verlangt – ausschließen. Wann „persönliche Verhältnisse“ vorliegen, die eine Fluchtgefahr ausschließen, lässt sich auch der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungstechnik dürfte mit unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sein. Denn Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Aufnahmerichtlinie 2024 verlangt auch bei Personen, die sich nicht in dem für sie vorgesehenen Antragsstaat aufhalten, den positiven Nachweis von „Gründen der öffentlichen Ordnung“ oder – alternativ – einer Fluchtgefahr. Zwar spricht der Erwägungsgrund 16 der Aufnahme-Richtlinie davon, dass der Umstand, dass sich ein Antragsteller bereits zuvor unzulässigerweise in einen anderen Mitgliedstaat begeben hat, bei der Prüfung der Fluchtgefahr „von maßgeblicher Bedeutung“ ist; Erwägungsgrund 24 macht jedoch deutlich, dass bei der Gesamteinschätzung der individuellen Situation eines Antragstellers häufig eine Kombination mehrerer Faktoren die Grundlage für die Annahme von Fluchtgefahr bietet. Überdies definiert Art. 2 Nr. 1 der Aufnahme-Richtlinie 2024 „Fluchtgefahr“ eindeutig als „im Einzelfall“ vorliegende besondere Gründe und Umstände, die auf objektiven, im nationalen Recht festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass ein Antragsteller fliehen könnte. Auch Erwägungsgrund 28 macht schließlich deutlich, dass selbst die Nichteinhaltung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit nicht aus sich heraus die Annahme von Fluchtgefahr rechtfertigt. Die auch für die Anordnung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit erforderliche Fluchtgefahr kann daher weder gesetzlich fingiert noch alleine aus dem Umstand hergeleitet werden, dass der Betroffene in einem anderen Mitgliedsstaat aufenthaltsberechtigt ist

oder über einen anderen Mitgliedstaat eingereist ist.³⁶ Dies gilt um so mehr, als die Gründe, die den Betroffenen zu einer Asylantragstellung in Deutschland motiviert haben, oftmals auch dagegen sprechen werden, dass der Betroffene sich dem – bewusst angestrebten – Asylverfahren (auch) in Deutschland entzieht.

- Ob es sich den vorgesehenen „Beschränkungen der Bewegungsfreiheit“ um bloße Freiheitsbeschränkungen im Sinne des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG oder um Freiheitsentziehungen handelt, die nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG nur durch einen Richter angeordnet werden dürfen, ist derzeit nicht eindeutig zu beantworten und hängt maßgeblich auch von der Ausgestaltung der Maßnahme im Einzelfall – also insbesondere von der Größe der Einrichtung und den Beschränkungen, denen der Betroffene dort im Einzelfall unterliegt – ab.³⁷
- Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch bloße Freiheitsbeschränkungen mit zunehmender Dauer und Intensität zunehmenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen unterliegen. Dies kann zwar bei der Anwendung der vorgesehenen Regelung im Einzelfall berücksichtigt werden, wird durch die praktisch sehr niedrigen gesetzlichen Mindestanforderungen aber nicht sichergestellt.
- Aufgrund der offenen Ausgestaltung des § 68 AsylG-E, die insbesondere eine verhältnismäßige Anwendung im Einzelfall ermöglicht, kann derzeit wohl nicht gesagt werden, dass die Norm in ihrer Gesamtheit – abgesehen von der unionsrechtlich unzulässigen und auch verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Vermutungsregelung des § 68 Abs. 2 AsylG-E – unions- oder verfassungswidrig ist. Sie trägt aufgrund dieser offenen und rechtlich kaum konturierten Ausgestaltung aber das Potential einer unions- oder verfassungswidrigen Anwendungspraxis in sich, dem alleine durch eine engere Eingrenzung der Anwendungsvoraussetzungen oder die Einschaltung verfahrensrechtlicher Sicherungsinstrumente – wie z.B. der Schaffung eines Richtervorbehalts ab einer Mindestdauer von wenigen Wochen oder allenfalls Monaten – begegnet werden könnte. Unabhängig davon spricht vieles dafür, dass jedenfalls einzelne der denkbaren Anwendungskonstellationen des § 68

³⁶ So aber die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 113).

³⁷ Vgl. zur Abgrenzung zuletzt BVerfG, Beschl. v. 04.08.2025 – 2 BvR 329/22 –, Rn. 21, 33.

AsylG-E als Freiheitsentziehung dem verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG unterliegen, dem die vorgesehene Gesetzesfassung nicht genügt. Insoweit wäre es ggf. erforderlich, das Verfahren der Freiheitsentziehung gesetzlich zu regeln.³⁸

- Vergleichbare Überlegungen gelten auch für die Regelung des § 68b AsylG-E, die den Kreis der Betroffenen auf Fälle der in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen erweitert und – abgesehen vom Fehlen einer mit § 68 Abs. 2 AsylG-E vergleichbaren Vermutungsregelung – weitgehend identische Regelungen enthält.

IV. Überstellungsentscheidungen nach der Asyl- und Migrationsverordnung (§ 34a AsylG-E; Art. 2 Nr. 43 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 34a AsylG-E soll nunmehr lauten:

§ 34a AsylG – Abschiebungsanordnung

- (1) ~~1Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Absatz 1 Nummer 1) abgeschoben~~ **infolge einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 überstellt werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.** ~~2Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat.~~ ²**Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.** ~~3Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 oder 2 nicht ergehen, droht das Bundesamt die Abschiebung in den jeweiligen Staat an~~ **erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.**
- (2) ¹**In den Fällen des Absatzes 1 stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.** ²**Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.**

³⁸ Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG.

- (3) ³⁹ ¹Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsanordnung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. ²Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. ³Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die **Anordnung und** Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. ⁴Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bleibt hiervon unberührt. ⁵**§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.**

2. Einordnung

§ 34a AsylG regelte bisher Abschiebungs- bzw. Überstellungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats für die Durchführung eines Asylverfahrens bzw. nach Rücknahme eines dort gestellten Asylantrags (Dublin-III-Verfahren) und bei Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats im Sinne des § 26a AsylG. Er sah hierbei eine sofort vollziehbare Abschiebungsanordnung in den spezifischen Zielstaat ohne Setzung einer Ausreisefrist (§ 34a Abs. 1 Satz 1 und 3 AsylG) vor, wenn eine Abschiebung (in einem gesetzlich nicht eindeutig definierten Zeitraum) tatsächlich durchgeführt werden kann; im Übrigen – d.h. insbesondere beim Vorliegen inlandsbezogener Ausreisehindernisse z.B. aus gesundheitlichen oder familiären Gründen – aber die nicht sofort vollziehbare Androhung der Abschiebung unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen (§ 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG). § 34a Abs. 2 AsylG regelte Einzelheiten zum einstweiligen Rechtsschutz, da § 36 AsylG auf Fälle des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylG keine Anwendung fand.

§ 34a AsylG-E passt die Norm an die ab dem 1. Juli 2026⁴⁰ geltende Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung⁴¹ an, die an die Stelle der Dublin-III-Verordnung tritt. Die Streichung der Regelung über die sicheren Drittstaaten ist dem Umstand geschuldet, dass die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nach der Rückführungsrichtlinie grundsätzlich die Setzung einer Ausreisefrist erfordert;⁴² nach der Streichung unterfällt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat der allgemeinen

³⁹ Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

⁴⁰ Art. 85 Abs. 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

⁴¹ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung).

⁴² Nachvollziehbar BT-Drs. 21/1848, S. 104.

Regelung des § 38 AsylG-E, die auch Ausnahmen von der Setzung einer Ausreisefrist vorsieht. Die parallele Streichung der Regelung über die Abschiebung bei Rücknahme eines in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. assoziierten Mitgliedstaat gestellten Asylantrag ist rein formaler Natur, da diese von der angepassten Verweisung in § 34a Abs. 1 AsylG-E erfasst ist.

Die Einfügung von § 34a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 5 AsylG-E dient der Schaffung von Parallelregelungen zu § 31 Abs. 3 AsylG und § 36 Abs. 2 Satz 2 AsylG-E, da diese wegen der unionsrechtlich zwingenden Herauslösung von Überstellungsentscheidungen nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung aus den Unzulässigkeitstatbeständen des § 29 Abs. 1 AsylG und der Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 36 AsylG-E auf Entscheidungen nach Art. 68 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung auf Abschiebungsanordnungen nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung keine Anwendung finden.⁴³

Die Änderung des § 34a Abs. 3 Satz 2 AsylG-E ist eine nur redaktionelle Anpassung an die Normen über die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots.⁴⁴

3. Bewertung

a) (Notwendige) Anpassungen an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und die Rückführungsrichtlinie (§ 34a Abs. 1 AsylG-E)

Die in der Gesetzesbegründung beschriebenen Anpassungen an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und die Rückführungsrichtlinie sind notwendig und sinnvoll. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass mit der Streichung der Regelungen der Überstellung an nach völkerrechtlichen Bestimmungen zulässige Staaten auch die (theoretische) Möglichkeit entfällt, auch nach dem BREXIT noch Überstellungen nach Großbritannien nach Maßgabe des (formal nie aufgekündigten) Dublin-Übereinkommens vom 15. Juni 1990 vorzunehmen.⁴⁵ Diese Möglichkeit ist jedoch – soweit ersichtlich – praktisch nie relevant geworden.

⁴³ BT-Drs. 21/1848, S. 104.

⁴⁴ BT-Drs. 21/1848, S. 104.

⁴⁵ Vgl. hierzu Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Auswirkung des Brexit auf die Rückführung von Asylsuchenden in das Vereinigte Königreich, Sachstand vom 29.10.2019, WD 3 - 3000 - 244/19, S. 3 f.

Nicht sinnvoll (oder auch nur zulässig) sind die Beibehaltung des Erfordernisses der tatsächlichen Möglichkeit der Durchführung der Überstellungsentscheidung in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E und die gesonderte Regelung zum Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E bei nicht feststehender Überstellungsprognose. Bereits unter der Dublin-III-Verordnung waren die Voraussetzungen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung in Art. 26 der Dublin-III-Verordnung abschließend geregelt, der keine entsprechende Voraussetzung enthält;⁴⁶ Art. 27 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung ermöglichte lediglich, die Vollziehbarkeit der Überstellungsentscheidung nach nationalem Recht differenziert auszugestalten. Auch die letztgenannte Möglichkeit ist mit Inkrafttreten der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung jedoch entfallen, da Art. 42 Abs. 1 und 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung die Voraussetzungen für den Erlass einer Überstellungsentscheidung abschließend formuliert und Art. 43 Abs. 3 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung die sofortige Vollziehbarkeit (und Möglichkeiten ihrer Aussetzung) von Überstellungsentscheidungen abschließend regelt. Der in Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung enthaltene Verweis auf die „innerstaatlichen Rechtsvorschriften des überstellenden Mitgliedsstaats“ betreffen demgegenüber nur das Verfahren der tatsächlichen Überstellung, das dem Erlass einer (kraft Gesetzes sofort vollziehbaren) Überstellungsentscheidung denklogisch nachgelagert ist. Gleiches gilt für den in Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung enthaltenen Hinweis auf die Überstellung „sobald dies praktisch möglich ist“, der – im Rahmen der durch Art. 46 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung geregelten Fristen – lediglich ein Beschleunigungsgebot formuliert und keine selbstständigen Überstellungsvoraussetzungen begründet. Dies zeigt auch die Regelung des Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, die die gerichtliche Prüfung von Überstellungsentscheidungen auf einzelne Prüfungspunkte beschränkt und die tatsächliche Möglichkeit der Überstellung nicht aufführt.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 01.10.2020 – A 9 K 343/20 –, juris Rn. 38; VG Düsseldorf, Urt. v. 13.02.2019 – 15 K 15396/17.A –, juris Rn. 31.

⁴⁷ Die Beibehaltung des Erfordernisses der tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit wäre auch dann sinnwidrig, wenn man sie für zulässig hielte, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus dessen Nichterfüllung hieraus keine unionsrechtlich zulässigen Konsequenzen ziehen könnte und die Gerichte zu einer Überprüfung des Erfordernisses nicht befugt wären.

Das Erfordernis der feststehenden Überstellungsmöglichkeit und die Beibehaltung der Möglichkeit zum alternativen Erlass einer Abschiebungsandrohung beruhen daher auf einer unvollständigen Umsetzung der neuen Rechtslage und sind daher zu streichen. Sie wären auch faktisch für die Betroffenen weitgehend funktionslos, da auch Entscheidungen nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E kraft vorrangigen Unionsrechts sofort vollziehbar wären und eine gerichtliche Überprüfung des tatsächlichen Bestehens einer Überstellungsmöglichkeit bereits im Rahmen der Überstellungsentscheidung unionsrechtlich ausgeschlossen ist.⁴⁸

b) Regelung zu Abschiebungsverboten (§ 34a Abs. 2 AsylG-E)

Die Einführung einer Parallelregelung zu § 31 Abs. 3 AsylG, die eine Prüfung nationaler Abschiebungsverbote bei Ablehnung des Asylantrags vorschreibt, erscheint aus nationaler Perspektive zunächst folgerichtig, da in Folge der Umgestaltung des Verfahrens durch die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung die in der Gesetzesbegründung beschriebene Regelungslücke entstünde.

Tatsächlich fehlt es jedoch bereits an einer nationalen Regelungsbefugnis. Denn in Art. 42 Abs. 1 und 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ist abschließend normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Überstellungsentscheidung nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung zu erlassen ist. Die Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote sieht diese jedoch abschließend im Verfahren nach Art. 16 Abs. 3 UAbs. 1 vor, der bereits die Annahme der Zuständigkeit eines Staates ausschließt, in dem dem Betroffenen Verletzungen von Art. 4 GRC drohen. Auch in einem sich anschließend gerichtlichen Verfahren sind nur mögliche Verletzungen von Art. 4 GRC zu prüfen.⁴⁹ Die gesonderte Feststellung zu nationalen Abschiebungsverboten ist daher nicht nur – aufgrund der weitgehenden Parallelität der Maßstäbe von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu Art. 16 Abs. 3 UAbs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung i.V.m. Art. 4 GRC – weitgehend redundant, sondern auch unzulässig, da die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung strengerer nationaler Maßstäbe unionsrechtlich nicht befugt wäre. Insbesondere soll unionsrechtlich keine Situation eintreten können, in der die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens wegen der Zuständigkeit eines

⁴⁸ Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

⁴⁹ Art. 43 Abs. 1 UAbs. 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

anderen Mitgliedstaats abgelehnt wird, eine Überstellung in den Zielstaat aber an unzumutbaren Aufnahmebedingungen scheitert. Hier bliebe unionsrechtlich lediglich die Möglichkeit, im Einzelfall vom Selbsteintrittsrecht des Art. 35 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung Gebrauch zu machen. § 34a Abs. 2 AsylG-E ist daher unionsrechtlich unzulässig, jedenfalls funktionslos⁵⁰ und daher zu streichen.

c) Regelung zum einstweiligen Rechtsschutz gegen Überstellungsentscheidungen

Der Gesetzentwurf sieht keine Änderungen bei den Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz gegen Überstellungsentscheidungen vor. Dies wird den Anforderungen der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung nicht gerecht.

In Art. 43 Abs. 3 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung ist das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Überstellungsentscheidungen nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung weitgehend abschließend geregelt, so dass das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO unionsrechtlich nicht zur Anwendung kommen darf.⁵¹ Für den unmittelbar in Art. 43 Abs. 3 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung geregelten Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung müssen die Mitgliedstaaten allerdings eine Antragsfrist vorsehen, die die im nationalen Recht vorgesehene Klagefrist nicht übersteigend darf; die in § 34a Abs. 3 Satz 1 AsylG-E vorgesehene Wochenfrist genügt inhaltlich diesen Anforderungen.⁵² Die Regelung des § 34a Abs. 3 Satz 2 AsylG-E über die Aussetzung der Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung ist sinnvoll und verstößt nicht gegen das unionsrechtliche Wiederholungsverbot, weil Art. 43 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 3 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung hier eine mitgliedstaatliche Regelung vorsieht. Unionsrechtswidrig ist allerdings die (aus dem früheren Recht übernommene) Regelung des § 34a Abs. 3 Satz 4 AsylG-E, nach der die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung von der Antragstellung unberührt bleibt, da Art. 43 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 1 und UAbs. 2 Asyl- und Migrationsmanagementverordnung hier ausdrücklich eine „Aussetzung des Vollzugs“ vorsehen. Sie ist daher ersatzlos zu streichen.

⁵⁰ Funktionslos ist auch die dem Folgeschutzgesuch nachgebildete Regelung des § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG-E, da die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung keine vergleichbaren Regelungen kennt und Verletzungen von Art. 4 GRC daher jedenfalls zu prüfen wären.

⁵¹ Insoweit unklar allerdings Art. 43 Abs. 3 Satz 3 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

⁵² Vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E.

Eine ergänzende Regelung über ein Abschiebungsmoratorium bis zum Ablauf der Antragsfrist wäre sinnvoll, da Art. 43 Abs. 3 UAbs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung eine solche Regelung voraussetzt, ohne sie ausdrücklich zu formulieren.

d) Einstweiliger Rechtsschutz gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 34a Abs. 3 Satz 3 AsylG-E)

Bei der Änderung des § 34a Abs. 3 Satz 3 AsylG-E handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur bereits erfolgten Umgestaltung der Einreise- und Aufenthaltsverbote bei erfolgter Abschiebung. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass für die hier angeordnete Antragsfrist von einer Woche keine praktische Notwendigkeit besteht, da entsprechende Einreise- und Aufenthaltsverbote erst im Fall einer tatsächlichen Abschiebung – d.h. i.d.R. Monate nach Erlass des aufschiebend bedingten Einreise- und Aufenthaltsverbots – eingreifen⁵³ und praktisch auch später nur relevant werden, wenn der Betroffene nach erfolgter Abschiebung tatsächlich wieder einreisen will. Sie zwingt den Betroffenen daher ggf. zur Erstreckung des Eilrechtsschutzantrags auf derzeit völlig unerhebliche Sachverhalte und führt so zu vermeidbaren Mehrbelastungen der Gerichte.⁵⁴ Weiter hinzuweisen ist auf den Umstand, dass § 11 AufenthG für Abschiebungsanordnungen nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG keine ausdrückliche Befristungsregelung enthält⁵⁵ und Art. 11 der Rückführungsrichtlinie für Einreise- und Aufenthaltsverbote im Kontext des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung oder der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung keine Rechtsgrundlage bietet, weil die Abschiebungsanordnung oder -androhung in einen EU-Mitgliedstaat keine Rückkehrentscheidung im Sinne der Rückführungsrichtlinie darstellt.⁵⁶

⁵³ Vgl. § 11

⁵⁴ Diese Sachverhalte bleiben sogar dauerhaft irrelevant, wenn der Betroffene freiwillig ausreise oder nach erfolgter Abschiebung nicht zurückkehren will.

⁵⁵ § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG regelt nur Fälle der „Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG“; § 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nur Fälle der Abschiebungsandrohung. Streng genommen müssten Befristungsentscheidungen daher erst mit der tatsächlichen Abschiebung (§ 11 Abs. 2 Satz 2 AufenthG am Ende); in der Praxis erfolgt die Befristung aber – auf unklarer Rechtsgrundlage – bereits mit der Abschiebungsandrohung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

⁵⁶ Vgl. Art. 3 Nr. 3 und 4 Rückführungsrichtlinie: Rückkehr in das Herkunftsland, ein Transitland oder ein „anderes“ Drittland.

e) Fristverkürzung bei unrichtiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung (§ 34a Abs. 3 Satz 5 AsylG-E)

§ 34a Abs. 3 Satz 5 AsylG-E schafft eine mit § 36 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E und § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E vergleichbare Parallelregelung, die die Antragsfrist in Fällen einer fehlerhaften oder fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung auf drei Monate festsetzt. Hierin liegt – entgegen der Gesetzesbegründung – keine Vergünstigung für den Betroffenen, da ansonsten die Zwölfmonatsfrist des § 58 Abs. 2 VwGO unmittelbar gelten würde; die Fristverkürzung erscheint aber dessen ungeachtet nachvollziehbar und rechtlich zulässig. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E entsprechend,⁵⁷ da auch die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält⁵⁸ und insoweit die allgemeinen Regelungen der Asylverfahrens-Verordnungen ergänzend Anwendung finden.

f) Mängel hinsichtlich des Inkrafttretens und der Übergangsvorschriften

Einen groben Fehler des Gesetzentwurfs stellt der fehlerhafte Umgang mit den Regelungen zum Inkrafttreten und zu Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung dar.

Zwar nimmt § 87e AsylG-E zur Kenntnis, dass die Regelungen der Asylverfahrens-Verordnung frühestens ab dem 12. Juni 2026 gelten und auch ab diesem Zeitpunkt nur auf Schutzanträge oder Entziehungsverfahren Anwendung finden, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht bzw. begonnen wurden.⁵⁹ Sie übersieht jedoch, dass die für die Anwendung von § 34a AsylG (und § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) maßgebliche Asyl- und Migrationsmanagementverordnung nach derzeitigem Rechtsstand erst ab dem 1. Juli 2026 gilt⁶⁰ und eine Übergangsregelung für vor diesem Zeitpunkt registrierte Asylanträge lediglich im Hinblick auf die anzuwendenden Zuständigkeitskriterien, nicht aber für das behördliche oder gerichtliche Verfahren enthält.⁶¹

⁵⁷ Vgl. unten S. 56 ff.

⁵⁸ Die Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich allerdings aus Art. 42 Abs. 4 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung; auch hier fehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung über die Rechtsfolgen von Belehrungsmängeln.

⁵⁹ Art. 84 Abs. 2 und 3 der Asylverfahrens-Verordnung.

⁶⁰ Art. 85 Abs. 2 der Asylverfahrens-Verordnung.

⁶¹ Vgl. Art. 84 Abs. 1 und 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

Das vorgesehene Inkrafttreten auch des § 34a AsylG-E zum 12. Juni 2026⁶² führt daher bis zum 31. Juni 2026 zur Verweisung auf die Anwendung von Vorschriften, die unionsrechtlich noch nicht gelten. § 78e Abs. 1 Satz 2 AsylG-E führt hier zwar wohl zur Anwendung des bisherigen § 34a AsylG auf alle vor dem 12. Juni 2026 eingereichten Asylanträge, so dass für diese Fälle keine problematische Rechtslage eintritt; für alle ab dem 12. Juni 2026 eingereichte Anträge verweisen § 34a AsylG-E und § 29 Abs. 1 AsylG-E i.V.m. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG-E aber bis zum 31. Juni 2026 auf die Anwendung nicht geltenden Rechts. Ab dem 1. Juli 2026 verweist § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG-E demgegenüber für vor dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge auf die Anwendung des noch auf die Dublin-III-Verordnung abgestimmten Altrechts, obwohl diese zum 1. Juli 2026 außer Kraft tritt und die Übergangsvorschrift des Art. 84 Abs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung Regelungen nur hinsichtlich der anzuwendenden Zuständigkeitskriterien enthält, die zudem an die Registrierung –und nicht Einreichung – vor dem 1. Juli 2026 – anknüpfen.

Die Auswirkungen dieser bereits unionsrechtlich völlig misslungenen Stichtagsregelungen werden durch den Umstand erheblich verschärft, dass der Gesetzentwurf die abweichenden Regelungen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (und deren Geltung erst zu einem späteren Zeitpunkt) nicht zur Kenntnis nimmt. Hierdurch entsteht eine völlig unübersichtliche und in ihren konkreten Auswirkungen kaum vorhersehbare Rechtslage, die dringend vermieden werden sollte. Für alle an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung anknüpfenden Regelungen – d.h. neben § 34a AsylG auch § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG und (in Teilen) auch § 74 Abs. 1 AsylG – sollten daher unbedingt abweichende Inkrafttretens- und Übergangsregelungen geschaffen werden, die den unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen.

V. Umsetzung des Konzepts der sicheren Drittstaaten im Sinne des Unionsrechts durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 27 AsylG-E; Art. 2 Nr. 31 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzesentwurf

An die Stelle des bisherigen § 27 AsylG soll die folgende Neuregelung treten:

§ 27 AsylG – Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

⁶² Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E.

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.

2. Einordnung

Die Regelung des § 27 AsylG-E soll der Umsetzung des unionsrechtlichen Konzepts des „sicheren Drittstaats“ dienen. Die Einstufung eines Drittstaats außerhalb der Europäischen Union kann nach diesem Konzept sowohl auf Ebene der Europäischen Union – durch Rechtsakt des Rats der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments –⁶³ oder durch Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene⁶⁴ erfolgen, wenn die in Art. 59 Abs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Einstufung erlaubt die Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig, wenn der Betroffene eine hinreichende Verbindung zu dem betroffenen Drittstaat aufweist, der Drittstaat auch tatsächlich zur Aufnahme des Betroffenen bereit ist und die aus der Einstufung resultierende Sicherheitsvermutung nicht im Einzelfall widerlegt ist.⁶⁵ Die Neuregelung soll eine Einstufung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ermöglichen, die nicht der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf. § 27 AsylG-E betrifft – ebenso wie die zugrundeliegenden Regelungen der Art. 59 ff. der Asylverfahrens-Verordnung – nur internationalen Schutz im Sinne des Unionsrechts, nicht aber das Asylgrundrecht nach Art. 16a GG.

Dessen ungeachtet will der Gesetzentwurf mit § 27 AsylG-E die bisherige Vorschrift des § 27 AsylG ersetzen, die das Konzept des „(sonstigen) sicheren Drittstaats“ ausschließlich bezogen auf die Asylgarantie des Grundgesetzes umsetzt. Diese betrifft aufgrund des Vorrangs des § 26a AsylG i.V.m. Art. 16a Abs. 2 GG zunächst solche Drittstaaten, die nicht bereits unter die Drittstaatenklausel des § 26a AsylG i.V.m. Art. 16a Abs. 2 GG (i.V.m. Anlage I zu § 26a AsylG) fallen („sonstige Drittstaaten“),⁶⁶ kann aber auch in Fällen zur Anwendung gelangen, in denen § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylG einen einfachgesetzlichen Asylanspruch begründet.⁶⁷

3. Bewertung

⁶³ Art. 60 Asylverfahrens-Verordnung.

⁶⁴ Art. 64 Asylverfahrens-Verordnung.

⁶⁵ Vgl. Art. 59 Abs. 5 und 8 Asylverfahrens-Verordnung. Aus Art. 59 Abs. 6 der Asylverfahrens-Verordnung ergeben sich ergänzende Anforderungen an die Anwendung auf unbegleitete Minderjährige.

⁶⁶ Vgl. *Nuckelt*, in: BeckOK AuslR, § 27 AsylG Rn. 5.

⁶⁷ Vgl. zu diesem ausführlich *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 31 ff. m.w.N.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Einstufung eines Staates als „sicherer Drittstaat“ im unionsrechtlichen Sinne gelten die Überlegungen des Sachverständigen zur Einstufung von Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne des Unionsrechts entsprechend.⁶⁸

Das Unionsrecht selbst enthält keine Vorgaben für die innerstaatliche Umsetzung des unionsrechtlichen Konzepts, so dass eine Delegation der Entscheidungsbefugnis auf die Bundesregierung keinen unionsrechtlichen Bedenken begegnet.⁶⁹ Das Unionsrecht stellt aber rechtliche Anforderungen an die Tatsachenermittlung – und damit mittelbar auch die Transparenz des Rechtssetzungsverfahrens – auf, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestags besser erfüllt werden können.⁷⁰

Die Vorgaben des Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG, die eine Einstufung sicherer Drittstaaten im Sinne des Grundgesetzes nur durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, sind auf die Einstufung sicherer Drittstaaten im Sinne des Unionsrechts nicht übertragbar,⁷¹ zumal sich Funktion und Voraussetzungen der jeweiligen Drittstaatenkonzepte deutlich unterscheiden.⁷² Dies gilt um so mehr, als das unionsrechtliche Konzept des sicheren Drittstaates inhaltlich stärker der Regelungskonzeption des bisherigen § 27 AsylG entspricht, die keine förmliche Einstufung des Herkunftsstaates voraussetzt.

Allerdings setzt das Grundgesetz der Delegation parlamentarischer Entscheidungsbefugnisse auf die Exekutive formelle und materielle Grenzen. Wie auch schon die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ im Sinne des Unionsrechts weist die Einstufung als „sicherer Drittstaat“ im Sinne des Unionsrechts eine erhebliche Grundrechtsrelevanz auf und erfordert zudem die Ausfüllung erheblicher politischer Entscheidungsspielräume, da Art. 59 der Asylverfahrensverordnung hierfür lediglich Mindestanforderungen formuliert, ohne die politischen Spielräume bei der Einstufung geeigneter Drittstaaten einzuengen. Faktisch liegt den Konzepten der sicheren Herkunfts- und Drittstaaten nämlich kein gesetzlich klar definiertes

⁶⁸ Vgl. zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungen und Ausreisegewahrsam (BT-Drs. 21/780) *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 20 ff.

⁶⁹ Vgl. *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 22 ff.

⁷⁰ Vgl. *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 22 ff.

⁷¹ Vgl. zu Art. 16a Abs. 3 GG *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 5 ff., 29 ff.

⁷² Insoweit zutreffend BT-Drs. 21/1848, S. 101.

Entscheidungsprogramm zugrunde, das lediglich der Ausfüllung durch die Exekutive bedarf; vielmehr handelt es sich um ein in erster Linie politisch zu verstehendes Instrument der Migrationssteuerung, dessen Anwendbarkeit lediglich durch gesetzliche Mindestanforderungen beschränkt wird. Es bestehen daher erhebliche Bedenken, ob die Delegation der Einstufung sicherer Drittstaaten an die Bundesregierung der Wesentlichkeitsdoktrin des Art. 80 Abs. 1 GG entspricht.⁷³ Für eine solche Delegation besteht auch keine sachbedingte Notwendigkeit, da eine kurzfristige Verbesserung der Sicherheitslage in einem bislang nicht sicheren Drittstaat nicht die für die Einstufung als sicherer Drittstaat erforderliche nachhaltige Sicherheitsgewähr vermittelt und einer kurzfristigen Verschlechterung der Sicherheitslage durch Schaffung einer mit § 29a Abs. 3 AsylG vergleichbaren Ermächtigung begegnet werden könnte.

Aufgrund der auf internationalen Schutz im Sinne des Unionsrechts beschränkten Wirkung der Einstufung als „sicherer Drittstaat“ nach Maßgabe des § 27 AsylG-E stellt sich in der Anwendungspraxis zudem das Problem einer „gespaltenen Einstufung“, wenn der Drittstaat nicht als sicherer Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. Art. 16a Abs. 2 GG eingestuft ist oder – wie regelmäßig – der tatbestandliche Schutzbereichsausschluss des Art. 16a Abs. 2 GG aufgrund der Ausnahmeregelung des § 26 Abs. 1 Satz 3 AsylG keine praktische Wirkung entfaltet.⁷⁴ Eine praktische Divergenz zwischen (einfachgesetzlicher) Asylgewährleistung und internationalem Schutz im Sinne des Unionsrechts, die die Wirksamkeit der Neuregelung in Frage stellt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenso wie die mit entsprechenden Fällen befasste Verwaltungsgerichte ggf. mit erheblichem Prüf- und Begründungsaufwand belastet, könnte ggf. durch Anwendung oder Anpassung des bisherigen § 27 AsylG parallel zur Umsetzung des unionsrechtlichen Konzepts der sicheren Herkunftsstaaten vermieden oder jedenfalls in Teilen kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund könnte sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Ersetzung des bisherigen § 27 AsylG durch den nicht funktionsidentischen § 27 AsylG-E als kontraproduktiv erweisen, auch wenn die praktische Bedeutung des § 27 AsylG derzeit unstreitig eher gering ist.

⁷³ Vgl. zur Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“ durch Rechtsverordnung *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 25 ff.

⁷⁴ Vgl. wiederum *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 29 ff.

VI. Änderungen bei der Ausreisefrist bis einschließlich 11. Juni 2025 (§ 38 AsylG-E 2025; Art. 1 Nr. 3 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 38 AsylG soll bis zu seiner erneuten Änderung⁷⁵ nunmehr lauten:

§ 38 AsylG – Ausreisefrist ~~bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des~~ Asylantrags

- ~~(1) ¹In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage. ²Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.~~
- ~~(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes oder der Einstellung des Verfahrens beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.~~
- (1) ¹Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes, der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. ²Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. ³Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.
- (2) ¹In den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. ²Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. ³Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.
- (3) **Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage, ~~oder~~ des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 **oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls** kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.**
- (4) **Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt,**
1. wenn der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 2. der Asylantrag als missbräuchlich, insbesondere nach § 30 Absatz 1 Nummer 6, abgelehnt wurde oder
 3. Fluchtgefahr besteht.

2. Einordnung

⁷⁵ Vgl. Art. 2 Nr. 47 GEAS-AnpG-E.

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Rückführungsrichtlinie,⁷⁶ die auch durch die GEAS-Reform nicht verändert wird,⁷⁷ sind die Mitgliedstaaten von Amts wegen oder auf Antrag verpflichtet, ausreisepflichtigen Ausländern eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise einzuräumen, bevor Abschiebungsmaßnahmen ergriffen werden. Unter den in § 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie bezeichneten Voraussetzungen kann von der Gewährung einer Ausreisefrist abgesehen oder eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen eingeräumt werden.

Im nationalen Recht ist dies bislang in § 59 Abs. 1 AufenthG bzw. – bezogen auf Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Ablehnung von Asylanträgen – in §§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 3 und § 38 AsylG geregelt. Das nationale Recht sieht hierbei eine Ausreisefrist von einer Woche in Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen Schutzgewährung durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat,⁷⁸ der Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaats,⁷⁹ der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet⁸⁰ und der Rücknahme des Asylantrags vor Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor;⁸¹ im Übrigen die Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen.⁸² Im Fall einer Rücknahme des Asylantrags oder der Klage bzw. eines Verzichts auf die Durchführung eines Asylverfahrens für minderjährige ledige Kinder von Asylantragstellern kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Betroffenen eine Ausreisefrist von bis zu drei Monaten einräumen, wenn der Betroffene sich zur freiwilligen Ausreise bereiterklärt.⁸³

⁷⁶ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungs-Richtlinie).

⁷⁷ Der am 11. März 2025 vorgestellte Kommissionsentwurf [COM(2025) 101 final; 2025/0059(COD)] einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates (Rückführungs-Verordnung) befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren, wobei eine Beteiligung des Parlaments – soweit ersichtlich – noch nicht erfolgt ist. Ob und ggf. wie die Rückführungsrichtlinie zukünftig durch eine Rückführungsverordnung ersetzt und dabei inhaltlich modifiziert wird, ist daher nicht zuverlässig prognostizierbar.

⁷⁸ § 36 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

⁷⁹ § 36 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

⁸⁰ § 36 Abs. 1 i.V.m. § 30 AsylG.

⁸¹ § 38 Abs. 2 AsylG.

⁸² § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

⁸³ § 38 Abs. 3 AsylG.

Die vorgeschlagene Neuregelung, die bereits vor Inkrafttreten der Asylverfahrensverordnung (als Teil der GEAS-Reform) am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten soll,⁸⁴ soll die Ausreisefrist nunmehr einheitlich in § 38 AsylG-E regeln.

Demnach soll die Ausreisefrist – über die bisherigen Fälle hinaus – nunmehr auch in Fällen der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates oder assoziierten Staates für die Durchführung des Asylverfahrens (Dublin-III-Zuständigkeit)⁸⁵ und der Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats außerhalb der Europäischen Union⁸⁶ eine Woche betragen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E); im Übrigen beträgt die Ausreisefrist weiterhin 30 Tage (§ 38 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E). Die Möglichkeit zur Gewährung einer verlängerten Ausreisefrist wird auf Fälle „besonderer Umstände des Einzelfalls“ erweitert (§ 38 Abs. 3 AsylG).

Zudem sieht § 38 Abs. 4 AsylG-E im Asylverfahren erstmals⁸⁷ die Möglichkeit vor, von der Gewährung einer Ausreisefrist abzusehen (und die sofortige Abschiebung ohne Einräumung der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise zu ermöglichen), wenn der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, der Asylantrag als „missbräuchlich“ abgelehnt wurde oder Fluchtgefahr besteht.

Daneben enthalten § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylG-E erstmals ausdrückliche Regelungen zum Fristbeginn und zu deren Verlängerung bei Stellung einer gerichtlichen Entscheidung.

Die Neuregelung soll mit Inkrafttreten der Asylverfahrensverordnung am 12. Juni 2026 erneut geändert werden.⁸⁸

3. Bewertung

Bei der Neuregelung handelt es sich nicht um eine durch die GEAS-Reform bedingte Änderung,⁸⁹ sondern um eine hiervon unabhängige, lediglich anlässlich dieser vorgesehene Änderung, die der Anpassung an die Rückführungsrichtlinie dient und

⁸⁴ Art. 13 Abs. 1 GEAS-AnpG-E.

⁸⁵ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

⁸⁶ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

⁸⁷ Vgl. bei Abschiebungsandrohungen der Ausländerbehörden allerdings § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG.

⁸⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 47 GEAS-AnpG-E.

⁸⁹ Vgl. auch BT-Drs. 21/1848, S. 78.

mit Inkrafttreten der Asylverfahrens-Verordnung am 12. Juni 2026 erneut geändert werden soll.

g) Missglückte Regelungstechnik

Gegen die einheitliche Regelung der Ausreisefristen in § 38 AsylG – an Stelle der Regelung an verschiedenen Stellen des AsylG – sprechen grundsätzlich keine Bedenken; sie kann vielmehr der Rechtsklarheit dienen. Die vorgeschlagene Regelung erscheint aber in verschiedener Hinsicht rechtstechnisch missglückt.

aa) Fehlende Anpassung an § 36 Abs. 1 AsylG und § 75 AsylG

Als besonders schwerwiegend erweist sich hierbei der Umstand, dass eine Anpassung des bisherigen § 36 Abs. 1 AsylG und des § 75 Abs. 1 AsylG an die veränderte Rechtslage im Zeitraum bis zum 12. Juni 2026 nicht vorgesehen ist.

- Die unterlassene Anpassung von § 36 Abs. 1 AsylG führt zunächst dazu, dass die Ausreisefrist für Fälle der Asylantragsablehnung in den Fällen der Schutzgewährung durch einen anderen EU-Staat und der Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaats bis zum 12. Juni 2026 sowohl in § 36 Abs. 1 AsylG als auch in § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG – allerdings inhaltlich übereinstimmend – geregelt wäre. Es führt aber auch dazu, dass sich im Hinblick auf die Erstreckung der verkürzten Ausreisefrist auf Fälle der Zuständigkeit eines anderen EU-Staates oder assoziierten Staates für die Durchführung des Asylverfahrens nach der Dublin-III-VO⁹⁰ und der Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats außerhalb der Europäischen Union⁹¹ Normwidersprüche ergeben, da diese in § 36 Abs. 1 AsylG ausdrücklich ausgeklammert, in § 38 Abs. 1 AsylG-E aber erwähnt werden. Dies lässt sich im Hinblick auf die Ausreisefrist selbst zwar im Wege der Normauslegung unter Anwendung des lex posterior-Grundsatzes auflösen, nach der das „jüngere“ Gesetz an die Stelle von zuvor erlassenen Rechtsnormen tritt, führt aber – neben vermeidbaren Komplikationen bei der Normanwendung – zu Folgefragen, da die in § 36 Abs. 2 – 4 AsylG geregelten Folgebestimmungen für das Eilrechtsschutzverfahren in Fällen der verkürzten Ausreisefrist weiterhin nur für die in § 36 Abs. 1 AsylG genannten Fälle gelten.

⁹⁰ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

⁹¹ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

Ob eine solche Zersplitterung des gerichtlichen Verfahrensrechts, die rechtlich ohne weiteres zulässig wäre, beabsichtigt ist, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen, da diese die Parallelität von § 36 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 AsylG nicht zur Kenntnis nimmt; hier wäre daher eine Klarstellung zweckmäßig.

- Weitere Widersprüche ergeben sich aus der Einbeziehung von Fällen der Ablehnung des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staates oder assoziierten Staates für die Durchführung des Asylverfahrens (Dublin-III-Zuständigkeit)⁹² und der Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats außerhalb der Europäischen Union⁹³ da § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG hier bisher die Setzung einer Ausreisefrist gar nicht vorsieht. Dieser Normwiderspruch lässt sich vermutlich dahingehend auflösen, dass § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E nur für die seltenen Ausnahmefälle gelten soll, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG nicht die Abschiebung (ohne Fristsetzung) anordnet, sondern eine Abschiebungsandrohung mit (bisher) dreißigtägiger Ausreisefrist setzt; auch insoweit erscheint der Gesetzentwurf jedoch misslungen bzw. irreführend. Es erscheint zudem nur schwer nachvollziehbar, dem Betroffenen gerade dann eine gegenüber der bisherigen Rechtslage verkürzte Ausreisefrist zu setzen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenwärtig selbst von der Unmöglichkeit der Überstellung ausgeht.⁹⁴
- Ein gravierender Mangel des Gesetzentwurfs liegt weiterhin darin, dass die Regelung des § 75 AsylG nicht an die Neuregelung des § 38 AsylG-E angepasst werden soll. Denn nach § 75 Abs. 1 AsylG entfaltet die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylgesetz „nur in den Fällen des § 38 Absatz 1“⁹⁵ aufschiebende Wirkung, so dass Abschiebungsandrohungen mit verkürzter Frist oder Abschiebungsanordnungen ohne Fristsetzung bislang kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Nach Inkrafttreten des § 38 AsylG-E wären Fälle der verkürzten Fristsetzung nunmehr aber gerade in § 38 Abs. 1 AsylG geregelt, während die bisher in § 38 Abs. 1 AsylG normierte Regelfrist von 30 Tagen

⁹² § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

⁹³ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

⁹⁴ Vgl. zur (Un-)Möglichkeit der Überstellung im Rahmen der freiwilligen Ausreise unten S. 118 ff.

⁹⁵ Und in den hier nicht bedeutsamen Fällen des § 73b Abs. 7 Satz 1 AsylG.

nunmehr in § 38 Abs. 2 AsylG normiert wäre. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Klage gerade in Fällen aufschiebende Wirkung entfaltet, in denen der Gesetzgeber eine zeitnahe Abschiebung anstrebt,⁹⁶ während die Abschiebungsandrohung in den Fällen der Regelfrist bereits vor Ablauf der Ausreisefrist sofort vollziehbar würde,⁹⁷ obwohl eine Abschiebung vor Ablauf der Ausreisefrist – die nach § 38 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E ggf. erst 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens endet – unionsrechtlich ausgeschlossen ist⁹⁸ (und auch dem Sinn einer Frist für die freiwillige Ausreise widerspräche). Dies wäre erkennbar sinnwidrig⁹⁹ und müsste ggf. durch Anpassung des § 75 Abs. 1 AsylG bereits im Zeitraum bis zum 12. Juni 2026 korrigiert werden.

bb) Unklarer Regelungsgehalt von Soll- und Ist-Regelung

Nach § 38 Abs. 1 und 2 AsylG beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage bzw. eine Woche. Demgegenüber regeln § 38 Abs. 1 und 2 AsylG-E, dass die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist zukünftig eine Woche bzw. 30 Tage betragen „soll“. Nach herkömmlichem Wortlautverständnis liegt hierin eine Flexibilisierung, da die Behörde bei einer „soll“-Regelung zumindest in atypischen Fällen von der für den Regelfall vorgeschriebenen Ausreisefrist abweichen kann. Die Gesetzesbegründung lässt jedoch nicht erkennen, ob eine solche Flexibilisierung gewollt ist.

Problematisch ist dies v.a. vor dem Hintergrund, dass Art. 7 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie die Mitgliedstaaten zur Setzung einer im Einzelfall angemessenen Frist zur freiwilligen Ausreise zwischen einer Woche und 30 Tagen verpflichtet, die unter den in Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie geregelten Voraussetzungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden kann. Die Festsetzung einer Frist von weniger als sieben Tagen oder den vollständigen Verzicht auf eine Fristsetzung ermöglicht Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie, wenn der Mitgliedstaat von der durch Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit durch

⁹⁶ § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 38 Abs. 1 AsylG-E.

⁹⁷ § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 38 Abs. 2 AsylG-E.

⁹⁸ Art. 8 Abs. 1 Rückführungs-Richtlinie.

⁹⁹ Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 38 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E, der von der Notwendigkeit einstweiligen Rechtsschutzes ausgeht.

nationalen Rechtsakt Gebrauch macht und die hier im Einzelnen genannten Voraussetzungen vorliegen.

Mit § 38 Abs. 3 AsylG-E konkretisiert der nationale Gesetzgeber die Voraussetzungen, unter denen die Ausreisefrist auf bis zu drei Monate verlängert werden kann. Mit § 38 Abs. 4 AsylG-E macht er von der Möglichkeit eines Verzichts auf eine Fristsetzung Gebrauch, ohne Möglichkeiten zur Festsetzung einer Frist von weniger als sieben Tagen zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wird für den Rechtsanwender nicht klar erkennbar, ob und ggf. welche Funktion der in § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG-E normierten Abweichungsmöglichkeiten für atypische Fälle zukommen soll. Zwar spricht vieles dafür, dass § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E hiermit die Möglichkeit eröffnen soll, in atypischen Fällen eine bis zu dreißigtägige Ausreisefrist anzuordnen, auch wenn der Betroffene den Asylantrag vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat, der Asylantrag nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 Nr. 1 – 4 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde oder der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde;¹⁰⁰ dies wird für den Normanwender jedoch nur schwer erkennbar. Unklar ist demgegenüber, ob § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG-E auch die Möglichkeit eröffnen soll, auch unabhängig von den in § 38 Abs. 3 AsylG-E normierten Voraussetzungen eine Ausreisefrist von mehr als 30 Tagen anzuordnen¹⁰¹ oder die Höchstfrist des § 38 Abs. 3 AsylG-E von drei Monaten zu überschreiten.¹⁰² Ebenso unklar ist, ob mit § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG auch die Möglichkeit geschaffen werden soll, die unionsrecht vorgegebene Regelfrist von sieben Tagen zu unterschreiten, oder ob es insoweit bei der durch § 38 Abs. 4 AsylG eröffneten Möglichkeit zur Androhung der Abschiebung ohne Fristsetzung verbleiben soll.¹⁰³

¹⁰⁰ Art. 7 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie fordert hier die Festsetzung einer „angemessenen“ Frist zwischen 7 und 30 Tagen, ohne dies von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Hiermit dürfte die bisher in § 36 Abs. 1 AsylG zwingend angeordnete Wochenfrist nicht vereinbar sein.

¹⁰¹ Hiergegen spricht, dass Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie eine Verlängerung von besonderen Voraussetzungen abhängig macht, die in § 38 Abs. 3 AsylG-E umgesetzt sind. Für eine Anwendbarkeit in den Fällen des § 38 Abs. 2 AsylG spricht aber, dass § 38 Abs. 3 AsylG-E seinem Wortlaut nach nur auf Fälle des § 38 Abs. 1 AsylG-E Anwendung findet, Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie aber eine Verlängerungsmöglichkeit auch für Fälle des § 38 Abs. 2 AsylG gebietet.

¹⁰² Hierfür spricht, dass Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie eine Verlängerung um einen „angemessenen Zeitraum“ vorsieht. Hiermit dürfte eine absolute Begrenzung auf maximal drei Monate nicht vereinbar sein (vgl. Müller, in: NK-AuslR, 3. Aufl. 2023, AuslR, § 38 AsylG Rn. 9).

¹⁰³ Hiergegen spricht, dass dies nur unter den in Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie genannten Voraussetzungen zulässig wäre, auf die § 38 Abs. 1 und 2 AsylG keinen Bezug nehmen. Gegen einen

Insgesamt bleibt dabei unklar, welche Regelungszintention der Gesetzentwurf mit der gegenwärtigen Normfassung verfolgt, zumal der fortbestehende § 36 Abs. 1 AsylG in den nunmehr (auch) in § 38 Abs. 1 AsylG-E geregelten Fällen zwingend eine Fristsetzung von einer Woche vorsieht und selbst weder Verkürzungen noch Verlängerungen ermöglicht.¹⁰⁴

h) Inhaltliche Bewertung

aa) Verschärfung der Rechtslage bei Abschiebungsandrohung wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staats oder Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats

Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung von Fällen der Abschiebungsandrohung¹⁰⁵ bei Ablehnung des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staates oder assoziierten Staates für die Durchführung des Asylverfahrens (Dublin-III-Zuständigkeit)¹⁰⁶ oder bei Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats außerhalb der Europäischen Union¹⁰⁷ mit einer erheblichen Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen verbunden ist: Denn in beiden Fällen war bisher eine Ausreisefrist von 30 Tagen zu setzen, wobei bereits die Klage innerhalb der Ausreisefrist aufschiebende Wirkung entfaltete.¹⁰⁸ Übereinstimmend hiermit war die Ausreisefrist in den Fällen der Klageerhebung erst nach Ablauf der Klagefrist bzw. nach Ende des gerichtlichen Klageerfahrens zu erfüllen.¹⁰⁹ Die Neuregelung sieht demgegenüber eine Wochenfrist vor, die – anknüpfend an die bisherige Systematik des AsylG – wohl auch eine sofortige Vollziehung ermöglichen soll.

Ein Grund für diese wesentliche Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen, die nun in Ausnahmefällen eintritt, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht

(denkbaren) Erst-Recht-Schluss unter Berufung auf § 38 Abs. 4 AsylG-E spricht zumindest das Gebot der normenklaren Umsetzung des Unionsrechts.

¹⁰⁴ Vgl. zur Auflösung dieses Widerspruchs durch den lex posterior-Grundsatz oben S. 31.

¹⁰⁵ Im Regelfall des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG dürfte § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E keine Anwendung finden; im Fall seiner Anwendbarkeit ergäbe sich vielmehr eine Verbesserung für die Betroffenen gegenüber der bisherigen Rechtslage, die der Regelungszintention des Gesetzgebers nicht entsprechen dürfte.

¹⁰⁶ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

¹⁰⁷ § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG.

¹⁰⁸ § 75 Abs. 1 AsylG. Das Gutachten geht in der Folge davon aus, dass die offenkundig sinnwidrige Verweisung auf § 38 Abs. 1 AsylG-E entsprechend korrigiert werden soll.

¹⁰⁹ § 38 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

entnehmen und ist auch nicht ersichtlich. Denn die Sonderkonstellation betrifft nur Fälle, in denen eine Abschiebung auch nach Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf absehbare Zeit – in der Praxis ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten¹¹⁰ – nicht durchgeführt werden kann.¹¹¹ In diesen Fällen ist kein Grund dafür ersichtlich, den Betroffenen mit einer Ausreisefrist von lediglich sieben Tagen und der Notwendigkeit der Durchführung eines gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens zu belasten, das zudem unnötig gerichtliche Ressourcen bindet. Es sollte daher dringend erwogen werden, die Verweisung auf § 29 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 AsylG durch eine § 36 Abs. 1 AsylG entsprechende Verweisung auf § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 AsylG zu ersetzen und die sofortige Vollziehbarkeit von Abschiebungsanordnungen nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG im Rahmen des § 75 Abs. 1 AsylG zu regeln.

bb) Fehlen einer Fristenregelung für Fälle der stillschweigenden Antragsrücknahme des Verfahrens

Fälle der Einstellung des Verfahrens wegen stillschweigender Antragsrücknahme (z.B. durch Nichtbetreiben des Verfahrens) nach § 33 AsylG fallen derzeit unter § 38 Abs. 2 AsylG, der in Fällen der Rücknahme des Asylantrags *oder der Einstellung des Verfahrens* die Fristsetzung von sieben Tagen vorsieht. Mit der vorgesehenen Streichung der Bezugnahme auf die Einstellung des Verfahrens in § 38 Abs. 1 AsylG-E entfällt diese Regelung jedoch, so dass bei Einstellung des Verfahrens nach § 33 AsylG nunmehr die Dreißigtagesfrist des § 38 Abs. 2 AsylG-E gelten müsste. Zwar fiel die Regelung des § 33 AsylG ursprünglich unter die weiterhin in § 38 Abs. 1 AsylG-E erwähnte Fallgruppe der Rücknahme des Asylantrags, da das Nichtbetreiben des Verfahrens bis zum 31. Dezember 2022 eine Rücknahmefiktion bewirkte; mit der Umgestaltung des § 33 AsylG durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren¹¹² mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber sich allerdings vollständig vom Konzept der fingierten Klagerücknahme nach § 33 i.V.m. § 32 AsylG gelöst und in § 33 i.V.m. § 38 Abs. 2 AsylG eigenständige Rechtsfolgen des Nichtbetreibens des Verfahrens geschaffen.¹¹³ Die Neuregelung bewirkt daher – wohl versehentlich – eine Verlängerung der Ausreisefrist in Fällen der

¹¹⁰ Vgl. z.B. VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 28.01.2021 – 2 K 79/20.A –, juris Rn. 31 m.w.N.

¹¹¹ § 34a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 AsylG: „sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann“.

¹¹² Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2817).

¹¹³ Vgl. Wittmann, in: BeckOK-MigR, § 33 AsylG Rn. 63c.

Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens des Verfahrens auf 30 Tage, während sie in Fällen der ausdrücklichen Antragsrücknahme eine Ausreisefrist von lediglich sieben Tagen anordnet. Dies dürfte ein redaktioneller Fehler sein, der ggf. im Gesetzgebungsverfahren korrigiert werden müsste.

cc) Klarstellung zum Beginn der Ausreisefrist

Demgegenüber ist die in § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylG-E vorgesehene Klarstellung zu Beginn und Ablauf der Ausreisefrist in Fällen der sofortigen Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung sinnvoll, da sie zwingende Vorgaben des Unionsrechts umsetzt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um die Notwendigkeit entlastet, die vom EuGH und BVerwG festgestellte Unionsrechtswidrigkeit der bisherigen Regelung durch unionsrechtskonforme Tenorierung ihrer Bescheide zu kompensieren.¹¹⁴ Die Neuregelung bewirkt daher zwar eine Verwaltungsvereinfachung gegenüber der bisherigen Rechtslage, aber keine Veränderung der Rechtsposition der Betroffenen bzw. keine Erschwerung des Abschiebungsvollzugs gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Aus der Praxis ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte im Interesse der Vereinfachung von Massenverfahren und der Ersparnis von Zustellungskosten zum Teil dazu übergegangen sind, ablehnende gerichtliche Beschlüsse im Eilrechtsschutzverfahren – möglicherweise entgegen § 56 Abs. 1 VwGO¹¹⁵ – nicht zuzustellen, sondern den Betroffenen lediglich formlos bekanntzugeben. Bei der gegenwärtigen Gesetzesformulierung, die nur auf die (förmliche) Zustellung der Beschlüsse Bezug nimmt, wäre daher nicht sichergestellt, dass die Ausreisefrist auch im Fall einer bloßen Bekanntgabe einer ablehnenden Entscheidung zu laufen beginnt. Die gegenwärtige Entwurfsfassung könnte daher ggf. zu einer Erschwerung des Abschiebungsvollzug führen bzw. die Gerichte zu einer Rückkehr zur früheren Zustellungspraxis zwingen.

¹¹⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2020 – 1 C 19.19 –, InfAuslR 2020, Rn. 54 ff. sowie EuGH, Urt. v. 19.06.2018 – C-181/16 [Gnandi] –, Rn. 61 und EuGH, Beschl. v. 05.07.2018 – C-269/18 PPU [C., J. und S.] –, Rn. 50 jeweils mit ausführlicher Einordnung *Wittmann*, ZAR 2019, 45 ff.

¹¹⁵ In der Praxis ist streitig, ob diese Vorschrift auch für behördliche Fristen gilt, die durch die Bekanntgabe bzw. Zustellung gerichtlicher Entscheidungen (wieder) in Lauf gesetzt werden.

dd) Möglichkeit der Verlängerung der Ausreisefrist auch aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausreisefrist auch in Fällen, in denen der Betroffene sich zur freiwilligen Ausreise bereiterklärt und – unabhängig von den bislang abschließend geregelten Fallgruppen – besondere Umstände des Einzelfalls dies gebieten, behebt ein unionsrechtliches Defizit des bisherigen § 38 Abs. 3 AsylG. Denn nach Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Ausreisefrist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls – wie etwa Aufenthaltsdauer, Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und das Bestehen anderer familiärer und sozialer Bindungen – um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist. In der einschlägigen Fachliteratur war daher nur streitig, ob auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – bei unionsrechtskonformer Auslegung des § 38 Abs. 3 AsylG – für eine derartige Verlängerung zuständig ist oder die Betroffenen auf einen nachträglichen Verlängerungsantrag gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu verweisen sind,¹¹⁶ nicht aber die Notwendigkeit einer entsprechenden Verlängerungsmöglichkeit. Der Gesetzentwurf beseitigt daher entsprechende Unklarheiten und trifft eine praktikable Lösung, die eine Berücksichtigung besonderer Umstände durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermöglicht, eine spätere Fristverlängerung durch die Ausländerbehörde aber ebenfalls nicht ausschließt. Auch eine merkliche Erhöhung des behördlichen Sachaufwands oder eine Verkomplizierung des Entscheidungsprogramms ist nicht zu besorgen, da das behördliche Ermessen erst bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls und gleichzeitigem Vorliegen der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise eröffnet wird.

Nicht verständlich ist allerdings, warum § 38 Abs. 3 AsylG-E die Möglichkeiten der Verlängerung der Ausreisefrist nunmehr auf Fälle des Absatzes 1 beschränkt. Denn dies führt zu der sinnwidrigen Rechtsfolge, dass Personen, denen aufgrund der Aussichtslosigkeit oder unterstellten Missbräuchlichkeit ihres Schutzbegehrens eine kurze Ausreisefrist von lediglich sieben Tagen gesetzt wird, in begründeten Einzelfällen eine Ausreisefrist von bis zu drei Monaten eingeräumt werden kann, während Personen mit „regulär“ abgelehnten Asylanträgen bei im Übrigen identischen

¹¹⁶ Vgl. *Bergmann/Dollinger*, in: *Bergmann/Dienelt*, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 38 AsylG Rn. 3; § 34 AsylG Rn. 3.

Umständen (wie z.B. dem Vorhandensein pflegebedürftiger Angehöriger etc.) an der in § 38 Abs. 2 AsylG-E geregelten Dreißigtagesfrist festgehalten würden. Hierfür ist weder eine unionsrechtliche noch eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung erkennbar. Soweit eine Möglichkeit zur Verlängerung der nach § 38 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E zu setzenden Dreißigtagesfrist in der „soll“-Regelung des § 38 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E enthalten sein soll, wird dies jedenfalls nicht eindeutig erkennbar und wird jedenfalls in der Praxis zu Missverständnissen führen.

ee)Möglichkeit zum Verzicht auf Setzung einer Ausreisefrist

Mit der Neuregelung des § 38 Abs. 4 AsylG-E macht der Gesetzentwurf von der durch Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch, auf die Einräumung einer Frist zur freiwilligen Ausreise zu verzichten, wenn Fluchtgefahr besteht, der Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich abgelehnt wird oder von dem Betroffenen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit ausgeht.

Eine entsprechende Regelung erscheint folgerichtig, da § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG den Ausländerbehörden – nicht aber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – bereits jetzt die Möglichkeit eröffnet, unter den im Gesetz spezifisch genannten Voraussetzungen eine kürzere Ausreisefrist zu setzen oder vollständig auf eine Ausreisefrist zu verzichten.

Hinzuweisen ist aber zunächst auf den Umstand, dass die Anwendung der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neu eröffneten Entscheidungsmöglichkeiten für dieses mit erheblichem Ermittlungsaufwand verbunden sein kann, ob der Betroffene die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder Fluchtgefahr besteht. Denn insbesondere bei der Frage der Fluchtgefahr handelt es sich um Umstände, die alleine den Abschiebungsvollzug durch die Ausländerbehörden betreffen und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge daher regelmäßig nicht geprüft werden. Diesem Mehraufwand steht ein regelmäßig nur außerordentlich geringer Ertrag gegenüber, weil eine Abschiebung vor Ablauf der – nicht verkürzbaren – Antragsfrist für die Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. im Zeitraum der aufschiebenden Wirkung einer Klage ohnehin aus unionsrechtlichen Gründen ausscheidet¹¹⁷ und auch eine theoretisch denkbare Abschiebung unmittelbar nach

¹¹⁷ EuGH, Urt. v. 19.06.2018 – C-181/16 [Gnandi] –, Rn. 61 f.

Zustellung oder Bekanntgabe einer gerichtlichen Eilentscheidung oder dem Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Hauptsacheentscheidung praktisch nur dann in Betracht kommt, wenn die für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörden diese im Zeitpunkt des Eintritts der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bereits vollständig vorbereitet haben. Ein Abwarten der sieben- bzw. allenfalls dreißigtägigen Ausreisefrist ist daher regelmäßig nicht mit praktischen Verzögerungen des Abschiebungsvollzugs verbunden.

Unabhängig hiervon erscheint die Vereinbarkeit der Neuregelung mit Unionsrecht in Teilen fraglich, weil die abschließende Regelung des Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie einen Verzicht auf eine Ausreisefrist bei Ablehnung eines **Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels** als offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich vorsieht, der Gesetzentwurf aber auf die **Ablehnung des Asylantrags** als missbräuchlich Bezug nimmt. Sowohl nach Unionsrecht als auch nach nationalem Recht handelt es sich bei der Asylantragstellung jedoch nicht um einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, so dass die Ablehnung des Asylantrags als „missbräuchlich“ die genannte Ausnahmenvorschrift nicht auslöst.

Rechtspraktisch scheint weiterhin die Bezugnahme auf die Ablehnung des Asylantrags als „missbräuchlich“ unglücklich, da das Asylgesetz eine solche nicht vorsieht; begrifflich naheliegender dürfte eine Bezugnahme auf die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ sein, zumal § 38 Abs. 4 AsylG als Beispiel ausdrücklich auf die Ablehnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG¹¹⁸ verweist. In Folge der unklaren Begrifflichkeit und der beispielhaften Bezugnahme (nur) auf § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG dürfte jedoch schnell streitig werden, ob ein Verzicht auf eine Fristsetzung auch in Fällen der Ablehnung des Asylantrags als einfach unbegründet¹¹⁹ oder als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 bzw. Nrn. 7 – 9 AsylG

¹¹⁸ Vgl. § 30 AsylG:

(1) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer 1. – 5. [...]

6. den Asylantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat, [...].

¹¹⁹ Z.B. in nicht in § 30 Abs. 1 AsylG genannten Missbrauchsfällen oder in Fällen, in denen die Ablehnung nach § 30 Abs. 1 Nrn. 1 – 6 AsylG nur an der Eigenschaft des Betroffenen als unbegleiteter Minderjähriger scheitert (§ 30 Abs. 2 AsylG), die Voraussetzungen im Übrigen aber vorliegen.

in Betracht kommt.¹²⁰ Dies erscheint vor allem deswegen unglücklich, als eine fehlerhafte Fristsetzung die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung im Fall ihrer Anfechtung an sich zu Fall bringt, d.h. eine Abschiebung auch nach Ablauf von sieben oder dreißig Tagen ausschließt.

Hinsichtlich des Ausschlussstatbestands der „Fluchtgefahr“ ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich hierfür im Bereich der Abschiebungshaft eine ausführliche Kasuistik etabliert hat, die eine praktische Anwendung ermöglicht.¹²¹ Erschwert wird die praktische Anwendung des § 38 Abs. 4 Nr. 3 AsylG-E aber ggf. dadurch, dass der Gesetzgeber im Kontext des Abschiebungshaftrechts eine Vielzahl von Vermutungsregelungen und Beweiserleichterungen normiert hat,¹²² die bei Anwendung des § 38 Abs. 4 Nr. 3 AsylG-E keine oder allenfalls entsprechende Anwendung finden. Hier könnte sich eine ausdrückliche Regelung anbieten, ob die jeweiligen Vermutungs- und Beweiserleichterungsregelungen auch im Kontext des § 38 Abs. 4 AsylG-E Anwendung finden sollen. Hingewiesen werden muss aber auf den Umstand, dass die jeweiligen Regelungen zum Teil sehr weit gehen und daher ihrerseits der verfassungs- oder unionsrechtskonformen Auslegung bedürfen, was die praktische Anwendung der Normen erschwert und ggf. nicht unerhebliche Rechtsrisiken begründet, die bei Abwarten der Sieben- oder Dreißigtagesfrist nicht bestünden.

Hinsichtlich der Voraussetzung der „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass diese im nationalen Recht klar etablierten Rechtsbegriffe nicht mit den unionsrechtlichen Begriffen der „öffentlichen Ordnung“, der „öffentlichen Sicherheit“ oder der „nationalen Sicherheit“ übereinstimmen, die zum Teil restriktiver interpretiert werden. Auch insoweit könnte es sich daher anbieten, unmittelbar auf die unionsrechtlichen Begriffe Bezug zu nehmen, um praktische Anwendungsschwierigkeiten (und die damit verbundenen Risiken in gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren) zu vermeiden.

Insgesamt stellt sich zudem die Frage, warum der Gesetzentwurf sich an einer eigenständigen Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie für

¹²⁰ Insbesondere in Fällen, in denen das Verhalten des Betroffenen eine Missbrauchsabsicht nahelegt (§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 AsylG).

¹²¹ Vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG.

¹²² Vgl. § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG.

Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge versucht, ohne auf die bereits mit dem Zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz¹²³ erfolgte Umsetzung für Abschiebungsandrohungen der Ausländerbehörden und die hierzu etablierte Rechtsprechung Bezug zu nehmen. Dies erscheint vor allem deswegen fragwürdig, weil § 38 Abs. 4 AsylG-E – anders als § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG – keine Möglichkeit der Festsetzung einer verkürzten Ausreisefrist vorsieht und die von § 59 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abweichenden Begrifflichkeiten die praktische Rechtsanwendung ohne nachvollziehbaren Grund erschweren. Möglicherweise wäre es daher sinnvoller, § 38 Abs. 4 AsylG-E im Interesse der Rechtsvereinheitlichung durch einen bloßen Verweis auf eine entsprechende Anwendbarkeit von § 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG zu ersetzen, zumal die in § 38 Abs. 4 Nr. 2 AsylG-E zusätzlich vorgesehene Fallgruppe der missbräuchlichen Asylantragstellung mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar ist.

VII. Änderungen bei der Ausreisefrist ab dem 12. Juni 2026 (§ 38 AsylG-E 2026; Art. 2 Nr. 47 GEAS-AnpG)

1. Gesetzentwurf

Ab dem 12. Juni 2026 soll der bereits mit Art. 1 Nr. 3 GEAS-AnpG-E geänderte § 38 AsylG lauten:¹²⁴

§ 38 AsylG – Ausreisefrist ~~bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrags~~

- ~~(1) ¹In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage. ²Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.~~
- ~~(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes oder der Einstellung des Verfahrens beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.~~
- (1) ¹In den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. ¹Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes, der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. ²Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74**

¹²³ Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I, S. 2258).

¹²⁴ Doppelte Streichungen kennzeichnen Veränderungen der aktuellen Normfassung, einfache Streichungen die Veränderungen gegenüber der bereits geänderten Fassung.

Absatz 1. ³Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.

- (2) ¹In den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. ²Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. ³Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist, ~~nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.~~ **wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat.**
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme ~~des Asylantrags oder~~ der Klage, ~~des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3~~ oder auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.
- (4) Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt,
1. wenn der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 2. der Asylantrag als missbräuchlich, insbesondere nach ~~§ 30 Absatz 1 Nummer 6~~ **Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348**, abgelehnt wurde oder
 3. Fluchtgefahr besteht.
- (5) ¹**Abweichend von Absatz 1 gilt für Entscheidungen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 die Regelung in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349.** ²Der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag ist vom Ausländer beim Bundesamt zu stellen. ³Der Antrag soll vom Ausländer spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 4 Satz 1 beziehungsweise für den Fall, dass ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt wurde, spätestens drei Arbeitstage nach der Entscheidung des Gerichts nach § 18a Absatz 4 Satz 6 gestellt werden. ⁴Handelt es sich bei dem Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen soll der Antrag abweichend von Satz 3 spätestens drei Arbeitstage nach Verstreichen der Frist des § 18a Absatz 7 Satz 2 beziehungsweise für den Fall, dass Klage eingelegt wurde, spätestens drei Tage nach der Entscheidung des Gerichts nach § 18a Absatz 7 Satz 3 gestellt werden. ⁵Nach Ablauf der Frist des Satzes 3 beziehungsweise des Satzes 4 ist ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. ⁶Das Bundesamt hat über den Antrag nach Satz 2 innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden. ⁷Der Ausländer ist über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Antragstellung spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu belehren. ⁸Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, findet Satz 5 keine Anwendung.

2. Einordnung

Art. 2 Nr. 47 GEAS-AnpG-E soll die durch Art. 1 Nr. 3 GEAS-AnpG-E bereits geänderte Vorschrift des § 38 AsylG an die Vorgaben der für ab dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge geltenden Asylverfahrensverordnung¹²⁵ anpassen. Erforderlich ist insoweit neben einer Anpassung an deren im Vergleich zur Asylverfahrens-Richtlinie 2013¹²⁶ geänderten Wortlaut und Systematik auch eine Anpassung an die rechtstechnischen Auswirkungen eines Wechsels von einer durch den nationalen Gesetzgeber umzusetzenden Richtlinie zu einer unmittelbar anwendbaren Verordnung.¹²⁷

Nach dem Verständnis der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei im Wesentlichen um terminologische Änderungen ohne materielle Auswirkungen auf die bisherige Rechtslage.¹²⁸ Soweit dies zutrifft, gelten auch die im Hinblick auf § 38 AsylG-E 2025 geäußerten Hinweise für die Regelung des § 38 AsylG-E 2026 entsprechend.¹²⁹ In der Sache enthält die Neuregelung jedoch neben sprachlichen Anpassungen zum Teil durchaus erhebliche, in der Sache aber überwiegend folgerichtige Strukturänderungen, auf die im Rahmen der Bewertung eingegangen werden soll.¹³⁰

Jedenfalls neu ist die auch in der Gesetzesbegründung ausführlich erläuterte Regelung des § 38 Abs. 5 AsylG-E.¹³¹ Diese verweist in erster Linie auf die Sonderregelungen des Art. 4 Abs. 5 der Grenzrückführungs-Verordnung,¹³² die die Rückführungsrichtlinie bei Anwendung des Grenzverfahrens verdrängt und auch ohne nationale Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet.¹³³ § 38 Abs. 5 AsylG-E beschränkt sich daher im Wesentlichen auf eine Regelung der Empfangs- und

¹²⁵ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrens-Verordnung).

¹²⁶ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (Asylverfahrens-Richtlinie 2013).

¹²⁷ Vgl. Art. 288 Abs. 2 und 3 AEUV.

¹²⁸ BT-Drs. 21/1848, S. 106.

¹²⁹ Oben S. 28 ff.

¹³⁰ Vgl. unten S. 45 ff.

¹³¹ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 106.

¹³² Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (Grenzrückführungs-Verordnung).

¹³³ Zutreffend BT-Drs. 21/1848, S. 106.

Entscheidungszuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für Anträge auf Einräumung einer Ausreisefrist (§ 38 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E), eine im Rahmen der nationalen Verfahrensautonomie zulässige Regelung einer behördlichen Entscheidungsfrist (§ 38 Abs. 3 Satz 6 AsylG-E) sowie eine unionsrechtlich nicht vorgesehene Fristenregelung für die Stellung entsprechender Anträge (§ 38 Abs. 5 Sätze 3 – 5 sowie Sätze 7 – 8 AsylG-E).

3. Bewertung

a) Inhaltliche Änderungen bei der Ausreisefrist

Im Hinblick auf die Änderungen des § 38 Abs. 1 – 4 AsylG-E erscheint die Einschätzung der Gesetzesbegründung, dass es sich lediglich um Anpassungen an die Bestimmungen des Art. 68 der Asylverfahrensverordnung¹³⁴ handelt, zunächst irreführend. Denn in der Sache enthält diese selbst keine Regelungen über die in § 38 AsylG-E normierten Ausreisefristen. Vielmehr finden auf die nach Art. 37 der Asylverfahrensverordnung ggf. zu erlassende Rückkehrentscheidung die allgemeinen Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie Anwendung, die ebenfalls keine speziellen Vorschriften bei Ablehnung von Asylanträgen enthält. Tatsächlich genösse der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 38 AsylG vielmehr sehr weitgehende Spielräume, die auch weiterhin nur durch die bereits bisher geltende Rückführungsrichtlinie beschränkt werden.

Mit der Anpassung verfolgt der Gesetzentwurf allerdings die unausgesprochene, in der Sache aber nachvollziehbare Absicht, die nach der Rückführungsrichtlinie grundsätzlich zulässige Mindestausreisefrist von sieben Tagen in allen Fällen vorzusehen, in denen das Unionsrecht keine aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vorsieht, und es im Übrigen bei der Anwendbarkeit der Regelhöchstfrist von dreißig Tagen zu belassen. Die unmittelbare Anknüpfung an Art. 68 Abs. 3 der Asylverfahrensverordnung ist daher zwar nicht zwingend vorgegeben, aber grundsätzlich zweckmäßig.

¹³⁴ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU – Asylverfahrensverordnung.

In der Sache ist diese systematische Umstellung allerdings mit nicht unerheblichen Änderungen verbunden: Zwar gilt die verkürzte Ausreisefrist weiter in den bereits bisher erfassten Fällen der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet (nunmehr: im Rahmen einer beschleunigten Prüfung),¹³⁵ der Einstellung des Verfahrens wegen stillschweigender Antragsrücknahme (nunmehr: Ablehnung des Antrags als stillschweigend zurückgenommen)¹³⁶ und der Ablehnung eines Folgeantrags nach inhaltlicher Prüfung.¹³⁷ Hinzu kommen allerdings die Ablehnung des Asylantrags im Grenzverfahren,¹³⁸ die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig wegen Aufnahmebereitschaft eines ersten Asylstaats,¹³⁹ wegen einer Überstellungsaufforderung eines internationalen Strafgerichts,¹⁴⁰ wegen verspäteter Asylantragstellung nach Erlass einer Rückkehrentscheidung¹⁴¹ und wegen Unzulässigkeit eines Folgeantrags¹⁴² sowie die Entziehung internationalen Schutzes wegen Schutzunwürdigkeit oder Gefährdereigenschaft.¹⁴³

Demgegenüber gilt in Fällen der Unzulässigkeit wegen Schutzgewährung durch einen anderen EU-Staat¹⁴⁴ und der Aufnahme durch einen sonstigen Drittstaat¹⁴⁵ nunmehr die längere Dreißigtagefrist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das neue Unionsrecht hier grundsätzlich ein Recht zum Verbleib auch während des gerichtlichen Verfahrens vorsieht,¹⁴⁶ der die Setzung einer längeren Ausreisefrist zwar nicht als zwingend, aber doch als folgerichtig erscheinen lässt.

Auffällig ist allerdings, dass auch die bislang in § 38 Abs. 2 AsylG und nach Art. 1 des Gesetzentwurfs in Art. 38 Abs. 1 AsylG-E vorgesehene verkürzte Ausreisefrist bei Rücknahme des Asylantrags in der ab dem 12. Juni 2026 geregelten Normfassung nicht mehr enthalten wäre. Denn die dann in § 38 Abs. 1 AsylG-E in Bezug genommene Rechtsschutzbestimmung des Art. 68 Abs. 3 der

¹³⁵ Art. 68 Abs. 3 lit. a) i) Asylverfahrens-Verordnung.

¹³⁶ Art. 68 Abs. 3 lit. c) Asylverfahrens-Verordnung. Vgl. zum Fehlen einer Regelung in § 38 Abs. 1 AsylG-E aber oben S. 36.

¹³⁷ Art. 68 Abs. 3 lit. d) Asylverfahrens-Verordnung.

¹³⁸ Art. 68 Abs. 3 lit. a) ii) Asylverfahrens-Verordnung.

¹³⁹ Art. 68 Abs. 3 lit. b) i.V.m. Art. 38 Abs. 1 lit. a) Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁴⁰ Art. 68 Abs. 3 lit. b) i.V.m. Art. 38 Abs. 1 lit. d) Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁴¹ Art. 68 Abs. 3 lit. b) i.V.m. Art. 38 Abs. 1 lit. e) Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁴² Art. 68 Abs. 3 lit. b) i.V.m. Art. 38 Abs. 2 Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁴³ Art. 68 Abs. 3 lit. e) Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁴⁴ Bisher § 38 Abs. 2 AsylG bzw. § 38 Abs. 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

¹⁴⁵ Bisher § 38 Abs. 2 AsylG bzw. § 38 Abs. 1 AsylG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. b) und c) Asylverfahrens-Verordnung, die in Art. 68 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung jeweils nicht in Bezug genommen werden.

Asylverfahrensverordnung enthält keine Regelung über das gerichtliche Verfahren bei ausdrücklicher Rücknahme des Asylantrags vor Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, da die Entscheidung über die Feststellung der Rücknahme des Asylantrags nach der Asylverfahrensverordnung nicht mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann.¹⁴⁷ Die Ersetzung der bislang in § 38 Abs. 2 AsylG bzw. § 38 Abs. 1 AsylG-E geregelten Fallgruppen durch eine Bezugnahme auf Art. 68 Abs. 3 der Asylverfahrensverordnung führt also dazu, dass in Fällen der ausdrücklichen Antragsrücknahme nunmehr die Dreißigtagesfrist ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens gelten müsste (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und 3 AsylG-E). Dem Gesetzentwurf kann nicht entnommen werden, ob diese Veränderung zugunsten der Betroffenen beabsichtigt ist oder es sich insoweit um ein Redaktionsversehen handelt.

Weiterhin hinzuweisen ist auf den Umstand, dass auch die in § 38 Abs. 1 AsylG-E 2025 in Bezug genommene Ablehnung des Asylantrags wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Staats nach der Dublin-III-Verordnung in § 38 Abs. 1 AsylG-E keine Erwähnung findet und auch von der dort in Bezug genommenen Bestimmung des Art. 68 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung nicht erfasst wird. Dies ist jedoch folgerichtig, da die an die Stelle der Dublin-III-Verordnung tretende Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung¹⁴⁸ nicht dem Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie unterfällt¹⁴⁹ und selbst keine Ausreisefrist vorsieht.¹⁵⁰ Sie enthält zudem eigenständige Regelungen zu Rechtsbehelfen, die grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung der Klage vorsehen.¹⁵¹ Insoweit besteht daher kein Regelungsbedarf.

b) Änderungen bezüglich des Fristbeginns

Rechtlich folgerichtig soll die Ausreisefrist in den Fällen des § 38 Abs. 3 Satz 1 AsylG nun nicht mehr mit unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens beginnen, sondern mit Entfall eines dem Betroffenen zustehenden „Rechts zum Verbleib“. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Klage gegen ablehnende Entscheidungen in den nicht

¹⁴⁷ Art. 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 Asyl-Verfahrensverordnung.

¹⁴⁸ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung).

¹⁴⁹ Vgl. zur Dublin-III-VO schon *Wittmann*, ZAR 2019, 45 (53).

¹⁵⁰ Vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 sowie Art. 46 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

¹⁵¹ Vgl. Art. 43 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

von Art. 68 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung erfassten Fällen nur noch während des erstinstanzlichen Verfahrens aufschiebende Wirkung entfaltet, während ein Recht zum Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zwischen dem negativem Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens und dem Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (in Folge des Verstreichens der Rechtsmittelfrist oder der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung) nur noch nach Maßgabe des Art. 68 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung besteht. Die veränderte Anknüpfung ist daher zwar nicht lediglich formeller Natur, in der Sache aber folgerichtig.

Nicht unproblematisch ist demgegenüber die Beibehaltung der in § 38 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E vorgesehenen Anknüpfung an die Stellung eines Eilrechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO, weil sich der vorläufige Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach Art. 68 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung nunmehr unmittelbar nach Art. 68 Abs. 4 – 6 der Asylverfahrensverordnung richtet und die Bestimmungen der VwGO somit allenfalls ergänzend zur Anwendung kommen. Richtiger wäre daher eine Bezugnahme auf Anträge nach Art. 68 Abs. 4 der Asylverfahrens-Verordnung.

c) Möglichkeiten der Fristverlängerung

Wie schon § 38 Abs. 3 AsylG ermöglicht § 38 Abs. 3 AsylG-E 2026 die Einräumung einer Ausreisefrist von bis zu drei Monaten, wenn der Betroffene die Klage zurücknimmt und zur freiwilligen Ausreise; darüber hinaus enthält § 38 Abs. 3 AsylG-E 2026 auch die in § 38 Abs. 3 AsylG-E 2025 vorgesehene Möglichkeit der Fristverlängerung „auf Grund besonderer Umstände“ bei bestehender Ausreisebereitschaft. Auch nach Durchsicht der Gesetzesbegründung ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum im Vergleich zu § 38 Abs. 3 AsylG bzw. § 38 Abs. 3 AsylG-E 2025 die Möglichkeit der Fristverlängerung auch bei der Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf die Durchführung des Asylverfahrens für minderjährige ledige Kinder entfallen soll. Zwar sieht die Asylverfahrensverordnung keine Möglichkeit des Antragsverzichts bei fingierter Asylantragstellung für begleitete Minderjährige mehr vor,¹⁵² so dass die Streichung der Bezugnahme auf § 14a Abs. 3 AsylG – ebenso wie dessen Streichung selbst – folgerichtig erscheint; die Vorschriften über die Rücknahme des Asylantrags finden aber auch hier Anwendung.¹⁵³ Insgesamt ist daher auch im

¹⁵² Vgl. Art. 32 Abs. 2 Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁵³ So ausdrücklich auch BT-Drs. 21/1848, S. 91.

Hinblick auf § 38 Abs. 3 AsylG-E nicht ersichtlich, warum der Gesetzentwurf keine Regelungen für Fälle der Antragsrücknahme enthält.¹⁵⁴

d) Änderung der Regelung über den Fristverzicht

Die erneute Änderung des § 38 Abs. 4 Nr. 2 AsylG-E 2025 dient der Anpassung an die Umstellung von Art. 31 Abs. 8 der Asylverfahrensrichtlinie 2013 auf Art. 42 der Asylverfahrensverordnung, die die Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet bzw. im beschleunigten Verfahren regeln. Die Änderung ist für sich genommen folgerichtig, wird aber – wie schon § 38 Abs. 4 Nr. 2 AsylG-E 2025 – den unverändert geltenden Anforderungen des Art. 7 der Rückführungsrichtlinie nicht gerecht.¹⁵⁵

e) Ausreisefrist im Grenzverfahren

Die Sonderregeln für die Bestimmung der Ausreisefrist im Grenzverfahren sind durch die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 5 der Grenzurückführungs-Verordnung zwingend vorgegeben, der u.a. die Bestimmung der Ausreisefrist nur auf Antrag vorsieht. Auch deren Höchstdauer von 15 Tagen ist unmittelbar durch Art. 4 Abs. 5 der Grenzurückführungs-Verordnung vorgegeben. Die nationalen Ergänzungsregelungen zur Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 38 Abs. 5 Satz 3 AsylG-E) und zur Pflicht zur Entscheidung über den Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen (§ 38 Abs. 5 Satz 6 AsylG-E) sind von der nationalen Verfahrensautonomie gedeckt und angesichts des beschleunigten Charakters des Grenzurückführungsverfahrens sachgerecht.

Erheblichen Zweifeln begegnet allerdings die Regelung einer Antragsfrist, die eine Antragstellung nach Fristablauf vollständig ausschließt. Denn eine solche Fristenregelung ist in den Bestimmungen der Grenzurückführungsverordnung zum „Rückkehrverfahren an der Grenze“ nicht enthalten, obwohl diese eine Antragstellung des Betroffenen ausdrücklich vorsieht. Sie scheint auch nicht erforderlich, um – wie allerdings in der Gesetzesbegründung ausgeführt¹⁵⁶ – die Einhaltung der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Grenzurückführungsverordnung vorgesehenen Zwölfwochenfrist für die Durchführung des Grenzurückführungsverfahrens zu gewährleisten. Zwar trifft es

¹⁵⁴ Vgl. zur Frage der Fristbestimmung schon oben S. 45.

¹⁵⁵ Vgl. oben S. 39.

¹⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 107.

zu, dass eine Abschiebung auch im Grenzurückführungsverfahren grundsätzlich erst nach Ablauf einer etwaigen Frist zur freiwilligen Ausreise erfolgen kann.¹⁵⁷ Dies hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht, den zwischen dem Zeitpunkt des Wegfalls des Rechts auf Verbleib und der Stellung des Antrags auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise vergangenen Zeitraum bei der Bestimmung der Ausreisefrist zu berücksichtigen und diese ggf. auch sehr knapp zu bemessen. Aus dem Unionsrecht ergibt sich zudem keine unmittelbare Pflicht, über bewusst missbräuchlich z.B. erst während des Abschiebungsvorgangs gestellte Anträge vor Durchführung der Abschiebung zu entscheiden, zumal in derartigen Extremfällen ggf. der auch unionsrechtlich anerkannte Gedanke eines Rechtsmissbrauchs fruchtbar gemacht werden könnte. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch nach mehreren Wochen, in denen ein entsprechender Antrag hätte gestellt werden können, keine erkennbaren Anhaltspunkte für eine Absicht zur freiwilligen Ausreise bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene – wie in § 38 Abs. 5 Satz 7 AsylG-E vorgesehen – zeitnah über sein Recht zur Antragstellung belehrt wurde. Demgegenüber erscheint eine starre Antragsfrist von drei Arbeitstagen, die eine spätere Antragstellung auch unabhängig vom Stand des Abschiebungsverfahrens (und der hierfür verbleibenden Zeit) ausschließt, auch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Vollzugs des Unionsrechts nicht zu rechtfertigen.

Unabhängig davon fehlt es dem Gesetzentwurf an einer Regelung, die eine Verlängerung der Ausreisefrist aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ermöglicht. Denn § 38 Abs. 3 AsylG-E gilt nach dessen eindeutigem – allerdings schon im Hinblick auf § 38 Abs. 2 AsylG-E nicht nachvollziehbaren¹⁵⁸ – Wortlaut nur für Fälle des § 38 Abs. 1 AsylG-E und nicht auch für Fälle der Fristsetzung nach § 38 Abs. 5 AsylG-E. Eine solche Möglichkeit zur Fristverlängerung muss jedoch auch im Anwendungsbereich der Grenzurückführungs-Verordnung bestehen, da deren Art. 4 Abs. 3 ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des Art. 7 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie verweist.

VIII. Neuregelung der Klagefristen (§ 74 AsylG-E; Art. 2 Nr. 82 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

¹⁵⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 3 Grenzurückführungs-Verordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Rückführungs-Richtlinie.

¹⁵⁸ Oben S. 48 ff.

§ 74 AsylG-E soll nunmehr lauten:

§ 74 AsylG – Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter

- (1) ¹Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss im Einklang mit Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 und mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Klage im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb einer Woche zu erheben, wenn der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen ist (§ 34a Absatz 3 Satz 1). ³Die Frist von einer Woche gilt auch in den in Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fällen. ⁴§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.
- ~~(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 34a Absatz 2 Satz 1 und 3, § 36 Absatz 3 Satz 1 und 10), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.~~
- (2) ¹Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. § 87b Absatz= 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt **unbeschadet des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348** entsprechend. ²Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumung zu belehren. ³Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.
- (3) ¹Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden. ²Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

2. Einordnung

Im Zuge der weitgehenden Vollharmonisierung des behördlichen Asylverfahrens durch die Asylverfahrensverordnung und die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung¹⁵⁹ hat der Unionsgesetzgeber auch die Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen nach den vorgenannten Verordnungen ausführlich geregelt.¹⁶⁰ Art. 67

¹⁵⁹ VO (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.05.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung).

¹⁶⁰ Vgl. Art. 67 f. Asylverfahrens-Verordnung und Art. 43 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

Abs. 1 der Asylverfahrensverordnung räumt den Betroffenen dabei ein „Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf“ gegen spezifisch bezeichnete Entscheidungen nach der Asylverfahrensverordnung ein; Art. 43 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung regelt in vergleichbarer Weise Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach dieser Verordnung. Im Übrigen – d.h. im Hinblick auf nicht in den vorgenannten Verordnungen spezifisch adressierte Rechtsbehelfe¹⁶¹ und die in beiden Verordnungen nicht adressierten behördlichen Rechtsbehelfe gegen stattgebende gerichtliche Entscheidungen¹⁶² – bleibt es bei den im nationalen Recht vorgesehenen Rechtsbehelfen und dem damit verbundenen Gestaltungsspielräumen.

Abweichend von der Grundsystematik der Verordnungen überlassen Art. 67 Abs. 7 und 8 der Asylverfahrensverordnung und Art. 43 Abs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung den Mitgliedstaaten allerdings die Bestimmung der Klagefristen für Rechtsbehelfe nach den jeweiligen Verordnungen und beschränken sich insoweit auf die Vorgabe eines äußeren Rahmens von fünf bis zehn Tagen,¹⁶³ von zwei Wochen bis zu einem Monat,¹⁶⁴ bzw. von einer bis drei Wochen.¹⁶⁵

§ 74 AsylG-E bemüht sich, die unionsrechtlich verbleibenden Spielräume bei der Bestimmung der Klagefrist unter weitgehender Wahrung der bisherigen Systematik des Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Asylgesetz umzusetzen bzw. auszufüllen.

3. Bewertung

a) Strenge, aber unionsrechts- und verfassungskonforme Bestimmung von Minimalfristen für Klagen nach der Asylverfahrensverordnung

§ 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E entscheidet sich hierbei – übereinstimmend mit der bisherigen nationalen Rechtslage – für den unionsrechtlich zulässigen Mindestzeitraum von zwei Wochen für Klagen gegen Entscheidungen nach der

¹⁶¹ Vgl. hierzu *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (150) sowie Erwägungsgrund 87 zur Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁶² Vgl. *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (159).

¹⁶³ Vgl. Art. 67 Abs. 7 lit. a) Asylverfahrens-Verordnung für Entscheidungen nach der Asylverfahrens-Verordnung über die Ablehnung des Antrags als unzulässig, die stillschweigende Antragsrücknahme und die Ablehnung im beschleunigten Verfahren.

¹⁶⁴ Vgl. Art. 67 Abs. 7 lit. b) Asylverfahrens-Verordnung für sonstige Entscheidungen nach der Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁶⁵ Vgl. Art. 43 Abs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung für Überstellungsentscheidung nach dieser Verordnung.

Asylverfahrens-Verordnung, die keinem strengeren Fristenregime unterfallen. Er überträgt diese zugleich auf sonstige, nicht unionsrechtlich determinierte Rechtsbehelfe gegen (sonstige) Entscheidungen nach dem Asylgesetz (wie z.B. Anordnungen der Ausländerbehörden zur Identitätsklärung nach dem AsylG) und behält auch insoweit die bisherige nationale Fristenregelung bei. Eine solche Auffangregelung ist notwendig und sinnvoll.

§ 74 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E setzt die verkürzte Klagefrist nach Art. 67 Abs. 7 lit. a) Asylverfahrens-Verordnung um und fixiert diese auf den unionsrechtlich zulässigen Mindestzeitraum von einer Woche, der der bisherigen Rechtslage entspricht.

An beiden Stellen entscheidet sich der Gesetzentwurf für die Festlegung der unionsrechtlich gerade noch zulässigen Mindestfristen, die für die Betroffenen mit nicht unerheblichen Belastungen verbunden ist. Da diese Fristen jeweils den bisherigen Klagefristen des nationalen Rechts entsprechen, die in der Praxis eingespielt sind und in der Rechtsprechung nicht beanstandet wurden, ist dies zulässig, auch wenn der Gesetzgeber hier auch weitere Spielräume nutzen könnte.

b) Unvereinbarkeit der Systematik der Fristenregelungen mit der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung

§ 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E bemüht sich, für Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen nach der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung eine mit Art. 43 Abs. 2 der Verordnung kompatible Fristenregelung zu treffen und entscheidet sich hierbei – wiederum übereinstimmend mit der bisherigen nationalen Rechtslage – für eine Klagefrist von sieben Tagen, die sich im Mittelfeld des zulässigen Zeitraums von fünf bis zehn Tagen bewegt. Dies ist für sich genommen unbedenklich.

§ 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E knüpft die Geltung dieser Fristenregelung jedoch an die Regelung des § 34a Abs. 3 Satz 1 AsylG-E an, die eine Frist zur Stellung eines Eilantrags nur für Fälle des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E vorsieht, und belässt es für Fälle der Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E bei der in § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E geregelten Zweiwochenfrist.

Dies entspricht in verschiedener Hinsicht nicht der Systematik und den Vorgaben der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung: Die Geltung einer (auch nur ausnahmsweise) zweiwöchigen Klagefrist gegen Überstellungsentscheidungen nach

der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E überschreitet den in Art. 43 Abs. 2 der Verordnung zwingend vorgegebenen Maximalzeitraum von zehn Tagen. Die in § 74 Abs. 1 Satz 2 AsylG-E vorgesehene Bezugnahme auf die Notwendigkeit der Stellung des „Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ verkennt, dass die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung in Art. 43 Abs. 3 ein eigenständiges Verfahren des Antrags auf Aussetzung des Vollzugs der Überstellungsentscheidung vorsieht, dass die nationalen Rechtsbehelfe nach § 80 Abs. 5 VwGO verdrängt (auch wenn es ihnen inhaltlich weitgehend entspricht). Vor allem aber übersieht die zugrundeliegende Regelung des § 34a AsylG-E, dass die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung – anders als die frühere Dublin-III-Verordnung – auch die Frage der sofortigen Vollziehbarkeit von Überstellungsentscheidungen vollharmonisiert und daher keine Grundlage mehr dafür bietet, neben der (sofort vollziehbaren) Abschiebungsanordnung ohne Setzung einer Ausreisefrist nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E auch eine nicht sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylG-E vorzusehen, die eine Ausreisefrist setzt.¹⁶⁶ Diese Probleme müssten letztlich im Rahmen der Neufassung des § 34a AsylG adressiert werden, da die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung das bisher zweispurige Entscheidungsprogramm des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht mehr zulässt. Im Rahmen des § 74 Abs. 1 AsylG-E bietet es sich an, die Bezugnahme auf Art. 43 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung in § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E zu streichen und die Klagefrist in Verfahren nach Art. 43 Abs. 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung einheitlich (z.B.) auf eine Woche festzulegen.

c) Anknüpfung an die Zustellung der Entscheidung

§ 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E knüpft den Beginn der Klagefrist – wie auch der derzeitige § 74 Abs. 1 AsylG – an die Zustellung der jeweiligen Entscheidung. Dies ist unionsrechtlich zulässig, da Art. 67 Abs. 8 Satz 1 der Asylverfahrensverordnung den Fristbeginn zwar an die „Mitteilung“ der Entscheidung an den Betroffenen anknüpft, Art. 67 Abs. 8 Satz 2 der Asylverfahrensverordnung die Regelung des Mitteilungsverfahrens aber ausdrücklich den Mitgliedstaaten überantwortet.

¹⁶⁶ Vgl. Art. 43 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung mit Art. 27 Abs. 3 lit. a) – c) Dublin-III-VO.

Problematisch erscheint jedoch, dass der Gesetzentwurf die bisherige Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG, die eine Zustellung anfechtbarer Entscheidungen ausdrücklich vorschreibt, streichen will, und so auch eine formlose Bekanntgabe nach allgemeinen Bestimmungen¹⁶⁷ zulassen würde. Der Hinweis der Gesetzgebungsbegründung, dass die Streichung (auch) des § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E der notwendigen Anpassung an Art. 36 und Art. 39 der Asylverfahrens-Verordnung diene,¹⁶⁸ ist daher unzutreffend, da Art. 67 Abs. 8 Satz 2 der Asylverfahrens-Verordnung die Mitgliedstaaten ausdrücklich zu Regelungen des Mitteilungsverfahrens auffordert. Die Zulassung einer formlosen Bekanntgabe bei gleichzeitiger Anknüpfung der Klagefrist nur an die förmliche Zustellung einer Entscheidung nach der Asylverfahrens-Verordnung verstieße daher gegen Art. 67 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung. Es erscheint daher dringend geboten, das Zustellungserfordernis des § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG auch nach Inkrafttreten der GEAS-Reform beizubehalten. Aufgrund der sehr kurz bemessenen Klagefristen wäre demgegenüber nicht zu empfehlen, die nichtförmliche Bekanntgabe von Entscheidungen nach der Asylverfahrens-Verordnung zuzulassen und die Klagefrist – abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E – auch im Fall einer formlosen Bekanntgabe von Entscheidungen beginnen zu lassen, da vermeidbare Streitigkeiten über den Fristbeginn so vorprogrammiert sind (und die Viertagesfiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ggf. zu einer deutlichen Verlängerung der nach Tagen bemessenen Antrags- und Klagefristen führen könnte). Für Entscheidungen nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ist die Zustellung als fristauslösendes Ereignis zudem ausdrücklich vorgesehen.¹⁶⁹

Dessen ungeachtet sollte erwogen werden, § 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E um eine Regelung auch zum Fristbeginn bei (zulässiger) formloser Bekanntgabe von Entscheidungen zu ergänzen. Denn auch wenn die Regelung des § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylG – wie vorgeschlagen – beibehalten werden sollte, gilt diese nur für Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge, nicht aber z.B. für sonstige Entscheidungen des Bundesamts oder der Ausländerbehörden nach dem Asylgesetz. Insoweit erschiene es jedoch sinnwidrig, den Behörden eine

¹⁶⁷ Vgl. § 41 Abs. 1 VwVfG.

¹⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 103.

¹⁶⁹ Art. 43 Abs. 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

formlose Bekanntgabe von Verwaltungsakten zu ermöglichen, sie über den Umweg der Klagefrist aber zur förmlichen Zustellung der Entscheidung zu zwingen.

d) Vereinbarkeit der Fristenregelung bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung mit Unionsrecht

Nach dem bisherigen System des deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrechts beginnt eine Klagefrist nur dann zu laufen, wenn der Betroffene über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.¹⁷⁰ Im Falle einer unterbliebenen oder unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung tritt an die Stelle der jeweiligen gesetzlichen Klagefrist eine Jahresfrist, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist nicht infolge höherer Gewalt unmöglich war und der Betroffene nicht (fehlerhaft) über die Unanfechtbarkeit der Entscheidung belehrt wurde.¹⁷¹

§ 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E modifiziert diese allgemeine Regelung mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen nach dem Asylgesetz mit einer fehlenden oder fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung eine Dreimonatsfrist an die Stelle der üblichen Jahresfrist tritt. Diese Regelung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da fehlerhafte Belehrungen insbesondere über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aufgrund kurzfristig wechselnder Zuweisungsentscheidungen,¹⁷² landesspezifischer Regelungen über die Konzentration der Gerichtszuständigkeiten für spezifische Herkunftsstaaten¹⁷³ oder der Unkenntnis der Unkenntnis der über das Bundesgebiet verteilten Beschäftigten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge von den landesspezifischen Zuschnitten der Gerichtsbezirke nicht unüblich sind.

Vordergründig verstößt die Bestimmung einer Dreimonatsfrist gegen die in Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung und Art. 43 Abs. 2 der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung festgesetzten Höchstfristen von zehn Tagen, drei Wochen bzw. einem Monat, zumal die Asylverfahrens-Verordnung einen Fristbeginn mit „Mitteilung“ der anzufechtenden Entscheidung vorschreibt.¹⁷⁴ Allerdings weist die Gesetzesbegründung zurecht darauf hin, dass sich aus Art. 36 Abs. 3 Satz 1 der

¹⁷⁰ § 58 Abs. 1 VwGO.

¹⁷¹ § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

¹⁷² Vgl. § 52 Nr. 2 Satz 3 AsylG.

¹⁷³ Vgl. § 52 Nr. 2 Satz 4 i.V.m. § 83 Abs. 3 AsylG.

¹⁷⁴ Art. 67 Abs. 8 Satz 1 Asylverfahrens-Verordnung.

Asylverfahrens-Verordnung eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten ergibt, den Betroffenen über die gegen eine Entscheidung gegebenen Rechtsbehelfe zu informieren.¹⁷⁵ Gleiches gilt nach Art. 42 Abs. 4 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung. Auch wenn konkrete Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Vorschriften jeweils nicht geregelt sind, spricht vieles dafür, dass der EuGH im Interesse des auch primärrechtlich garantierten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf eine Regelung akzeptieren würde, die als „Mitteilung“ bzw. „Zustellung“ der Entscheidung im Sinne des Art. 67 Abs. 8 Satz 1 Asylverfahrens-Verordnung bzw. des Art. 43 Abs. 3 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung nur solche Bekanntgabeakte verstehen, die auch die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten. Hierfür spricht insbesondere, dass Art. 42 Abs. 4 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung die Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich als Teil der Überstellungsentscheidung nach Art. 42 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung bezeichnet und Art. 36 Abs. 3 Satz 2 Asylverfahrensverordnung eine Unterrichtung „im Rahmen der Entscheidung über den Antrag“ vorsieht. Vor diesem Hintergrund dürften die in § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E benannten Fristen nicht gegen die Fristvorgaben der Asylverfahrens-Verordnung oder der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung verstoßen.

Vielmehr erscheint fraglich, ob die Geltung einer (ggf. auch verlängerten) Klagefrist in den Fällen einer unvollständigen Mitteilung bzw. Zustellung der anzufechtenden Entscheidung überhaupt mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbart werden kann. Denn auch wenn an einer § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E bzw. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO entsprechenden Regelung jedenfalls ein starkes praktisches Bedürfnis besteht, fehlt es an einer klaren normativen Grundlage hierfür im einschlägigen Unionssekundärrecht. Ob entsprechende Regelungen als von der Ermächtigung der Mitgliedstaaten gedeckt angesehen werden können, die Modalitäten des „Mitteilungsverfahrens“ autonom zu regeln,¹⁷⁶ erscheint zumindest zweifelhaft. Bis zu einer Klärung durch die Rechtsprechung erscheint es jedoch sinnvoll, eine mit § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E oder § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO vergleichbare Regelung zu

¹⁷⁵ Zutreffend BT-Drs. 21/1848, S. 121 f.

¹⁷⁶ Vgl. Art 67 Abs. 8 Satz 2 Asylverfahrens-Verordnung. Einen Rückgriff auf diese Bestimmung auch im Verfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung könnte EG 45 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung eröffnen, da diese keine spezifischen Regelungen zum Zustellungsverfahren enthält.

treffen, da diese sich in der Praxis bewährt hat und eine Anfechtbarkeit entsprechender Entscheidungen auf unbestimmte Zeit ausschließt.

Die im Vergleich zu § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO deutlich kürzere Bestimmung einer Dreimonatsfrist begegnet im Übrigen keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar sind Sonderprozessrechtsbestimmungen wie § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E sowohl am Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz¹⁷⁷ als auch am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen;¹⁷⁸ insoweit hat die Rechtsprechung Verschärfungen gegenüber dem allgemeinen Verfahrensrecht im Asylverfahren jedoch wiederholt unter Hinweis auf den Umstand akzeptiert, dass der Betroffene sich in einer Sondersituation befindet und von ihm erwartet werden kann, sein Verhalten auf die Bedürfnisse des (ihn begünstigenden) Asylverfahrens einzurichten. Angesichts der besonderen Situation der oft gemeinsam mit anderen Schutzsuchenden untergebrachten Betroffenen ist auch nicht zu erwarten, dass diese im Falle einer unterbliebenen Rechtsbehelfsbelehrung nicht innerhalb von drei Monaten von der Möglichkeit gerichtlicher Rechtsbehelfe erfahren.

e) Vereinbarkeit von Präklusionsregelungen mit unionsrechtlichen Vorgaben

§ 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E behält die bisherige Geltung der fakultativen Präklusionsregelung des § 87b Abs. 3 VwGO im asylgerichtlichen Verfahren bei und ergänzt diese lediglich durch einen Hinweis auf die vorrangige Anwendung der Spezialregelung des Art. 67 Abs. 6 der Asylverfahrens-Verordnung. Zweifelhaft ist jedoch, ob eine solche Präklusionsregelung mit den Vorgaben der Asylverfahrensverordnung und der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vereinbar ist. Denn auch wenn die speziell auf Fälle der verspäteten Vorlage von fremdsprachigen Dokumenten bezogene Regelung des Art. 67 Abs. 6 der Asylverfahrens-Verordnung selbst nicht unbedingt als abschließende Regelung verstanden werden muss, die andere Präklusionsregelungen ausschließt, sieht Art. 67 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung einen Anspruch auf eine „umfassende ex nunc-Prüfung“ von Tatsachen und Rechtsfragen vor, der im Folgenden nicht weiter eingeschränkt wird. Er sieht insbesondere keine Pflicht zur Klagebegründung und auch keine Klagebegründungsfrist vor, obwohl sie sich – bezogen auf die von ihr geregelten

¹⁷⁷ Art. 19 Abs. 4 GG.

¹⁷⁸ Art. 3 Abs. 1 GG.

Bereiche – grundsätzlich als Vollharmonisierung des gerichtlichen Verfahrensrechts begreift. Auch im weiteren Kontext der Asylverfahrens-Verordnung ist eine verschuldensabhängige Präklusionsregelung nur im Rahmen von Asylfolgeanträgen ausdrücklich vorgesehen.¹⁷⁹ Es spricht daher vieles dafür, die in der Praxis ohnehin kaum funktionsfähige und im Fall ihrer Anwendung äußerst fehleranfällige Regelung¹⁸⁰ des § 77 Abs. 2 AsylG zu streichen.

IX. Aufschiebende Wirkung der Klage (§ 75 AsylG-E; Art. 2 Nr. 83 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 75 AsylG soll nunmehr lauten:

§ 75 AsylG – Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung, außer Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351 sehen eine aufschiebende Wirkung vor.

~~§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage~~

~~(1) ¹Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen des § 38 Absatz 1 sowie des § 73b Absatz 7 Satz 1 aufschiebende Wirkung. ²Die Klage gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73b Absatz 5) hat keine aufschiebende Wirkung.~~

~~(2) ¹Die Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes, mit denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen oder zurückgenommen worden ist, hat in folgenden Fällen keine aufschiebende Wirkung:~~

~~1. bei Widerruf oder Rücknahme wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes oder des § 3 Absatz 2,~~

~~2. bei Widerruf oder Rücknahme, weil das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.~~

~~²Dies gilt entsprechend bei Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme der Gewährung subsidiären Schutzes wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Absatz 2. ³§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.~~

¹⁷⁹ Art. 55 Abs. 5 Satz 1 Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁸⁰ Vgl. z.B. BayVGh, Beschl. v. 13.06.2019 – 13a ZB 18.30460 –, juris Rn. 6 ff.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24.02.2017 – A 11 S 368/17 –, juris Rn. 8 ff. Vgl. zur Problematik der Entscheidung vor Ablauf der Klagebegründungsfrist auch jüngst VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.05.2025 – A 3 S 1037/25 –, juris Rn. 17 f.

2. Einordnung und Bewertung

§ 75 AsylG-E zieht die Konsequenz aus dem Umstand, dass die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Rückkehrentscheidungen nach der Asylverfahrens-Verordnung nunmehr in Art. 68 der Asylverfahrens-Verordnung abschließend unionsrechtlich geregelt ist. Sinnvoll ist daher sowohl die Verweisungstechnik als auch die inhaltliche Entkopplung der aufschiebenden Wirkung von der einzuhaltenden Klagefrist, da die Asylverfahrensverordnung keine entsprechende Verknüpfung mehr herstellt.¹⁸¹

Der Gesetzentwurf übersieht jedoch, dass Art. 68 der Asylverfahrensverordnung nur die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Rückkehrentscheidungen – d.h. Abschiebungsandrohungen im Sinne des nationalen Rechts – regelt. Soweit ersichtlich ergeht in den bislang in § 75 Abs. 2 AsylG geregelten Verfahren der Rücknahme oder des Widerrufs von asylrechtlichen Statusentscheidungen aber auch nach neuem Recht keine Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, da der Entzug der Statusentscheidung nicht von Art. 37 der Asylverfahrens-Verordnung erfasst ist und die Entscheidung hierüber nach nationalem Recht den Ausländerbehörden überlassen bleibt. Dies ist schon vor dem Hintergrund sinnvoll, dass das Erlöschen der Anerkennungsentscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG weder zum unmittelbaren Verlust eines bestehenden Aufenthaltstitels führt noch die Ausländerbehörde zum Widerruf eines bestehenden Aufenthaltstitels zwingt.

Der pauschale Verweis des § 75 AsylG-E nur auf die Fälle des Art. 68 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung führt somit aber dazu, dass Klagen gegen den Widerruf oder die Rücknahme asylrechtlicher Statusentscheidung (ohne Abschiebungsandrohung) nunmehr auch in Fällen keine aufschiebende Wirkung entfalten, zu denen Art. 68 der Asylverfahrens-Verordnung (mangels Abschiebungsandrohung) keine Aussage trifft und in denen nach bisherigem Recht eine aufschiebende Wirkung gegeben war. Dies ist für die Betroffenen auch von praktischer Bedeutung, weil die zuständigen Ausländerbehörden im Fall einer sofort vollziehbaren Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung ggf. ausländerrechtliche Folgemaßnahmen einleiten könnten und die Neuregelung die Betroffenen so ggf. in bisher unnötige asylgerichtliche Eilrechtsschutzverfahren zwingt. In den sich ggf.

¹⁸¹ Vgl. *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (153).

anschließenden ausländerrechtlichen Verfahren stellt sich zudem die Frage, ob die Vorschriften des Art. 68 Abs. 1 und des Abs. 3 lit. e) der Asylverfahrens-Verordnung ggf. entsprechend anzuwenden sind.

Die Regelung des § 75 AsylG-E sollte daher um eine Regelung zu Rücknahme- oder Widerrufsentscheidungen ohne Abschiebungsandrohungen ergänzt werden, um eine – durch die GEAS-Reform nicht gebotene und objektiv unnötige – Verschlechterung der Rechtsposition der Betroffenen ebenso zu vermeiden wie eine unnötige Belastung der Verwaltungsgerichte.

X. Recht zum Verbleib nach erstinstanzlicher Klageabweisung (§ 78 AsylG; Art. 2 Nr. 85 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 78 AsylG-E soll nunmehr lauten:

§ 78 AsylG – Rechtsmittel

- (1) ¹Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. ²Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im Übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.
- (2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.
- (3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- (4) ¹Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. ²Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. ³In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. ⁴Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) ¹Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss, der keiner Begründung bedarf. ²Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. ³Lässt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das

Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

- (6) § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts nach Absatz 1 unanfechtbar ist.
- (7) Ein Rechtsbehelf nach § 84 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheids zu erheben.
- (8) ¹Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht
 - 4. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
 - 5. die Revision deswegen zugelassen hat.

²Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. ³Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. ⁴In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. ⁵Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunfts- oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. ⁶Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.
- (8a) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz die Revision nach Absatz 8 drei Jahre nach Inkrafttreten.
- (9) **¹Der Antrag auf das Recht auf Verbleib nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung 2024/1348 ist innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Rechtsmittelgericht zu stellen. ²Das Rechtsmittelgericht soll über den Antrag innerhalb von zwei Wochen entscheiden. ³Vor Ablauf der Frist nach Satz 1 und bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag ist die Abschiebung nicht zulässig.**

2. Einordnung

Nach bisheriger Rechtslage endet die aufschiebende Wirkung einer Klage, die kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung aufschiebende Wirkung entfaltet, im Fall ihrer Abweisung in erster Instanz erst mit der Unanfechtbarkeit des angegriffenen Bescheids oder drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels, d.h. im Asylrecht vier Monate

nach Zustellung der klageabweisenden Entscheidung.¹⁸² Das Rechtsmittelgericht kann auf (nicht fristgebundenen) Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fort dauert.¹⁸³

Abweichend hiervon regelt Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung, dass eine erstinstanzlich erfolglos gebliebene Klage nur dann aufschiebende Wirkung entfaltet bzw. ein Recht zum Verbleib bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens begründet, wenn das Gericht ein solches Bleiberecht im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens einräumt. Dieses Verfahren ist auf Antrag durchzuführen oder von Amts wegen, wenn der Grundsatz der Nichtzurückweisung geltend gemacht wurde.

§ 77 Abs. 9 AsylG-E ergänzt diese Vorschriften um Bestimmungen zur Antragstellung (beim Rechtsmittelgericht),¹⁸⁴ um eine Antragsfrist (ein Monat),¹⁸⁵ eine Entscheidungsfrist (zwei Wochen)¹⁸⁶ und ein Abschiebeverbot bis zur Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge.¹⁸⁷

3. Bewertung

a) Antragsfrist

Die Regelung einer Antragsfrist ist sinnvoll und zulässig. Zwar sieht Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung selbst keine Antragsfrist vor und enthält auch keine ausdrückliche Öffnungsklausel; aufgrund der insgesamt nur fragmentarischen Regelung weiterer Rechtsbehelfe und des Umstands, dass die Bundesrepublik Deutschland zur Schaffung eines Instanzenzugs zwar berechtigt,¹⁸⁸ aber weder unions-¹⁸⁹ noch verfassungsrechtlich¹⁹⁰ verpflichtet ist, dürfte die Einführung einer Antragsfrist von der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten gedeckt sein.¹⁹¹ Allerdings spricht alles dafür, im Fall für den Betroffenen günstiger Rechts- oder Tatsachenänderungen nach Fristablauf einen Abänderungsantrag in entsprechender

¹⁸² § 80b Abs. 1 VwGO i.V.m. § 78 Abs. 4 Satz 1 und 4 AsylG.

¹⁸³ § 80b Abs. 2 VwGO.

¹⁸⁴ § 77 Abs. 9 Satz 1 AsylG-E.

¹⁸⁵ § 77 Abs. 9 Satz 1 AsylG-E.

¹⁸⁶ § 77 Abs. 9 Satz 2 AsylG-E.

¹⁸⁷ § 77 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E.

¹⁸⁸ Vgl. EG 88 der Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁸⁹ Vgl. EG 88 der Asylverfahrens-Verordnung sowie *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (157).

¹⁹⁰ Vgl. z.B. BVerfG, Beschl. v. 08.06.2021 – 2 BvR 1306/20 –, Rn. 21 m.w.N.

¹⁹¹ Vgl. zur Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Rechtsmittelzugs wiederum EG 88 der Asylverfahrens-Verordnung.

Anwendung von § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO (ggf. i.V.m. § 80b Abs. 2 VwGO)¹⁹² zuzulassen, um dem Betroffenen effektiven Rechtsschutz zu gewähren.¹⁹³ In Fällen einer Berufung auf das Refoulement-Verbot dürfte parallel jedenfalls die Möglichkeit bestehen, unabhängig von einer fristgerechten Antragstellung die aufschiebende Wirkung von Amts wegen anzuordnen¹⁹⁴ bzw. bestehende Beschlüsse abzuändern.¹⁹⁵ Möglicherweise würde es sich jedoch anbieten, dies durch eine Verweisung auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 80 Abs. 7 VwGO klarzustellen.

Die eingeräumte Antragsfrist von einem Monat erscheint – gerade verglichen mit den unionsrechtlich vorgegebenen Klagefristen¹⁹⁶ und ihrer nationalen Ausgestaltung¹⁹⁷ – auf den ersten Blick recht lang. Sie ist jedoch sinnvoll, um einen Gleichlauf mit der bestehenden Rechtsmittelbegründungsfrist sicherzustellen¹⁹⁸ und das Rechtsmittelgericht nicht ggf. zu einer Vollprüfung von Amts wegen zu zwingen, die das bestehende Rechtsmittelrecht gerade ausschließen will.¹⁹⁹ Die Regelung sollte daher beibehalten bzw. umgesetzt werden. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Frist zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde bzw. einer vom Ausgangsgericht zugelassenen Revision gegen zweitinstanzliche Entscheidungen jeweils zwei Monate beträgt,²⁰⁰ so dass zur Herstellung eines vollständigen Gleichlaufs eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften angezeigt sein könnte.

¹⁹² In Fällen, in denen innerhalb der Frist kein entsprechender Antrag gestellt wurde und das Rechtsmittelgericht auch von Amts wegen nicht entschieden hat.

¹⁹³ Dies dürfte unionsrechtlich geboten sein, obwohl das Unionsrecht einen Instanzenzug nicht zwingend vorschreibt, weil die Einführung eines nationalen Instanzenzugs dem Betroffenen bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung die Stellung eines Folgeantrags verwehrt, in dem ggf. Rechts- und Tatsachenänderungen geltend gemacht werden könnten (und jedenfalls einstweiliger Rechtsschutz gesucht werden könnte). Aus dieser Problematik ergeben sich weitere Detailfraktionen, da die Rechtsmittelgerichte aufgrund des durch Art. 78 Abs. 3 AsylG und § 137 Abs. 1 VwGO beschränkten Prüfungsmaßstabs keine bloßen Tatsachen- oder Rechtsänderungen prüft; dies kann an dieser Stelle jedoch nicht vertieft werden.

¹⁹⁴ Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 68 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung.

¹⁹⁵ Art. 68 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung (ggf. i.V.m. § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO analog).

¹⁹⁶ Vgl. Art. 67 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung: Zwischen fünf und zehn Tagen bzw. zwei Wochen und einem Monat. Für das erstinstanzliche Eilverfahren ist allerdings nur eine Mindestfrist von fünf Tagen geregelt (Art. 68 Abs. 5 lit. a) Asylverfahrens-Verordnung).

¹⁹⁷ Vgl. § 74 Abs. 1 AsylG-E: Eine bzw. zwei Wochen. Vgl. auch die in § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E geregelte Antragsfrist im Eilrechtsschutzverfahren von einer Woche.

¹⁹⁸ Ähnlich BT-Drs. 21/1848, S. 123: Gleichlauf mit der Rechtsmittel(einlegungs)frist.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu ausführlicher unten S. 66 ff.

²⁰⁰ Vgl. § 133 Abs. 3 Satz 1, § 139 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 VwGO.

b) Antragstellung beim Rechtsmittelgericht

Die Frage, ob Anträge nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung beim Ausgangsgericht oder beim Rechtsmittelgericht zu stellen sind, ist unionsrechtlich nicht eindeutig geregelt.²⁰¹ § 77 Abs. 8 Satz 1 AsylG-E entscheidet sich – möglicherweise in Anlehnung an den in der Gesetzesbegründung erwähnten § 80b Abs. 2 VwGO²⁰² – hier für eine Empfangszuständigkeit des Rechtsmittelgerichts.

Dies ist unionsrechtlich zulässig, vor dem Hintergrund der übrigen Ausgestaltung des asylrechtlichen Rechtsbehelfsverfahrens aber nicht sinnvoll und im Gegenteil geeignet, das bestehende Verfahren unnötig zu verkomplizieren. Denn nach § 78 Abs. 4 Satz 2 AsylG ist der Antrag auf Zulassung der Berufung nicht beim Berufungsgericht, sondern beim Ausgangsgericht²⁰³ zu stellen; die Gründe für die Berufungszulassung sind zudem nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG „in dem Antrag“ darzulegen. Hieraus folgert die überwiegende Rechtsprechung, dass auch die (zwingend erforderliche) Antragsbegründung stets beim Verwaltungsgericht einreichen ist – selbst dann, wenn der eigentliche Antrag vom Verwaltungsgericht bereits an das zuständige Berufungsgericht weitergeleitet wurde und dessen Begründung innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden soll.²⁰⁴ Ähnliches gilt für Nichtzulassungsbeschwerden gegen zweitinstanzliche Entscheidungen,²⁰⁵ nicht aber bei Zulassung der Revision durch das erst- oder zweitinstanzlich entscheidende Gericht.²⁰⁶ Insoweit unterscheidet sich das Recht der Berufungszulassung in Verfahren nach dem Asylgesetz insbesondere vom allgemeinen Recht der

²⁰¹ Art. 68 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung kann dahingehend verstanden werden, dass „das Gericht“ das Rechtsmittelgericht meint. Auch bei diesem (nicht zwingenden) Verständnis regelt Art. 68 Abs. 7 Asylverfahrens-Verordnung aber nur die Entscheidungszuständigkeit, nicht aber die Empfangszuständigkeit für den Antrag. Hier bleibt es – wie beim Rechtsbehelfsverfahren insgesamt – bei der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, solange die eingeräumten Rechtsbehelfe effektiven Schutz insbesondere vor Verletzungen des Refoulement-Verbots gewähren.

²⁰² Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 123.

²⁰³ Im Folgenden bezieht sich der Begriff des „Ausgangsgerichts“ auf das Gericht, das die angegriffene Entscheidung erlassen hat; im Fall einer zweitinstanzlichen Entscheidung daher ggf. auch das Oberverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof.

²⁰⁴ Vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20.06.2024 – A 3 S 850/24 –, n.V.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.07.2020 – A 8 S 1877/20 –, n.V.; OVG NRW, Beschl. v. 30.01.2018 – 13 A 4/18.A –, juris Rn. 3 f.; OVG R.-Pf., Beschl. v. 22.04. 1996 – 11 A 10502/96 –, juris Rn. 3 f.; *Berlit*, in: Funke-Kaiser, GK-AsylG, § 78 Rn. 530; a.A. BayVGh, Beschl. v. 02.01.2018 – 11 ZB 17.31693 –, juris Rn. 2 jeweils m.w.N.

²⁰⁵ Vgl. § 133 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 VwGO.

²⁰⁶ Vgl. § 139 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 VwGO sowie § 78 Abs. 6 AsylG i.V.m. § 134 VwGO.

Berufungszulassung nach der Verwaltungsgerichtsordnung, das eine Einreichung der Antragsbegründung auch beim Rechtsmittelgericht zulässt.²⁰⁷

Die vorgesehene Regelung zwänge den Prozessbevollmächtigten eines Asylbewerbers daher dazu, den Zulassungsantrag und die Zulassungsbegründung innerhalb eines Monats beim Ausgangsgericht einzureichen, den Antrag auf Anordnung eines vorläufigen Rechts auf Verbleib aber – nach dem Willen des Gesetzentwurfs bewusst innerhalb derselben Frist²⁰⁸ – unmittelbar beim Berufungsgericht zu stellen. Dies ist unnötig und fehleranfällig, da eine Einlegung beim nicht empfangszuständigen Gericht die jeweilige Antragsfrist nicht wahrt, bei diesem unnötigen Mehraufwand verursacht und ggf. vermeidbare Rechtsstreitigkeiten über die rechtzeitige Weiterleitung des Antrags auslöst.

Die Beibehaltung der Pflicht zur Einlegung des Rechtsbehelfs beim Ausgangsgericht ist jedoch sinnvoll, da dieses die Ausländerbehörden über den Eintritt der Bestandskraft (und ggf. der Vollziehbarkeit) einer Abschiebungsandrohung oder -anordnung nach dem Asylgesetz informiert.²⁰⁹ Es spricht daher alles dafür, auch die Empfangszuständigkeit für Anträge nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung dem jeweiligen Ausgangsgericht zuzuweisen.²¹⁰

c) Entscheidungsfrist von zwei Wochen

Eine Entscheidungsfrist über Anträge nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung ist unionsrechtlich weder vorgesehen noch ausgeschlossen. Sie ist unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit nur deswegen nicht problematisch, weil die Ausgestaltung als „soll“-Regelung eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung der individuellen Geschäftsbelastung und der Besonderheiten des Verfahrens ermöglicht.²¹¹ Dessen ungeachtet kann eine Regelfrist von zwei Wochen, die auf Umstände wie Jahresurlaub, anderweitige Belastung oder eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren selbst keine Rücksicht nimmt, sehr knapp

²⁰⁷ Vgl. § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO. Vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20.06.2024 – A 3 S 850/24 –, n.V.

²⁰⁸ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 123.

²⁰⁹ § 83a AsylG.

²¹⁰ Aus Gründen der Vereinfachung erscheint dies auch bei zugelassener (Sprung)-Revision zweckmäßig, da diese auch beim Ausgangsgericht eingelegt werden kann (§ 139 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Allenfalls erschiene eine Regelung zweckmäßig, die eine Antragstellung auch gemeinsam mit der Einreichung der Revisionsbegründung ermöglicht (§ 139 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

²¹¹ Vgl. *Funke-Kaiser*, in: ders., GK-AsylG, § 36 Rn. 153 ff.

bemessen sein.²¹² Sie erscheint nur in Fällen sinnvoll, in denen das Rechtsmittel des Betroffenen bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts aufschiebende Wirkung entfaltet.²¹³

Nicht ausdrücklich geregelt ist, zu welchem Zeitpunkt die gerichtliche Regelentscheidungsfrist beginnt. Zwar spricht der Wortlaut zunächst für eine Auslegung, die an den Zeitpunkt der Antragstellung anknüpft; eine solche Auslegung wäre jedoch offenkundig sinnwidrig:²¹⁴ Denn nach § 78 Abs. 4 Satz 1 und AsylG steht dem Betroffenen eine Frist von einem Monat ab Zustellung der Gerichtsentscheidung zur Verfügung, um seinen Antrag zu begründen; das Rechtsmittelgericht prüft nur die dargelegten Gründe. Aus Gründen des fairen Verfahrens ist das Rechtsmittelgericht dabei daran gehindert, vor Ablauf der Antragsbegründungsfrist über den Zulassungsantrag zu entscheiden, solange der Betroffene nicht eindeutig auf eine weitere Begründung verzichtet.²¹⁵ Im Falle einer Stellung des Antrags nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung wäre das Rechtsmittelgericht daher verpflichtet, über die Erfolgsaussichten des Zulassungsantrags zu entscheiden, bevor dessen Begründung vorliegt. Dies entwertete jedoch die Funktion eines antrags- und begründungsgebundenen Rechtsmittelzulassungsverfahrens vollständig, weil es das Rechtsmittelgericht zu einer rügeunabhängigen Prüfung von Rechtsmängeln der angegriffenen Entscheidung von Amts wegen zwingt. Ggf. könnte die Begründung des (Nicht-)Aussetzungsbeschlusses des Rechtsmittelgerichts²¹⁶ dem Antragsteller ggf. sogar zur Vorlage dienen, um seinen Zulassungsantrag innerhalb der verbleibenden Zeit – ggf. bis zu zwei Wochen – zu ergänzen und ihm so zum Erfolg zu verhelfen. Unter Umständen müsste die Begründung der vorläufigen Entscheidung²¹⁷ zudem aufwändiger ausfallen als die Begründung der endgültigen Entscheidung, die kraft Gesetzes keiner Begründung bedarf und auch im Fall ihrer – in der Praxis üblichen –

²¹² Vgl. zur praktischen Bedeutungslosigkeit der schon jetzt in § 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG geregelten Einwochenfrist für (viele) erstinstanzliche Eilrechtsschutzverfahren im Bereich des Asylrechts *Funke-Kaiser*, in: ders., GK-AsylG, § 36 Rn. 158.

²¹³ Vgl. zu § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E sogleich unten S. 71 ff.

²¹⁴ Gegen eine solche Auslegung spricht allerdings der systematische Vergleich mit § 79 Abs. 9 Satz 3 AsylG, der ein Abschiebungsverbot „vor Ablauf der Frist nach Satz 1 und bis zur Entscheidung über den fristgemäß gestellten Antrag“ anordnet und damit zumindest andeutet, dass auch über sehr früh gestellte Anträge nicht vor Ablauf der Antragsfrist entschieden werden muss. Aufgrund der Ausgestaltung als Regelentscheidungsfrist ist dieser Rückschluss jedoch nicht zwingend.

²¹⁵ Vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.06.2025 – A 3 S 1037/25 –, juris Rn. 17 f. zu erstinstanzlichen Entscheidungen vor Ablauf der Klagebegründungsfrist.

²¹⁶ Vgl. unten S. 68.

²¹⁷ Vgl. zur Problematik der Begründungspflicht unten S. 68.

Begründung ggf. rein formal (z.B. mit der fehlenden Darlegung von Zulassungsgründen) begründet werden kann.

Dieses Ergebnis ist evident sinnwidrig und sollte unbedingt vermieden werden. Es spricht daher manches dafür, auf die Festschreibung einer – unionsrechtlich im Kontext des Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung gerade nicht vorgesehenen – Entscheidungsfrist zu verzichten. Jedenfalls aber empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung bzw. Regelung, die den Fristbeginn an den Ablauf der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung anknüpft.

Für eine solche Regelung spricht im Übrigen entscheidend auch der Umstand, dass Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung das Rechtsmittelgericht ggf. – unionsrechtlich zwingend – auch zur Entscheidung über ein vorläufiges Recht zum Verbleib von Amts wegen verpflichtet. Für diese Entscheidung sieht § 78 Abs. 9 AsylG-E derzeit keine gerichtliche Entscheidungsfrist vor. Insoweit wäre es auch nicht sinnvoll, den Zeitpunkt der Entscheidung in einem nicht antragsgebundenen Verfahren vom Zeitpunkt der Antragstellung des Betroffenen abhängig zu machen oder eine Entscheidung über ausdrücklich gestellte Anträge innerhalb einer kürzeren Frist einzufordern als Entscheidungen in von Amts wegen durchzuführenden Verfahren. Ein Fristbeginn vor Ablauf der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung ist daher keinesfalls sinnvoll, zumal dieser das gesetzliche Begründungserfordernis entwerten und erheblichen gerichtlichen Mehraufwand begründen könnte.

d) Begründungspflicht des Rechtsmittelgerichts?

Nicht eindeutig gesetzlich geregelt ist bisher, ob Entscheidungen nach § 78 Abs. 9 AsylG-E der Begründung bedürfen. Nach allgemeinen Prinzipien läge hier eine entsprechende Anwendung von § 122 Abs. 2 Satz 2 VwGO nahe, der für „Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123)“ eine Begründungspflicht vorsieht; dies entspricht auch der herrschenden Meinung zu § 80b Abs. 2 VwGO,²¹⁸ an dessen Stelle § 78 Abs. 9 AsylG-E nach der Gesetzesbegründung tritt.²¹⁹

²¹⁸ Vgl. *Schoch*, in: *Schoch/Schneider*, VerwR, § 80b Rn. 46 sowie *Puttler*, in: *NK-VwGO*, 6. Aufl. 2025, § 80b Rn. 32 unter (zutreffendem) Verweis auf § 80b Abs. 3 VwGO.

²¹⁹ BT-Drs. 21/1484, S. 123.

Im Kontext des Rechtsmittelzulassungsrechts nach dem Asylgesetz wäre dies jedoch systemwidrig, da Entscheidungen über die Zulassung der Berufung hier – anders als in Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung²²⁰ – keiner Begründung bedürfen.²²¹ Eine Begründungspflicht im Rahmen eines Verfahrens zur Sicherung der Effektivität des Zulassungsverfahrens erschiene daher sinnwidrig und mit der Beschleunigungsfunktion des § 124a Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht vereinbar, so dass eine Begründungspflicht – ggf. klarstellend – vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte.

e) Abschiebungsverbot bis zur gerichtlichen Entscheidung

aa) Grundsätzliche Sinnhaftigkeit eines gesetzlichen Abschiebungsmoratoriums

In der Asylverfahrens-Verordnung ist nicht geregelt, ob der Betroffene während eines anhängigen Rechtsmittelzulassungsverfahrens bzw. vor Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über einen Antrag nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung abgeschoben werden kann; insbesondere fehlt es an einer mit Art. 68 Abs. 5 lit. d) i) Asylverfahrens-Verordnung vergleichbaren Regelung.²²² Eine nationale Regelung für ein vorläufiges Abschiebungsmoratorium bleibt im Rahmen der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten jedoch zulässig, da das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Schaffung eines Rechtsmittelverfahrens freistellt und auch das Recht zum Verbleib während eines solchen Rechtsmittelverfahrens nur fragmentarisch regelt.²²³ Die gesetzliche Regelung eines vorläufigen Abschiebungsmoratoriums bis zur (vorläufigen) Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist zudem sinnvoll, um den Wegfall der Schutzwirkung des § 80b Abs. 1 VwGO zu kompensieren und die Rechtsmittelgerichte ggf. von der Notwendigkeit zu entlasten, auf Verdacht weitere Zwischenentscheidungen zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zu treffen.²²⁴ Allerdings ergibt sich in Fällen, in denen der Betroffene bis zur ablehnenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über ein Recht zum Verbleib verfügte, ein Abschiebungshindernis für den Zeitraum von 30 Tagen nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung regelmäßig schon aus dem Umstand, dass die

²²⁰ § 124a Abs. 5 Satz 3 VwGO.

²²¹ § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG.

²²² Vgl. *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (158 f.).

²²³ Vgl. *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (158).

²²⁴ Vgl. zu diesem Vorschlag schon *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (158 f.).

Ausreisefrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E bei rechtzeitiger Klageerhebung erst mit dem Wegfall des Rechts auf Verbleib beginnt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E). Die Regelung des § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E bleibt jedoch sinnvoll, da sich die Antragsfrist des § 78 Abs. 9 Satz 1 AsylG-E nicht vollständig mit der Ausreisefrist deckt, § 38 Abs. 3 AsylG-E ausnahmsweise einen Verzicht auf die Setzung einer Ausreisefrist ermöglicht und § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E eine Abschiebung auch bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Antrag ausschließt. Sie sollte daher beibehalten werden.

bb) Aber: Fehlanreize zur Verfahrensaufspaltung durch die gerichtliche Entscheidungsfrist

Keine sinnvolle Steuerungswirkung entfaltet der Gesetzentwurf allerdings im Hinblick auf die in § 77 Abs. 9 Satz 2 AsylG-E vorgesehene Entscheidungsfrist des Gerichts, soweit diese bereits mit der Antragstellung des Betroffenen beginnen sollte.²²⁵ Denn wenn diese das Rechtsmittelgericht bereits vor Ablauf der Antragsstellungs- und -begründungsfrist zu einer Entscheidung zwingen sollte, das Abschiebungshindernis aber auch ohne entsprechende Antragstellung für jedenfalls einen Monat gilt, schafft dies Anreize dafür, entsprechende Anträge bewusst erst gegen Ende der Antragsfrist – und damit ggf. mehrere Wochen nach Einreichung des Zulassungsantrags – zu stellen, um einen frühzeitigen Wegfall des Abschiebungshindernisses zu vermeiden. Dies schafft nicht nur Anreize für eine möglichst späte (fristgerechte) Antragstellung, sondern ggf. auch für eine künstliche Aufspaltung von Zulassungsantrag und Antrag auf Recht zum Verbleib (und damit für eine Verdoppelung der Anzahl der auf Seiten der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu bearbeitenden Schriftsätze), der kein objektiv sinnvoller Mehrwert gegenübersteht. Auch unter diesem Gesichtspunkt spricht alles dafür, die gerichtliche Entscheidungsfrist – so eine solche denn für notwendig gehalten werden sollte – einheitlich mit Ablauf der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags enden zu lassen.²²⁶

cc) Aber: Überschießende Wirkung der Regelung

Nach der Gesetzesbegründung soll die Regelung des § 78 Abs. 9 AsylG-E an die Stelle der nationalen Regelung des § 80b VwGO treten, die die Fortdauer einer

²²⁵ Vgl. hierzu schon oben S. 66 ff.

²²⁶ Vgl. hierzu schon oben S. 66 ff.

während des erstinstanzlichen Verfahrens bestehenden aufschiebenden Wirkung nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage regelt.²²⁷ Dies ist geboten und sinnvoll, da Art. 68 Abs. 7 Satz 1 der Asylverfahrens-Verordnung eine automatische Fortdauer der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen Entscheidungen nach Art. 67 Abs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung nicht mehr zulässt.

Nach Auffassung des Sachverständigen übersieht der Gesetzentwurf jedoch, dass Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung in einem anderen systematischen Zusammenhang als § 80b Abs. 2 VwGO steht: Während letzterer nur dann eingreift, wenn die Klage bis zur ablehnenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufschiebende Wirkung entfaltetete,²²⁸ macht Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung das Recht zum Verbleib während eines Rechtsbehelfsverfahrens des Schutzsuchenden generell davon abhängig, dass das Rechtsmittelgericht diese (ggf. erneut) anordnet. Auch nach seiner systematischen Stellung gilt Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung nicht alleine für Fälle, in denen Art. 67 Abs. 2 der Asylverfahrens-Verordnung ein Recht auf Verbleib für die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens anordnet, sondern auch für die in Art. 67 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung geregelten Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Es bestehen insbesondere auch keine textlichen oder systematischen Anhaltspunkte dafür, dass ein Antrag oder eine Entscheidung nach Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung voraussetzt, dass zuvor ein Antrag nach Art. 67 Abs. 4 der Asylverfahrens-Verordnung erfolgreich war.

Dies hat zunächst – unionsrechtlich zwingend – zur Folge, dass ein Antrag nach Art. 67 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung auch gestellt werden kann, wenn die erstinstanzliche Entscheidung gegen die Ablehnungs- oder Entziehungsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge keine aufschiebende Wirkung entfaltetete. Dies ist auch inhaltlich sinnvoll, da mit Einlegung des Rechtsmittels die Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Abänderungsanträge nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO entfällt und der Betroffene sonst keine Möglichkeit hätte, im Falle für ihn günstiger Änderungen der Sach- und Rechtslage vorläufigen

²²⁷ BT-Drs. 21/1484, S. 123.

²²⁸ Vgl. § 80b Abs. 1 Satz 1 VwGO: „**Die aufschiebende Wirkung** [...] endet [...]. Vgl. auch § 80b Abs. 2 VwGO: „Das Rechtsmittelgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung **fortdauert**.“ (Hervorhebungen nicht im Original).

Rechtsschutz zu erlangen.²²⁹ Unabhängig davon könnte diese Strukturentscheidung des Unionsgesetzgebers vom nationalen Gesetzgeber auch nicht relativiert werden.

Bei einem solchen Normverständnis würde die – an sich sinnvolle und gebotene – Regelung des § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung eine Abschiebung nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage jedoch auch dann für mindestens einen Monat ausschließen, wenn eine solche Abschiebung vor Abweisung der Klage ohne weiteres möglich gewesen wäre. Dies wäre jedoch evident sinnwidrig, könnte – mangels klarer Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut oder der Gesetzesbegründung – aber wohl auch im Wege der Auslegung nicht korrigiert werden. § 79 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E sollte daher um einen Vorbehalt ergänzt werden, der seinen Anwendungsbereich auf Fälle einschränkt, in denen die Klage bis zu ihrer Abweisung im Rahmen der angefochtenen Entscheidung aufschiebende Wirkung hatte.²³⁰

dd) Entbehrlichkeit einer gesonderten Regelung für Entscheidungen von Amts wegen

Demgegenüber ist unproblematisch, dass § 78 Abs. 9 AsylG-E den in Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung zwingend vorgegebenen Fall einer Aussetzungsprüfung von Amts wegen nicht ausdrücklich regelt. Denn mit der Bezugnahme auf die in § 78 Abs. 9 Satz 1 AsylG-E vorgesehene Antragsfrist von einem Monat stellt § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E zugleich sicher, dass eine Abschiebung nicht vor Ablauf der (parallel ablaufenden) Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung erfolgen kann. Einer weitergehenden Absicherung auch bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag bedarf es nicht, da der Betroffene eine solche durch Antragstellung nach Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung (i.V.m. § 78 Abs. 9 Satz 3 AsylG-E) selbst herbeiführen könnte und das Rechtsmittelgericht ggf. Anordnungen von Amts wegen treffen kann.

²²⁹ Vgl. zur Problematik des begrenzten Prüfungsumfangs des Berufungszulassungsverfahrens aber schon oben Fn. 193.

²³⁰ Hierbei sollte – anders als in § 80b Abs. 1 VwGO – nicht auf die Klageabweisung im ersten Rechtszug Bezug genommen werden, da Art. 68 Abs. 7 der Asylverfahrens-Verordnung auch für weitere Rechtsbehelfe – d.h. ggf. auch im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht – gilt. Letzteres kommt im Gesetzentwurf im Übrigen auch zum Ausdruck, da § 78 Abs. 9 AsylG-E allgemein vom „Rechtsmittelgericht“ spricht und (zutreffend) keine Einschränkung auf die Berufungsinstanz enthält.

XI. Neuregelung des Eilantragsverfahrens bei sofortiger Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung (§ 36 AsylG-E; Art. 2 Nr. 45 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 36 AsylG soll nunmehr lauten:

§ 36 AsylG – Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 bei Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und bei offensichtlicher Unbegründetheit

- (1) ~~In den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.~~
- (1) Das Bundesamt übermittelt in den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte.
- ~~(2) ¹Das Bundesamt übermittelt mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. ²Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.~~
- (2) ²³¹ ¹Anträge nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen; dem Antrag soll der Bescheid des Bundesamtes beigelegt werden. ²Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. ³§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist **mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt**, entsprechend anzuwenden. ⁴Die Entscheidung soll im schriftlichen Verfahren ergehen; eine mündliche Verhandlung, in der zugleich über die Klage verhandelt wird, ist unzulässig. ⁵Die Entscheidung soll innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist des **Satzes Absatzes 1** ergehen. ⁶Die Kammer des Verwaltungsgerichts kann die Frist nach Satz 5 um jeweils eine weitere Woche verlängern. ⁷Die zweite Verlängerung und weitere Verlängerungen sind nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zulässig, insbesondere wenn eine außergewöhnliche Belastung des Gerichts eine frühere Entscheidung nicht möglich macht. ⁸**Das Gericht teilt dem Bundesamt das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung mit. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.** ⁹Die Entscheidung ist ergangen, wenn die vollständig unterschriebene Entscheidungsformel der Geschäftsstelle der Kammer vorliegt. ¹⁰Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die **Anordnung und** Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Bundesamt nach § 11 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und die Anordnung und Befristung nach § 11 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes sind ebenso innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. ¹¹Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bleibt hiervon unberührt.

²³¹ Aus Abs. 3 wird Abs. 2.

- (3) ²³² 1 Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. ²Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. ³Ein Vorbringen, das nach § 25 **Absatz 2** ~~Abs. 3~~ im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 **Absatz 1** ~~Abs. 2~~, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

2. Einordnung

§ 36 AsylG enthält bislang Sonderregelungen für die Ausreisefrist und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei Abschiebungsandrohungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – mit Ausnahme von Abschiebungsandrohungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG-E –, gegen die die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Art. 2 Nr. 45 GEAS-AnpG-E dient der Anpassung dieser Vorschriften an die geänderte Systematik der Asylverfahrens-Verordnung. Die Streichung des bisherigen § 36 Abs. 1 AsylG ist Folge der einheitlichen Regelung der zu setzenden Ausreisefristen in § 38 AsylG und ist folgerichtig. Die bisher in § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG geregelte Pflicht zur Aktenübermittlung im Zusammenhang mit der Zustellung ablehnender Entscheidung findet sich inhaltlich unverändert in § 36 Abs. 1 AsylG-E; die Streichung der Pflicht zur Vorabübermittlung auch an das zuständige Verwaltungsgericht (§ 36 Abs. 2 Satz 2 AsylG) dient der Entlastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Verwaltungsgerichte, da entsprechende Vorgänge in Folge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch auf Anfrage – d.h. nur in Fällen, in denen tatsächlich Eilanträge gestellt werden – ohne merklichen Zeitverlust übermittelt werden können.²³³ Die Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 3 AsylG verkürzt die Frist zur Stellung des Eilrechtsschutzantrags – wie auch die Parallelregelungen des § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG und des § 34a Abs. 3 Satz 5 AsylG-E – in Fällen fehlerhafter oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrungen von bisher zwölf Monaten auf drei Monate; die Übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.²³⁴

²³² Aus Abs. 4 wird Abs. 3.

²³³ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 105.

²³⁴ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 105.

3. Bewertung

a) Regelung der Antragsfrist (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E)

Die Antragsfrist von einer Woche liegt knapp über der in Art. 68 Abs. 5 lit. a) der Asylverfahrens-Verordnung vorgesehenen Mindestfrist von 5 Tagen und entspricht den bisher geltenden Fristen. Fehlerhaft ist allerdings der Verweis auf die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO, da das Verfahren über die gerichtliche Gewährung eines vorläufigen Rechts zum Verbleib unmittelbar in Art. 68 Abs. Abs. 4 und 5 der Asylverfahrens-Verordnung geregelt ist.

b) Verkürzung der Antragsfrist bei fehlerhafter oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E)

Die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E entspricht § 74 Abs. 1 Satz 4 und § 34a Abs. 3 Satz 5 AsylG-E; insoweit gelten die Ausführungen zu § 74 Abs. 1 Satz 4 AsylG-E entsprechend.²³⁵

c) Gerichtliche Entscheidungsfrist (§ 36 Abs. 2 Satz 5 AsylG-E)

Die veränderte Anknüpfung der gerichtlichen Regelentscheidungsfrist an die Antragsfrist des § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG – anstelle der früher in § 36 Abs. 1 AsylG-E geregelten Ausreisefrist – ist nicht mit wesentlichen inhaltlichen Änderungen verbunden, da beide Fristen jeweils eine Woche betragen; nicht intendierte (aber unschädliche) Änderungen ergeben sich allerdings dann, wenn die (übliche) Antragsfrist wegen Mängeln der Rechtsbehelfsbelehrung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 AsylG-E i.V.m. § 58 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen beginnt.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass das Unionsrecht für Anträge nach Art. 67 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung – anders als z.B. für Hauptsacheklagen der Asylverfahrensverordnung²³⁶ sowie Eilsachen²³⁷ und Hauptsacheklagen²³⁸ nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung – selbst keine gerichtlichen Entscheidungsfristen vorschreibt und die in Eilrechtsschutzverfahren nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vorgeschriebene Frist einen Monat ab Antragstellung beträgt.²³⁹ Die im Asylgesetz weiterhin vorgesehene Entscheidungsfrist

²³⁵ Vgl. oben S. 56 ff.

²³⁶ Art. 69 i.V.m. Art. 67 Abs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung.

²³⁷ Art. 43 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 4 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

²³⁸ Art. 43 Abs. 3 UAbs. 3 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

²³⁹ Art. 43 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 4 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

von einer Woche ist nicht nur praktisch überflüssig, sondern auch wesentlich zu kurz, so dass theoretisch regelmäßig Fristverlängerungsentscheidungen nach § 36 Abs. 2 Satz 6 und 7 AsylG-E ergehen müssten. Die aus dem bisherigen Asylgesetz übernommene Regelung ist jedoch vollständig dysfunktional, da hier ein Spruchkörper in einer Besetzung von drei Berufsrichtern²⁴⁰ im Wochenrhythmus über die Verfahrensgestaltung des originären Einzelrichters entscheiden müsste,²⁴¹ eine Überschreitung der Frist aber praktisch folgenlos bleibt und insbesondere in Zeiten starken Geschäftsanfalls schon aus Gründen der gerichtsinternen Verwaltungsabläufe²⁴² nicht eingehalten werden kann. Die bisherige Regelung ist daher schon jetzt vollständig funktionslos und sollte daher ersatzlos gestrichen werden, zumal eine beschleunigte Führung entsprechender Verfahren – im Rahmen des jeweiligen Geschäftsanfalls – in der Praxis auch ohne Beachtung insbesondere des völlig praxisuntauglichen Verlängerungsverfahrens durchaus stattfindet.

d) Mitteilung der Bekanntgabe der Entscheidung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (§ 36 Abs. 1 Satz 8 AsylG-E)

Die Neuregelung einer Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur Bekanntgabe der Bekanntgabe der Entscheidung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist praxisgerecht, da die Ausreisefrist in Fällen des § 38 Abs. 1 AsylG-E mit der Zustellung des ablehnenden Beschlusses beginnt.²⁴³ Die durch § 36 Abs. 1 Satz 8 AsylG-E ersetzte Regelung über die Unzulässigkeit der Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung wird aufgrund der unmittelbar anzuwendenden Regelung des Art. 68 Abs. 5 lit. d) ii Asylverfahrens-Verordnung funktionslos.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum § 36 Abs. 1 Satz 8 AsylG-E auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe – als Oberbegriff zwischen formloser Bekanntgabe und förmlicher Zustellung – Bezug nimmt, § 38 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E die Ausreisefrist aber nur mit der (förmlichen) Zustellung der Entscheidung beginnen lässt. Hier sollte ein

²⁴⁰ § 36 Abs. 3 Satz 6 AsylG i.V.m. § 5 Abs. 3 VwGO.

²⁴¹ Vgl. § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Die hiermit verbundenen Fragen der Vereinbarkeit dieser Regelung mit der verfassungsrechtlichen Garantie der richterlichen Unabhängigkeit können an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

²⁴² In der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen die entsprechenden Verfahren den zuständigen Einzelrichter aufgrund einer Überlastung der Eingangsgeschäftsstelle mit täglich mehr als hundert neu eingehenden Verfahren und einer hiermit verbundenen Überlastung auch der elektronischen Aktenführung erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist überhaupt erreichten.

²⁴³ § 38 Abs. 1 Satz 3 AsylG-E.

Gleichlauf der Regelungen erzielt werden, da sonst Unsicherheiten über den Fristbeginn und die Zulässigkeit der Abschiebung entstehen.²⁴⁴ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass dem Verwaltungsgericht der Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Beschlusses regelmäßig nicht bekannt sein wird, weil hierfür der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs beim Betroffenen maßgeblich ist;²⁴⁵ Rechtssicherheit vermittelt hier nur die förmliche Zustellung gegen (ggf. elektronisches) Empfangsbekenntnis (§ 56 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 175 ZPO) oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 176 ZPO).

XII. Änderungen beim Folgeantrag (§ 71 AsylG-E; Art. 2 Nr. 75 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 71 AsylG soll nunmehr lauten:

§ 71 AsylG – Folgeantrag

- (1) ¹Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllt sind. ²Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. ³Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. ⁴Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.
- ~~(1) ¹Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ²Das Gleiche gilt für den Asylantrag eines Kindes, wenn der Vertreter nach § 14a Absatz 3 auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet hatte.~~
- (2) ¹Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von § 14 Absatz 1 persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. ²In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer

²⁴⁴ Vgl. zur hiermit verbundenen inhaltlichen Frage der Anwendbarkeit des § 56 Abs. 1 VwGO oben bei Fn. 115.

²⁴⁵ Vgl. § 41 Abs. 2 VwVfG.

nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist die beabsichtigte Stellung und Einreichung des Folgeantrags dem Bundesamt unter Verwendung eines Formblatts anzuzeigen. ³§ 14 Absatz 2 Satz 2 bis 6 findet Anwendung.

~~(2) ¹Der Ausländer hat den Folgeantrag persönlich bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts zu stellen. ²Wenn der Ausländer das Bundesgebiet zwischenzeitlich verlassen hatte, gelten die §§ 47 bis 67 entsprechend. ³In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich zu stellen. ⁴§ 19 Absatz 1 findet keine Anwendung.~~

~~(3) ¹In dem Folgeantrag hat der Ausländer seine Anschrift sowie die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ergibt. ²Auf Verlangen hat der Ausländer diese Angaben schriftlich zu machen. ³Von einer Anhörung kann abgesehen werden. ⁴§ 10 gilt entsprechend.~~

~~(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vor, sind die §§ 34, 35 und 36 entsprechend anzuwenden; im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) ist § 34a entsprechend anzuwenden.~~

(3) ^{246 1}Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. ²In den Fällen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2024/1348 darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. ³Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 vor.

~~(5) ¹Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. ²Hat der Ausländer den Folgeantrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Abschiebung gestellt oder hat der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines Folgeantrags einen erneuten Folgeantrag gestellt, so darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. ³Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 zweiter Halbsatz und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden.~~

²⁴⁶ Abs. 5 wird Abs. 3.

- (4) ²⁴⁷ ¹~~**Absatz 3 Absatz 5**~~ gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. ²Im Falle einer unerlaubten Einreise aus einem sicheren Drittstaat ~~nach § 26a (§ 26a)~~ kann der Ausländer nach § 57 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes dorthin zurückgeschoben werden, ohne dass es der vorherigen Mitteilung des Bundesamtes bedarf.
- (5) ²⁴⁸ ¹War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. ²Die §§ 59a und 59b gelten entsprechend. ³In den Fällen der ~~**Absätze 3 und 4 Absätze 5 und 6**~~ ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.
- (6) ²⁴⁹ ¹Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. ²Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt ~~**§ 14 Absatz 4 Absatz 3**~~ entsprechend.

2. Einordnung

§ 71 AsylG-E dient der Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Art. 55 und des Art. 67 f. der Asylverfahrens-Verordnung über den Umgang mit Asylfolgeanträgen.²⁵⁰ Er erfasst in Folge der Bezugnahme auf die unionsrechtliche Legaldefinition auch die bisher in § 71a AsylG-E geregelten Zweitanträge.²⁵¹

3. Bewertung

Die Regelung ist im Wesentlichen folgerichtig. Besondere Fragen stellen sich allerdings im Zusammenhang mit den Regelungen zum Ab- bzw. Zurückschiebungsvollzug in § 71 Abs. 3 und 4 AsylG-E.

a) Verzicht auf eine erneute Abschiebungsandrohung (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E)

Die in § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E vorgesehene Möglichkeit, einen Ausländer im Fall eines unzulässigen Asylfolgeantrags unmittelbar – d.h. ohne erneute Setzung einer Ausreisefrist – auf Grundlage einer früheren Abschiebungsandrohung oder -anordnung abzuschieben, ist in Art. 37 Satz 2 der Asylverfahrens-Verordnung ausdrücklich vorgesehen. Anders als § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG-E verlangt Art. 37 Satz 2 Asylverfahrens-Verordnung aber nicht die Vollziehbarkeit einer bestehenden Abschiebungsandrohung- oder -anordnung, sondern lediglich deren Wirksamkeit.

²⁴⁷ Abs. 6 wird Abs. 4.

²⁴⁸ Abs. 7 wird Abs. 5.

²⁴⁹ Abs. 8 wird Abs. 6.

²⁵⁰ BT-Drs. 21/1848, S. 119.

²⁵¹ BT-Drs. 21/1848, S. 119.

Diese Wortlautdivergenz kann etwa dann Friktionen aufwerfen, wenn der Betroffene sein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Asylantrags auf die Abschiebungsandrohung beschränkt und parallel einen erneuten Asylantrag stellt.

Lediglich hingewiesen werden kann an dieser Stelle auf den Umstand, dass die Frage, wann eine frühere Abschiebungsandrohung „verbraucht“ ist und nicht mehr Grundlage einer weiteren Abschiebung sein kann, in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist. Da es sich hierbei um eine unionsrechtliche handelt, kann dies im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht verbindlich geklärt werden; evtl. empfiehlt sich aber ein Hinweis auf die (unionsrechtliche) Problematik der „erledigten“ Abschiebungsandrohungen im Rahmen des Gesetzeswortlauts.

b) Wegfall des Rechts auf Verbleib bei rechtsmissbräulichem unzulässigem ersten Folgeantrag oder weiteren Folgeanträgen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E)

§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG macht von der durch Art. 56 der Asylverfahrensverordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch, dem Betroffenen trotz Asylantragstellung kein Recht auf Verbleib zu gewähren (und damit ggf. eine sofortige Abschiebung zu ermöglichen), wenn

- der Grundsatz der Nichtzurückweisung – d.h. das Verbot, den Betroffenen in einen Staat abzuschieben, in dem ihm erhebliche Verfolgungshandlungen oder Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen – eingehalten wird
- und
 - o ein erster Folgeantrag
 - als unzulässig abgelehnt wird und
 - nur zu dem Zweck eingereicht worden ist, die Vollstreckung einer Entscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen würde (missbräuchlicher unzulässiger Folgeantrag)
- oder nach einer unanfechtbaren Entscheidung, mit der ein erster Folgeantrag als unzulässig oder als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ein zweiter oder weiterer Folgeantrag in einem Mitgliedstaat gestellt wurde (weiterer Folgeantrag).

Eine Umsetzung der o.g. Ausnahmen ist zulässig, unionsrechtlich aber nicht zwingend. Die konkrete Art und Weise der Umsetzung begegnet jedoch erheblichen rechtsstaatlichen und vor allem rechtspraktischen Bedenken:

Nach dem Gesetzentwurf soll eine Abschiebung in den o.g. Fallgruppen zulässig sein, wenn ein (weiterer) Folgeantrag unzulässig ist und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird“. Der Gesetzentwurf macht auch den Entfall des Rechts auf Verbleib in weiteren Folgeantragsverfahren von einer Zulässigkeitsprüfung durch das Bundesamt abhängig und bleibt somit hinter einer theoretisch denkbaren Maximalregelung zurück. Dies ist zu begrüßen, da eine Prüfung der Einhaltung des Refoulementverbots ohne zumindest grobe inhaltliche Befassung mit dem Vorbringen des Betroffenen nicht sichergestellt werden kann, auch wenn Art. 56 lit. b) der Asylverfahrens-Verordnung theoretisch eine Abschiebung schon vor Abschluss der Zulässigkeitsprüfung durch das Bundesamt zuließe. Nicht eindeutig lässt sich dem Gesetzentwurf jedoch entnehmen, gegenüber wem – dem Betroffenen oder der Ausländerbehörde – die Mitteilung der Einhaltung des Refoulementverbots ergeht und welche Formanforderungen – schriftlich, telefonisch oder durch Bescheid – insoweit gelten. Dies macht es für den Betroffenen – und die ggf. mit Anträgen auf Sicherungsmaßnahmen befassten Verwaltungsgerichte – schwer vorhersehbar, ob eine Abschiebung im Zeitpunkt bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens tatsächlich droht. Dies ist um so gravierender, als Art. 56 und Art. 68 Abs. 5 der Asylverfahrens-Verordnung, den § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG-E umsetzt, jeweils auch eine Abschiebung während anhängiger gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren ermöglichen.

Die letztgenannte Vorschrift hat dabei die Voraussetzung, dass „der Rechtsbehelf [nach Auffassung des Mitgliedstaats] lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln.“ Hier bleibt letztlich – in noch stärkerem Maße als bei Anwendung des Art. 57 lit. a) der Asylverfahrens-Verordnung – vollständig offen, ob für die Frage der Verfahrensverzögerung die Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (das mit Abschiebungsvorgängen i.d.R. nicht befasst ist und über den Antrag denklogisch vor Einlegung des Rechtsbehelfs entscheidet) oder die Auffassung der zuständigen Ausländerbehörde (die für den Abschiebungsvollzug zuständig ist, aber

i.d.R. keine Kenntnis von Inhalt und Umständen des Asylantrags und der Einlegung des Rechtsbehelfs hat und am Eilrechtsschutzverfahren nicht beteiligt ist) maßgeblich sein soll und wie dies – zudem gerichtsverwertbar – dokumentiert wird. Es bedarf daher dringend entsprechender Regelungen, von welcher Behörde und in welchem Verfahren das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft (und dokumentiert) wird und auf welche Weise die Betroffenen Mitteilung vom Ergebnis der Prüfung erhalten, um ggf. rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.²⁵² Dies läge nicht nur im Interesse eines rechtsstaatlichen und vorhersehbaren Verwaltungsvollzugs und dem Interesse des Betroffenen, sondern auch im Interesse der Verwaltungsgerichte, nicht „auf Verdacht“ mit eiligen Rechtsschutzanträgen (z.B. auf Erlass eines gerichtlichen Hängebeschlusses) auch in Fällen befasst zu werden, in denen die Behörde(n) selbst nicht vom Vorliegen der Abschiebungsvoraussetzungen ausgeht bzw. ausgehen oder eine Abschiebung jedenfalls tatsächlich nicht zeitnah erfolgen kann.

Hinzu kommt, dass nach § 55 Abs. 1 AsylG-E auch eine Aufenthaltsgestattung nur dann vorliegen soll, wenn keine Ausnahmen nach Art. 56 oder Art. 68 Abs. 5 der Asylverfahrens-Verordnung vorliegen. Der Aufenthaltsstatus des Betroffenen, der u.a. für die Strafbarkeit eines unerlaubten Aufenthalts, das Recht auf Erwerbstätigkeit und ggf. auch für eine spätere Aufenthaltslegalisierung bedeutsam sein kann, hängt damit jedoch – zusätzlich zu einer komplizierten Verweisungskette inner- und außerhalb des Asylgesetzes – maßgeblich davon ab, ob der Asylantrag oder ein Rechtsmittel des Betroffenen nur auf die Verzögerung des unmittelbar bevorstehenden Abschiebungsvollzugs abziel(t)en oder das Refoulementverbot einer Abschiebung konkret entgegenstand bzw. steht. Auch hier spricht im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtsanwendungsvereinfachung vieles dafür, den Wegfall des Rechts zum Verbleib von förmlichen Entscheidungen der nach dem Gesetz zuständigen Behörde abhängig zu machen und dem Betroffenen ggf. klare Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen zu eröffnen. Dies ist nach der bisherigen Regelungstechnik insbesondere in den Fällen des Art. 68 Abs. 5 der Asylverfahrens-Verordnung nicht gewährleistet.

²⁵² Vgl. *Münch/Wittmann*, InfAuslR 2025, 150 (155 ff.).

c) Zurückschiebung bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E)

Die Möglichkeit der Zurückschiebung von Asylantragstellern in einen sicheren Drittstaat ohne vorherige Sachprüfung ist unionsrechtlich weder in der Asylverfahrensverordnung noch in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vorgesehen; sie ist daher – ebenso wie unter Geltung der Asylverfahrensrichtlinie und der Dublin-III-Verordnung – zwingend unionsrechtswidrig bzw. allenfalls unter Voraussetzungen zulässig, die sich unmittelbar aus dem Primärrecht ergeben,²⁵³ in § 71 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E nicht in Bezug genommen werden und in aller Regel nicht vorliegen.²⁵⁴ Die entsprechende Vorschrift sollte daher nicht angepasst, sondern gestrichen werden.

XIII. Gerichtliche Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsfristen (§ 77 AsylG-E; Art. 2 Nr. 84 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 77 AsylG soll nunmehr lauten:

§ 77 AsylG – Entscheidung des Gerichts

- (1) ¹In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. ²§ 74 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹Das Gericht kann außer in den Fällen des **Artikels 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348** ~~§ 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7~~ bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. ²Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. ³Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.
- (3) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.
- (4) ¹Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. ²Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen

²⁵³ Vgl. Art. 72 AEUV. Vgl. hierzu u.a. *Thym*, Nun also doch? Zurückweisungen von Asylbewerbern aufgrund einer „Notlage“, Verfassungsblog v. 04.09.2024.

²⁵⁴ Ausführlich VG Berlin, Beschl. v. v. 02.06.2025 – 6 L 192/25 –, juris Rn. 30 ff.

Verwaltungsakts. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin unverzüglich zurück, trägt das Bundesamt die Kosten des Verfahrens. Unterliegt der Kläger ganz oder teilweise, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen.

- (5) ¹Hält ein Gericht die Bestimmung eines sicheren Drittstaates oder eines sicheren Herkunftsstaates durch eine Rechtsverordnung nach § 27 oder § 29b, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für rechtswidrig, so ist das Klageverfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. ²§ 47 Absatz 5 Satz 1 und 2 und Absatz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.**
- (6) ¹Das Gericht soll in Verfahren nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. ²Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend.**
- (7) Hebt das Gericht die Entscheidung des Bundesamts auf, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb einer Frist von drei Monaten.**
- (8) ¹Das Gericht kann in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag als unzulässig abgelehnt hat, auch über die Begründetheit entscheiden. ²In diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.**

2. Einordnung

§ 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E betrifft eine Folgeänderung zur Anpassung des Asylgesetzes an die Asylverfahrens-Verordnung im Hinblick auf die Möglichkeit, im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung ohne mündliche Verhandlung über Asylklagen zu entscheiden, in denen der Asylantrag z.B. als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

§ 77 Abs. 5 AsylG-E soll Rechtsverordnungen der Bundesregierung zur Einstufung sicherer Dritt- und Herkunftsstaaten gegen eine verwaltungsgerichtliche Inzidentprüfung im Hauptsacheverfahren immunisieren und ein Verwerfungsmonopol des Bundesverwaltungsgerichts begründen, soweit dem keine unionsrechtliche Bedenken entstehen.²⁵⁵

§ 77 Abs. 6 AsylG-E setzt die unionsrechtliche Verpflichtung um, gerichtliche Entscheidungsfristen für das Hauptsacheverfahren zu bestimmen.

²⁵⁵ Die in BT-Drs. 21/1848, S. 122 ausdrücklich anerkannten unionsrechtlichen Beschränkungen des Verwerfungsmonopols lassen sich dem Gesetzeswortlaut allerdings nicht entnehmen.

§ 77 Abs. 7 AsylG-E begründet eine zwingende Entscheidungsfrist für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn eine vorangegangene Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge aufgehoben hatte.

§ 77 Abs. 8 AsylG-E begründet eine Befugnis der Verwaltungsgerichte, in Fällen einer rechtswidrigen Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auch selbst zur Sache zu entscheiden, und enthält Sonderregelungen zum gerichtlichen Prüfungsumfang.

3. Bewertung

a) Begründung eines Verwerfungsmonopols des Bundesverwaltungsgerichts für Rechtsverordnungen der Bundesregierung (§ 77 Abs. 5 AsylG-E)

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung nimmt die Bundesregierung – als Organ der grundsätzlich richterlicher Kontrolle unterworfenen Exekutive – für sich ein Maß an Respekt in Anspruch, die die deutsche Rechtsordnung sonst nicht einmal dem parlamentarischen Gesetzgeber – als originärem Rechtssetzungsorgan – zugesteht: Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Verwaltungsgerichte und (Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe) nicht mehr zur Inzidentprüfung der Vereinbarkeit von Rechtsverordnungen über die Einstufung als sichere Dritt- oder Herkunftsstaaten mit Europa- oder Verfassungsrecht befugt sein, sondern hierbei einem Kontrollvorbehalt durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegen. Dies geht weit über das vorbildgebende Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG hinaus, das nur für die Vereinbarkeit von Rechtsakten des parlamentarischen Gesetzgebers mit höherrangigen Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts gilt und die Prüfungs- und Verwerfungsbefugnis in Fällen der Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt.²⁵⁶ Der hiermit verbundene Eingriff in das System der Gewaltenteilung der Bundesrepublik Deutschland ist zwar schwerwiegend, mit den Vorgaben des Grundgesetzes aber wohl noch vereinbar. Er ist in der Struktur des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes allerdings systemfremd und kann daher kaum anders als als Misstrauenserklärung gegenüber der Fähigkeit der

²⁵⁶ Der Verweis der Gesetzesbegründung auf das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG (vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 123) ist daher irreführend.

Verwaltungsgerichte verstanden werden, streitige Rechtsfragen im Rahmen des regulären Instanzenzugs einer rechtverbindlichen Klärung zuzuführen.

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Aussetzung (nur) des Klageverfahrens macht der Gesetzesentwurf deutlich, dass das Verwerfungsmonopol nicht im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens gelten soll, und begegnet damit sonst ohne weiteres durchgreifenden Bedenken gegen die Vereinbarkeit eines solchen Verwerfungsmonopols mit Art. 267 AEUV und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.²⁵⁷ Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH muss darüber hinaus aber gewährleistet sein, dass die Fachgerichte jederzeit zu einer Vorlage an den EuGH nach Maßgabe des Art. 267 Abs. 2 AEUV befugt sind und auch unabhängig vom Ergebnis eines Vorlageverfahrens befugt sein müssen, unionsrechtswidrige Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.²⁵⁸ Entgegen der Gesetzesbegründung²⁵⁹ gilt dies nicht nur für Fälle der evidenten („acte clair“) oder in der Rechtsprechung geklärten („acte éclairé“), sondern für sämtliche nach Überzeugung des zur Entscheidung berufenen Fachgerichts bestehenden unionsrechtlichen Bedenken.²⁶⁰ Keine dieser weiteren Einschränkungen ergeben sich jedoch aus dem Gesetzeswortlaut, so dass die Regelung ggf. unionsrechtskonform angepasst werden müsste. Die bloße Wiedergabe entsprechender Überlegungen in der (rechtlich unverbindlichen)²⁶¹ Gesetzesbegründung ist insoweit unzureichend,²⁶² zumal auch die Gesetzesbegründung die unionsrechtliche Lage nicht vollständig zutreffend wiedergibt.

Mit den vorgenannten Einschränkungen wäre die vorgeschlagene Regelung wohl²⁶³ verfassungs- und unionsrechtskonform, kann ihren nach der Gesetzesbegründung verfolgten Zweck aber voraussichtlich nur noch in eingeschränktem Umfang erreichen.

²⁵⁷ Vgl. zur entsprechenden Kritik schon *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 50 ff.

²⁵⁸ Vgl. EuGH, Urt. v. 11.09.2014 – C-112/13 [A gegen B u.a.] –, Rn. 46., EuGH, Urt. v. 22.06.2010 – C-188/10, C-189/10 [Melki und Abdeli], Rn. 52 ff., EuGH, Urt. v. 09.03.1978 – 106/77 [Simmenthal] –, Rn. 21 sowie zusammenfassend *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 56 f.

²⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 122.

²⁶⁰ Vgl. EuGH, Urt. v. 11.09.2014 – C-112/13 [A gegen B u.a.] –, Rn. 46., EuGH, Urt. v. 22.06.2010 – C-188/10, C-189/10 [Melki und Abdeli], Rn. 52 ff., EuGH, Urt. v. 09.03.1978 – 106/77 [Simmenthal] –, Rn. 21 sowie *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 56 f.

²⁶¹ Vgl. hierzu im Kontext des Aufenthaltsrechts zuletzt BayVGh, Urt. v. 17.09.2025 – 10 B 24.1980 –, juris Rn. 15.

²⁶² Vgl. zum Gebot der Richtlinienumsetzung durch zwingende Rechtsvorschriften u.a. EuGH, Urt. v. 17.10.1991 – C-58/89 [Kommission / Bundesrepublik Deutschland] –, Rn. 14 f.

²⁶³ Möglicherweise strenger aber jüngst EuGH, Urt. v. 01.08.2025 – C-758/24, C-759/24 [Alace und Canpelli] –, Rn. 63.

Es erschiene daher deutlich zweckmäßiger, den Regelungsvorschlag gänzlich zu streichen und durch eine Ausweitung der Tatsachenrevision zum Bundesverwaltungsgericht auf Fälle zu erstrecken, in denen die Rechtswirksamkeit von Rechtsverordnungen der Bundesregierung in Rede steht.²⁶⁴

b) Praktische Ausgestaltung des Verwerfungsmonopols

Nach § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E sollen § 47 Abs. 5 Satz 1 und 2 und § 47 Abs. 6 VwGO auf Zwischenverfahren nach § 77 Abs. 5 Satz 1 AsylG-E entsprechende Anwendung finden.

aa) Fehlende Regelung zur Verfahrensstellung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens im Zwischenverfahren

Die Verweisung auf § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht im Zwischenverfahren durch Urteil oder – alternativ – durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, wenn es eine solche nicht für erforderlich hält. Dies verleiht dem Bundesverwaltungsgericht die notwendige Flexibilität dafür, insbesondere zur Klärung von Tatsachenfragen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in geeigneten Fällen aber auch auf deren Durchführung zu verzichten. Dies begegnet keinen Bedenken, weil der Betroffene jedenfalls im erstinstanzlichen Klageverfahren Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat und er auch im Zwischenverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Stellung nehmen kann.

Hinsichtlich der konkreten Art und Weise der Beteiligung am Zwischenverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht fehlt es in § 77 Abs. 5 AsylG-E allerdings an jedweden Regelungen. Insoweit kann insbesondere nicht auf die Bestimmungen über das in § 47 VwGO geregelte Normenkontrollverfahren zurückgegriffen werden, weil es sich insoweit um ein (i.d.R. kontradiktorisches) Verfahren auf Antrag des Betroffenen oder einer Behörde handelt, während das Verfahren nach § 77 Abs. 5 AsylG-E als Zwischenverfahren auf Vorlage des zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichts geführt wird. Zweckmäßig wäre daher z.B. eine Verweisung auf die Bestimmung des § 82 Abs. 3 BVerfGG, die die Beteiligungsbefugnisse der Beteiligten des Ausgangsverfahrens in Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG regelt.

²⁶⁴ Ausführlich *Wittmann*, BT-Drs.(A)21(4)056 D, S. 60 ff.

**bb) Inter-omnes-Wirkung nur normverwerfender
Entscheidungen**

Der Verweis auf die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO führt dazu, dass das Bundesverwaltungsgericht die ihm vorgelegten Rechtsverordnung mit Wirkung gegenüber der Allgemeinheit – d.h. über die Beteiligten des konkreten Streitverfahrens hinaus – für unwirksam erklärt und eine Verpflichtung der Bundesregierung auslöst, die Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die Anordnung einer derartigen inter-omnes-Wirkung von Unwirksamkeitsentscheidung ist zweckmäßig, um das von der Gesetzesbegründung betonte Ziel der Rechtssicherheit und Rechtsvereinheitlichung zu erreichen. Eine vergleichbare Bindungswirkung gilt aber – wie auch im Normenkontrollverfahren²⁶⁵ – nicht in Fällen, in denen das Bundesverwaltungsgericht entsprechende Rechtsverordnungen für mit unions- oder bundesrechtlichen Vorgaben für vereinbar hält; hier bleibt es den Verwaltungsgerichten unbenommen, die Rechtsverordnungen z.B. bei Änderungen der Sach- und Rechtslage oder einer vom der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts abweichenden Rechtsüberzeugung erneut vorzulegen oder ggf. – anknüpfend an die auch in der Gesetzesbegründung (teilweise) anerkannten, unionsrechtlich zwingenden Ausnahmen – unmittelbar über die Wirksamkeit der Rechtsverordnung zu entscheiden. Auch dies entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen und ist sachdienlich, zumal die Asylverfahrens-Verordnung die erkennenden Gerichte jeweils zu einer umfassenden ex-nunc-Prüfung – d.h. einer Prüfung aufgrund der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung auch aktueller Entwicklungen – verpflichtet.²⁶⁶

**cc) Eilrechtsschutzverfahren vor dem
Bundesverwaltungsgericht?**

Die Verweisung des § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E auf § 47 Abs. 6 VwGO führt dazu, dass das Bundesverwaltungsgericht in Zwischenverfahren nach § 77 Abs. 5 Satz 1 AsylG-E auch einstweilige Anordnungen erlassen kann, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

²⁶⁵ Allgemeine Meinung. Vgl. *Schoch/Panzer*, in: *Schoch/Schneider*, *VerwR*, § 47 VwGO Rn. 120 m.w.N.

²⁶⁶ Art. 67 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung.

Sinn und Funktionsweise dieser Verweisung wird auch aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich. So bleibt bereits unklar, ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung von Amts wegen oder – wie in § 47 Abs. 6 VwGO vorgesehen – nur auf Antrag erfolgt. Zwar spricht die Verweisung auf § 47 Abs. 6 VwGO grundsätzlich dafür, das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als Antragsverfahren zu bewerten; es fehlt jedoch an jedweden Anhaltspunkten dafür, wer im konkreten Verfahren zur Antragstellung befugt sein soll. Hierfür kann insbesondere nicht ohne weiteres auf die Regelung zur Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO zurückgegriffen werden, weil § 77 Abs. 5 AsylG-E nicht auf diese verweist und es sich beim Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO seinerseits um ein (i.d.R. kontradiktorisches), von einem der Beteiligten eingeleitetes Antragsverfahren handelt, während das Vorlageverfahren nach § 77 Abs. 5 AsylG-E als Zwischenverfahren auf Initiative des an sich zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichts ausgestaltet ist. Eine Antragsbefugnis des vorlegenden Verwaltungsgerichts wäre demgegenüber zwar denkbar, angesichts der Funktion des einstweiligen Anordnungsverfahrens der Vermeidung schwerer Nachteile für den Betroffenen aber letztlich fernliegend.

Auch in der Sache erscheint kaum nachvollziehbar, welchem Zweck das einstweilige Anordnungsverfahren in Verfahren nach § 77 Abs. 5 AsylG-E dienen soll. Denn im Interesse des Betroffenen dürfte der Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig schon deswegen nicht – wie aber nach § 47 Abs. 6 Alt. 1 VwGO erforderlich – zur Abwehr schwerer Nachteile geboten sein, weil Klagen in Fällen einer Drittstaatenregelungen schon kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung entfalten,²⁶⁷ das Verwaltungsgericht in Fällen der auf die Herkunft aus einem sicheren Herkunftsstaat gestützten Ablehnung des Asylantrags im beschleunigten Verfahren die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen kann,²⁶⁸ und eine entsprechende Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO ggf. auch eine nachträgliche Abänderung einer ablehnenden Eilrechtsschutzentscheidung durch das Verwaltungsgericht

²⁶⁷ Vgl. Art. 68 Abs. 1 Asylverfahrens-Verordnung. Die Ablehnung des Asylantrags wegen Aufnahmebereitschaft eines sicheren Drittstaats (Art. 38 Abs. 1 lit. b) Asylverfahrens-Verordnung) ist in Art. 68 Abs. 3 Asylverfahrens-Verordnung nicht erwähnt.

²⁶⁸ Vgl. Art. 68 Abs. 3 lit. a) i) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. e) sowie Art. 68 Abs. 4 der Asylverfahrens-Verordnung.

ermöglicht,²⁶⁹ wenn sich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsverordnung erst nach Ablehnung des Eilrechtsschutzantrags herausstellen. Eine Gefahr des Eintritts schwerer Nachteile bereits im Verlauf des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens, der nur durch eine einstweilige Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts begegnet werden könnte, kann daher strukturell nur in ungewöhnlichen Ausnahmefällen²⁷⁰ bestehen, in denen eine Einschaltung des Bundesverwaltungsgerichts – an Stelle der für den Einzelfall sachnäheren Verwaltungsgerichte – kaum sachlich zu rechtfertigen sein dürfte. Auch Gründe dafür, den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverwaltungsgericht aus „sonstigen wichtigen Gründen“²⁷¹ zu ermöglichen, erscheinen vor diesem Hintergrund kaum denkbar. Insbesondere spricht nach der Gesetzesbegründung und der Regelungsintention des Gesetzesentwurfs wenig für eine Absicht, dem Bundesverwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung – die i.d.R. auf eine vorläufige Aussetzung der Rechtsverordnung hinauslaufen dürfte – im Interesse anderer Schutzsuchender zu ermöglichen, da die Betroffenen jeweils Zugang zu Individualrechtsschutz haben und eine vorläufige Außervollzugsetzung einer Rechtsverordnung das Potential in sich trägt, weit stärker zur Rechtsunsicherheit beizutragen als einzelne Aussetzungsentscheidungen individueller Verwaltungsgerichte. Im Gegenteil trägt die Regelung das Potential in sich, das Bundesverwaltungsgericht zunächst – jedenfalls bis zu einer Klärung der Antrags- und Anordnungsvoraussetzungen im konkreten normativen Kontext – mit einer Vielzahl objektiv unnötiger Aussetzungsanträge zu belasten, denen kein nachvollziehbarer Ertrag gegenübersteht. Insbesondere bietet das Verfahren nach § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E i.V.m. § 47 Abs. 6 VwGO dem Bundesverwaltungsgericht normstrukturell keine Möglichkeit, vorläufig über die Wirksamkeit entsprechender Rechtsverordnungen zu entscheiden und so bestehende Zweifel bei einzelnen Verwaltungsgerichten zu zerstreuen. Es spricht daher alles dafür, die in § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E enthaltene Verweisung auf § 47 Abs. 6 VwGO zu streichen oder jedenfalls grundlegend zu überdenken.

²⁶⁹ Die Asylverfahrensverordnung enthält insoweit keine Regelungen, dürfte aber nicht als abschließend zu verstehen sein.

²⁷⁰ Z.B. bei Versäumung der Antragsfrist nach Art. 68 Abs. 5 lit. a) Asylverfahrensverordnung oder in Fällen des Art. 68 Abs. 6 Asylverfahrensverordnung.

²⁷¹ § 77 Abs. 5 Satz 2 AsylG-E i.V.m. § 47 Abs. 6 Alt. 2 VwGO.

c) Festlegung gerichtlicher Entscheidungsfristen

Aus § 69 der Asylverfahrens-Verordnung folgt eine Verpflichtung der nationalen Gesetzgeber, „unbeschadet einer angemessenen und vollständigen Prüfung eines Rechtsbehelfs“ angemessene Entscheidungsfristen festzulegen, innerhalb deren das Gericht Entscheidungen nach Art. 67 Abs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung prüfen muss.

§ 77 Abs. 6 Satz 1 AsylG-E schreibt insoweit eine Regelfrist von sechs Monaten vor, innerhalb der über entsprechende Hauptsacheverfahren entschieden werden soll. Die Ausgestaltung als „soll“-Regelung stellt sicher, dass die Frist insbesondere in den von Art. 69 der Asylverfahrens-Verordnung angesprochenen Fällen, in denen eine angemessene und vollständige Prüfung einen längeren Zeitraum erfordert, überschritten werden kann. Dennoch soll die Regelfrist von sechs Monaten nach dem Willen des Gesetzgebers typischerweise eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelfrist von sechs Monaten wird den Anforderungen der Praxis jedoch nicht gerecht und stellt keine „angemessene“ Frist im Sinne des Unionsrechts dar. Denn im Jahr 2025 wurde eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für Asyl-Hauptsacheverfahren von sechs Monaten nur im Bundesland Rheinland-Pfalz knapp unterschritten (5,4 Monate); selbst im bundesweiten Vergleich zweitplatzierten Bundesland Baden-Württemberg lag die durchschnittliche Bearbeitungszeit trotz erheblicher Bemühungen um Personalgewinnung und starker Priorisierung einzelner Herkunftsländer (auch gegenüber nicht-asytrechtlichen Klageverfahren)²⁷² zuletzt bei ca. 7,9 Monaten.²⁷³ Bundesweit lag die durchschnittliche gerichtliche Verfahrensdauer – wohl einschließlich möglicher Rechtsbehelfsverfahren – trotz erheblicher Bemühungen der einzelnen Bundesländer²⁷⁴ etwa im Jahr 2023 noch bei ca. 20,7 Monaten.²⁷⁵ Hierbei handelt es sich jedoch um Durchschnittswerte, während § 77 Abs. 6 AsylG die Einhaltung der Regelfrist für jedes einzelne Verfahren vorschreibt. Unter

²⁷² Vgl. VG Freiburg, Pressemitteilung vom 13. August 2025, Verwaltungsgericht an der Belastungsgrenze.

²⁷³ Vgl. Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 11. Februar 2025, BW ist bundesweit bei der Verkürzung asylgerichtlicher Verfahren in der Spitzengruppe.

²⁷⁴ Vgl. Bericht des AK I für die 222. IMK vom 04.12.2024 bis 06. 12.2024 in Rheinsberg zu den Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren in den Ländern – Umsetzung des Beschlusses der 221. IMK zum TOP 4, Ziff. 3, passim.

²⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 20/14830, S. 1.

Berücksichtigung von sich kurzfristig erledigenden Verfahren (z.B. durch Klagerücknahme, übereinstimmenden Erledigungserklärungen z.B. nach Erteilung eines Aufenthaltstitels oder freiwilliger Ausreise, Verweisung an ein anderes Verwaltungsgericht oder Austragung doppelt angelegter Verfahren) dürfte die nunmehr gesetzlich vorgesehene Regelfrist von sechs Monaten daher zuletzt auch im „Musterland“ Rheinland-Pfalz in einer Vielzahl der Fälle überschritten worden sein, auch wenn die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit unter sechs Monaten liegt.

Um so schwerer wiegt der Umstand, dass die Gesetzesbegründung für die Festlegung der Entscheidungsfrist keinerlei Begründung enthält.²⁷⁶ Die nach Unionsrecht geforderte „angemessene“ Fristsetzung kann sich jedoch nicht alleine an politisch vorgegebenen Wunschvorstellungen orientieren, sondern muss die Realitäten der alltäglichen Berufspraxis der erstinstanzlichen Verwaltungsrichter in den Bundesländern, die durch Personalmangel,²⁷⁷ im europaweiten Vergleich weit unterdurchschnittliche Besoldung,²⁷⁸ die regelmäßige Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl durch Unionsgesetzgebung als auch den nationalen Gesetzgeber, nahezu vollständig unterbleibende Mitwirkungshandlungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im gerichtlichen Verfahren und – vor allem – zum Teil außerordentliche und kaum vorhersehbare Anstiege der Fallzahlen innerhalb kurzer Zeiträume geprägt sind, ebenso Rechnung tragen wie den Anforderungen an die Gewährleistung eines auch im Einzelfall wirksamen, der Amtsermittlung (auch und gerade) über komplexe Sachverhalte mit Auslandsberührung verpflichteten Rechtsbehelfs. Angesichts dessen erscheint die Festschreibung einer Regelentscheidungsfrist von sechs Monaten nachgerade utopisch, zumal sie in Ansehung der faktischen Ausstattungs- und Belastungslage der Verwaltungsgerichte auch unter äußersten Anstrengungen allenfalls unter Rückpriorisierung von verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten, die z.B. die Vergabe von Kindergartenplätzen, die Erteilung von Baugenehmigungen oder die Klärung der Rechtmäßigkeit komplexer Infrastrukturprojekte betreffen, eingehalten werden könnte.

²⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1848. S. 123.

²⁷⁷ Vgl. – stellvertretend für Viele – zum Deckungsgrad zwischen Personalbedarf und tatsächlichem Personalbestand an den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg im 1. Quartal 2025 LT-Drs. 17/8903, S. 19: 76,42 %, d.h. eine Unterdeckung von ca. 49 Planstellen bei ca. 209 vorgesehenen Planstellen.

²⁷⁸ Vgl. Eur. Kommission, Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland vom 24.07.2024, SWD(2024)805 final, S. 9 ff.

Vor allem aber kann die Setzung einer derart – wissentlich – zu knapp bemessenen Frist in der Praxis nicht zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon mit äußerstem Hochdruck betriebenen Massenverfahren, sondern allenfalls zu Verdruss bei politischen Entscheidungsträgern, Betroffenen, anderen Rechtsunterworfenen und Justizangehörigen und – vor allem – der Bevölkerung führen, zumal eine Überschreitung der Regelfrist praktisch folgenlos bleibt bzw. allenfalls – im Wege der Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 198 ff. GVG – zu einer Belastung durch weitere Gerichtsverfahren führen kann, für deren Kosten zudem die jeweiligen Landesjustizkassen (und damit indirekt der Steuerzahler) aufkommen müssen.

Die offenkundigen Defizite der vorgesehenen Fristenregelung werden auch durch die in § 77 Abs. 6 Satz 2 AsylG-E vorgesehene Verweisung auf eine entsprechende Anwendung des Art. 35 Abs. 5 der Asylverfahrensverordnung nicht ausreichend kompensiert. Denn dieser sieht eine Verlängerung der Regelfrist um maximal sechs Monate nur dann vor, wenn eine unverhältnismäßig große Zahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen innerhalb desselben Zeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, es um komplexe Sachverhalte oder komplexe Rechtsfragen geht oder die Verzögerung eindeutig und ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller seinen – auf das behördliche Verfahren zugeschnittenen – Mitwirkungspflichten nach Art. 9 der Asylverfahrens-Verordnung nicht nachgekommen ist. Eine solche Nachweispflicht belastet – so sie denn ernst vom Gesetzgeber genommen würde – jedoch nicht nur die jeweiligen gerichtlichen Spruchkörper bzw. Entscheidungsträger mit individuellen, ggf. verfahrensbezogenen Anforderungen, die die zeitige Entscheidungsfindung weiter verzögern. Sie sind v.a. aber nicht geeignet, eine strukturell zu kurze Entscheidungsfrist – deren Einhaltung u.a. durch das Erfordernis zur Gewährung von Fristen zur Gewährung rechtlichen Gehörs an beide Verfahrensbeteiligte, der Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Ladungsfristen, den Anforderungen an die individuelle Beweiserhebung (z.B. durch Sachverständigenbeweis oder Anfragen an das Auswärtige Amt oder ausländische Stellen) und die terminlichen Belange von Verfahrensbeteiligten, Dolmetschern und Prozessbevollmächtigten erschwert wird – zu kompensieren. Sie wird auch den Unterschieden zwischen einer bundesweit agierenden Behörde und einem für einen gesetzlich definierten Verwaltungsgerichtsbezirk zuständigen Verwaltungsgericht nicht gerecht: Während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf kurzfristige

Belastungsspitzen mit Personal- und Aufgabenverschiebungen, befristeten Neueinstellungen ggf. nur kurzfristig angelernter Hilfskräfte und der Umverteilung von Aufgaben reagieren kann, können am Verwaltungsgericht nur auf Lebenszeit beschäftigte Juristen mit Befähigung zum Richteramt tätig werden, deren Versetzung grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich ist.²⁷⁹ Anders als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind die Verwaltungsgerichte neben der Bearbeitung von Asylverfahren zudem mit einer Vielzahl anderer Verwaltungsrechtsverfahren befasst, die ggf. ebenfalls keinen Aufschub dulden, und bei der individuellen Aufgabenzuweisung an die verfassungsrechtliche Garantie des Rechts auf den gesetzlichen Richter²⁸⁰ gebunden, die eine freie Zuweisung von Aufgaben an weniger belastete Gerichtsmitglieder ausschließt. Der Verweis auf die für das behördliche Verfahren geltende Regelung des Art. 35 Abs. 5 der Asylverfahrens-Verordnung erkennt insbesondere, dass sich Belastungsspitzen an den Verwaltungsgerichten auch aus einer Häufung nicht-asylbezogener Verfahren (in jüngerer Zeit z.B. in Angelegenheiten der Beamtenbesoldung, der Rückforderung von Coronahilfen oder der Anfechtung von Rundfunkgebühren) ergeben können und die Priorisierung zwischen einzelnen anhängigen Verfahren – im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit – dem jeweils erkennenden Richter obliegt. Die fehlende Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Regelung zeigt sich insbesondere anhand des Umstands, dass die nach ihrem Wortlaut wohl als absolute Höchstgrenze konzipierte Zwölfmonatsregelung²⁸¹ gegenüber der für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehenen 21-Monats-Grenze²⁸² zurückbleibt und sie selbst keine Möglichkeit vorsieht, diese Höchstfrist z.B. im Fall eines Vorlageverfahrens an das Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe des § 77 Abs. 7 Satz 1 AsylG-E (oder eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH nach Maßgabe des Art. 267 Abs. 2 AEUV) zu verlängern, obwohl das Verwaltungsgericht auf deren Dauer keinen Einfluss hat und während dieser Verfahren an einer eigenen Sachentscheidung gehindert ist.

²⁷⁹ §§ 30 ff. DRiG.

²⁸⁰ Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

²⁸¹ Art. 35 Abs. 5 der Asylverfahrensverordnung sieht eine Verlängerung der Entscheidungsfrist um „höchstens“ sechs Monate vor. Ob die in § 77 Abs. 6 Satz 1 AsylG-E vorgesehene „soll“-Regelung dennoch eine Fristüberschreitung ermöglicht, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

²⁸² Vgl. Art. 35 Abs. 7 Satz 4 der Asylverfahrens-Verordnung, der eine weitere Fristüberschreitung bei vorübergehend ungewissen Lagen im jeweiligen Herkunftsland ermöglicht.

d) Entscheidungsfrist des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach gerichtlicher Zurückverweisung (§ 77 Abs. 7 AsylG-E)

Nach Art. 35 Abs. 8 Satz 1 der Asylverfahrens-Verordnung legen die Mitgliedstaaten Fristen für den Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Fälle fest, in denen ein Gericht die Entscheidung der Asylbehörde aufhebt und die Sache zurückverweist. Diese Fristen müssen kürzer sein als die in Art. 35 der Asylverfahrens-Verordnung im Übrigen bestimmten Fristen.²⁸³

Auch für die Festlegung der für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltenden Entscheidungsfrist auf (maximal) drei Monate enthält der Gesetzentwurf keine Begründung. Zu beachten ist hierbei, dass sich die gerichtliche Zurückverweisung eines Verfahrens in der Regel auf Verfahren bezieht, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag als unzulässig abgelehnt und das vom Betroffenen geltend gemachte Schutzbegehren in der Sache nicht geprüft hat. Zur Prüfung der Zulässigkeit eines Asylantrags ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Art. 35 Abs. 1 UAbs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung jedoch spätestens innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, so dass ihm im Regelfall mindestens vier Monate zur Vornahme einer Sachprüfung verbleiben, die unter den in Art. 35 Abs. 5 und 7 der Asylverfahrens-Verordnung genannten Voraussetzungen auf insgesamt zwölf bzw. insgesamt 21 Monate verlängert werden können. Angesichts dessen ist schwer nachvollziehbar, dass der Gesetzentwurf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Fall einer gerichtlichen Zurückverweisung zur Entscheidung innerhalb von drei Monaten verpflichtet, ohne Verlängerungsmöglichkeiten für den Fall außergewöhnlicher Belastungsspitzen oder einer vorübergehend ungewissen Lage im Herkunftsland vorzusehen. Denn auch wenn die Gesamtverfahrenslaufzeit im Fall einer Zurückverweisung durch das Verwaltungsgericht um die gerichtliche Verfahrenslaufzeit erhöht wird, muss dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedenfalls ein angemessener Zeitraum zur Bearbeitung des Einzelfalls verbleiben, in der z.B. die Einholung ärztlicher Gutachten, die Einziehung von Erkenntnissen aus dem Ausland oder die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente erforderlich sein kann. Dies ist in einem Zeitraum von maximal drei Monaten möglicherweise im Einzelfall, aber jedenfalls nicht ausnahmslos

²⁸³ Art. 35 Abs. 8 Satz 2 der Asylverfahrens-Verordnung.

zu leisten. Hinzu kommt im Übrigen auch bei dieser Fristenregelung, dass Überschreitungen der Frist rechtlich zunächst folgenlos bleiben und allenfalls weitere Verfahren und Verfahrenskosten – hier in Gestalt von Untätigkeitsklagen – verursachen, ohne die Sachbehandlung zuverlässig zu beschleunigen.

e) Selbstentscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts bei rechtswidriger Unzulässigkeitsentscheidung (§ 77 Abs. 8 AsylG-E)

§ 77 Abs. 8 Satz 1 AsylG-E ermächtigt die Verwaltungsgerichte in Fällen von Klagen gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, die zu Unrecht ergangen sind, an Stelle einer Zurückverweisung an das Bundesamt zur Durchführung einer (i.d.R. erstmaligen) Sachprüfung selbst zur Sache zu entscheiden, d.h. die Klage abzuweisen oder das Bundesamt zur Zuerkennung von Asyl oder internationalem Schutz oder zur Feststellung von Abschiebungsverböten zu verpflichten. Die Neuregelung erscheint zunächst sachgerecht, weil sie in eindeutigen Fällen den (positiven oder negativen) Abschluss des Asylverfahrens beschleunigen kann. Sie dürfte jedoch eher selten zur Anwendung kommen, da eine gerichtliche Sachentscheidung i.d.R. die Nachholung einer persönlichen Anhörung des Betroffenen in der mündlichen Verhandlung unter Bedingungen erfordert, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten.²⁸⁴

Nicht sachgerecht ist demgegenüber die Regelung des § 77 Abs. 8 Satz 2 AsylG-E, die das Verwaltungsgericht in entsprechenden Fällen auch zur Entscheidung über das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverböten und Duldungsgründen im Sinne des Art. 5 der Rückführungsrichtlinie verpflichtet. Im Hinblick auf das Vorliegen nationaler Abschiebungsverböte ist die Regelung unnötig, weil eine typische Verpflichtungsklage in Asylverfahren i.d.R. sowieso – jedenfalls hilfsweise – auf die Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gerichtet ist, das Vorliegen nationaler Abschiebungsverböte festzustellen. Dem Verwaltungsgericht hier eine Sachprüfung auch in Fällen aufzudrängen, in denen der Betroffene (ausnahmsweise) selbst keinen entsprechenden Antrag formuliert, erscheint kaum sachgerecht. Es kann insbesondere nicht durch den – wohl dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden – Gedanken gerechtfertigt werden, dass eine Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG u.a. nur dann ergehen kann, wenn keine nationalen Abschiebungsverböte

²⁸⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.2021 – 1 C 41.20 –, BVerwGE 172, 125, Rn. 27 f.

vorliegen und der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen. Denn aufgrund seiner Funktion als mit der Gewährung von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt betrautes Organ der Dritten Gewalt²⁸⁵ ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, selbst eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten oder von kindswohl-, familien- oder gesundheitsbezogenen Duldungsgründen entbindet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge daher nicht von der Notwendigkeit, nach negativem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens eine Abschiebungsandrohung zu erlassen und deren Voraussetzungen sodann individuell – bezogen auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung – zu prüfen. Eine antragsunabhängige gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten ist demgegenüber schon deswegen nicht sinnvoll, weil Abschiebungsverbote jeweils in Bezug auf konkrete Zielstaaten geprüft werden, über deren Auswahl grundsätzlich die mit dem Erlass der Abschiebungsandrohung betraute Behörde entscheidet. Insbesondere im Fall von Mehrstaatern oder ungeklärter Staatsangehörigkeiten wären die Verwaltungsgerichte daher ggf. verpflichtet, die Zumutbarkeit der Rückkehrbedingungen im Hinblick auf eine Vielzahl in Betracht kommender Staaten zu prüfen, obwohl eine Abschiebung ggf. nur in einen der in Betracht kommenden Staaten tatsächlich beabsichtigt ist.

Unabhängig davon hat der EuGH in einer Vielzahl von Entscheidungen deutlich gemacht, dass Art. 5 der Rückführungsrichtlinie den Erlass einer Abschiebungsandrohung nur dann zulässt, wenn im Zeitpunkt ihres Erlasses (bzw. ggf. sogar im Zeitpunkt ihrer Vollstreckung) weder Abschiebungsverbote noch kindswohl-, familien- oder gesundheitsbezogene Duldungsgründe vorliegen. Er hat dabei weiterhin deutlich gemacht, dass die zuständige Behörde sich nicht darauf berufen kann, dass über das Nichtvorliegen entsprechender Abschiebungshindernisse bereits in einem anderen Verfahren entschieden wurde oder der Betroffene Abschiebungshindernisse in einem Verfahren hätte geltend machen können.²⁸⁶ Die in § 77 Abs. 8 Satz 2 AsylG-E vorgesehenen Prüfpflichten führen daher ggf. zu einem erheblichen Mehraufwand der Verwaltungsgerichte, ohne das Bundesamt für

²⁸⁵ Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

²⁸⁶ Vgl. insbesondere EuGH, Urt. v. 17.10.2024 – C-156/23 [Ararat] –, Rn. 49 ff. m.w.N. Vgl. hierzu ausführlich *Wittmann*, InfAuslR 2025, 201 ff. Vgl. im Kontext der Abschiebungshaft jüngst aber auch EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-313/25 PPU [Adrar] –, Rn. 60 ff. (insbes. Rn. 63).

Migration und Flüchtlinge in nur annähernd gleichem Maße zu entlasten oder in sonstiger Weise zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen. Sie tragen vielmehr das Potential in sich, die Verwaltungsgerichte von der Ausnutzung der durch § 77 Abs. 8 Satz 1 AsylG-E eröffneten Möglichkeiten abzuhalten und die praktische Wirksamkeit der (an sich sinnvolle) Neuregelung so zu schwächen. § 77 Abs. 8 Satz 2 AsylG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden, um den Anforderungen der Praxis gerecht zu werden.

C. Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

I. Anpassung der Vorschriften über Überstellungshaft an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (§ 2 AufenthG-E; Art. 3 Nr. 2 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 2 AufenthG soll nunmehr lauten:

§ 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen

(1) – (13) [...]

(14) ¹Soweit **Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351** ~~Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 34)~~, der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3 **Satz 1** Nummer 4 und Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von **Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351** ~~Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013~~ und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von **Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351** ~~Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013~~ entsprechend; im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) **2024/1351** ~~Nr. 604/2013~~ bleibt Artikel **44 Absatz 2** ~~28 Absatz 2~~ im Übrigen maßgeblich. ²Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will,
2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) **2024/1351** ~~Nr. 604/2013~~ gestellt und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

³Die für den Antrag auf Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 besteht,
- b) die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überstellungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

- c) der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überstellungshaft entziehen will.

⁴Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Überstellungshaft vorzuführen. ⁵Auf das Verfahren auf Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) **2024/1351** ~~Nr. 604/2013~~ finden § 62d sowie die Vorschriften **in den Büchern 1 und 7** des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) **2024/1351** ~~Nr. 604/2013~~ nicht abweichend geregelt ist.

2. Einordnung und Bewertung

§ 2 Abs. 14 AufenthG dient der notwendigen Ergänzung der Vorschriften über die Überstellungshaft zum Zweck der Sicherung einer Überstellung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat nach der Dublin-III-Verordnung um spezifische Haftgründe. Der Gesetzentwurf soll die bestehende Regelung inhaltsgleich an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung anpassen, die zum 1. Juli 2026 an die Stelle der Dublin-III-Verordnung tritt.²⁸⁷

Inhaltlich regelt § 2 Abs. 14 AufenthG-E notwendige Anpassungen an die neue Rechtslage und begegnet keinen grundlegenden Bedenken, weil der die bisherigen Haftgründe fortschreibt und den weitgehend unveränderten Vorgaben der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung entspricht.

Der Gesetzentwurf übersieht²⁸⁸ jedoch, dass die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung – anders als die schon ab dem 12. Juni 2026 geltende Asylverfahrens-Verordnung²⁸⁹ – erst ab dem 1. Juli 2026 an die Stelle der Dublin-III-Verordnung tritt.²⁹⁰ Mit dem vorgesehenen Inkrafttreten des § 2 Abs. 14 AufenthG-E bereits zum 12. Juni 2026²⁹¹ entsteht für den Zeitraum vom 12. Juni 2026 bis einschließlich 30. Juni 2026 daher eine offenkundig nicht beabsichtigte Regelungssituation, da eine Anordnung von Überstellungshaft nach der Dublin-III-Verordnung an der fehlenden nationalen Ausgestaltung von Haftgründen im Sinne der Dublin-Verordnung scheitert²⁹² und auch

²⁸⁷ BT-Drs. 21/1848, S. 126.

²⁸⁸ Vgl. BT-Drs 21/1848, S. 151 geht davon aus, dass „die EU-Rechtsakte“ zeitgleich am 12. Juni 2026 in Kraft treten. Dies trifft insbesondere im Hinblick auf die Qualifikations-Verordnung und die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung nicht zu, die jeweils erst ab dem 1. Juli 2026 gelten.

²⁸⁹ Art. 79 Abs. 2 Asylverfahrens-Verordnung.

²⁹⁰ Art. 85 Abs. 2 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

²⁹¹ Vgl. Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E.

²⁹² Vgl. BGH, Beschl. v. 26.06.2014 – V ZB 31/14 –, Rn. 14 sowie jüngst BVerfG, Beschl. v. 05.08.2025 – 2 BvR 1191/22 –, Rn. 26 f.

Überstellungshaft nach der Asyl- und Migrations-Managementverordnung nicht angeordnet werden kann, da diese erst ab dem 1. Juli 2026 gilt.²⁹³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 Abs. 14 AufenthG-E sollte daher unbedingt an das Inkrafttreten der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung angepasst werden.

Unabhängig davon erscheint es zweckmäßig, eine (klarstellende) Übergangsregelung mit dem Inhalt zu schaffen, dass die Haftanordnungen nach Art. 28 Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG ab dem 1. Juli 2026 als Haftanordnungen nach Art. 44 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG-E fortgelten und zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitete Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahren nach Maßgabe des neuen Rechts fortzuführen sind.

II. Anpassung der Spurwechselverbote an die Asylverfahrens-Verordnung (§ 10 AufenthG; Art. 3 Nr. 3 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 10 AufenthG soll nunmehr lauten:

§ 10 AufenthG – Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(1) ¹Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. ²In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(2) Ein nach der Einreise des Ausländers von der Ausländerbehörde erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

(3) ¹Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. ² **Sofern sich die Ablehnung des Asylantrags nach § 30 des Asylgesetzes auf Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c, d oder f oder Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 stützt, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.** ~~Sofern der Asylantrag nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 des Asylgesetzes abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.~~ ³Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung; Satz 2

²⁹³ Art. 85 Abs. 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

ist ferner nicht anzuwenden, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 erfüllt. ⁴Ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. ⁵Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach § 18a, § 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.

2. Einordnung und Bewertung

§ 10 Abs. 3 AufenthG regelt die sog. „Spurwechselverbote“, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels an erfolglose Asylbewerber vor deren Ausreise erschweren und so einen Missbrauch der mit der Asylantragstellung verbundenen Bleiberechte für die Dauer des Asylverfahrens verhindern sollen. Das verschärfte Spurwechselverbot des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG soll eine missbräuchliche Asylantragstellung, die in der Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Nrn. 3 – 7 AsylG (d.h. wegen Identitätstäuschung, Unterdrückung von Ausweisdokumenten, Verweigerung einer erkennungsdienstlichen Behandlung, Asylantragstellung zur Verhinderung einer konkret bevorstehenden Abschiebung oder Gefährdereigenschaft) zum Ausdruck kommt, besonders sanktionieren und eine Titelerteilung daher grundsätzlich nur dann ermöglichen, wenn zugunsten des Betroffenen zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote eingreifen oder er über einen Anspruch auf Titelerteilung verfügt, d.h. sich ein Anspruch ohne behördliche Ermessensspielräume oder die Notwendigkeit einer Atypik unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung an die durch die Asylverfahrensverordnung bedingte Änderung der Gründe für die Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ bzw. im beschleunigten Verfahren.²⁹⁴ Mit der geänderten Verweisungstechnik sind in der Sache nahezu keine Änderungen verbunden, da die in Bezug genommenen Normen der Asylverfahrens-Verordnung den früher in § 30 Abs. 1 Nrn. 3 – 7 AsylG geregelten qualifizierten Ablehnungstatbeständen entsprechen, soweit diese nach der Asylverfahrens-Verordnung beibehalten werden können.

²⁹⁴ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 126.

Gegen die vorgeschlagene Änderung bestehen daher an sich keine rechtlichen Bedenken. Als problematisch erweist sich jedoch, dass der Gesetzentwurf für die Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E keine Übergangsvorschrift enthält. Diese soll nach Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E am 12. Juni 2026, d.h. parallel zur Asylverfahrens-Verordnung, in Kraft treten. Diese Regelungstechnik übersieht jedoch zunächst, dass § 10 Abs. 3 Satz AsylG-E denklogisch nur auf bereits abgelehnte Asylanträge Anwendung findet, so dass die Frage nach einem Umgang mit nach dem früheren Recht abgelehnten Asylanträgen offen bleibt. Insoweit käme eine strikte Anwendung der Neuregelung einer Generalamnestie gleich, weil das verschärfte Spurwechselverbot für auf Grundlage des früheren Rechts abgelehnte Asylanträge vollständig außer Kraft träte. Dies dürfte jedoch nicht dem Sinn des Gesetzentwurfs entsprechen.

Die Bedeutung dieser Problematik wird dadurch verschärft, dass die Asylverfahrens-Verordnung nach Art. 79 Abs. 3 Satz 1 der Asylverfahrens-Verordnung nur auf solche Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden. Auch nach dem 12. Juni 2026 wird es daher eine beträchtliche Anzahl an Altfällen geben, die ggf. noch Monate oder Jahre nach dem 12. Juni 2026 nach früherem Recht zu behandeln sind. Auch diese Ablehnungsentscheidung könnten die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E jedoch nicht entfalten, wenn dieser ohne Übergangsvorschrift geändert wird. Bei einer früheren Änderung des § 30 AsylG und des § 10 Abs. 3 Satz 2 AsylG im Rahmen des Rückführungsverbesserungsgesetzes²⁹⁵ hatte sich der Gesetzgeber daher – möglicherweise auf Hinweis des Sachverständigen²⁹⁶ – für die Schaffung einer Übergangsregelung entschieden.²⁹⁷ Aufgrund der vorgesehenen Fortgeltung des § 30 AsylG in seiner bisherigen Fassung für vor dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge²⁹⁸ bietet es sich vorliegend jedoch an, den Verweis auf die Ablehnung nach § 30 Abs. 1 Nrn. 3 – 7 AsylG in seiner bisherigen Fassung parallel zum Verweis auf Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c), d) und f) bzw. Art. 42 Abs. 3 der Asylverfahrens-Verordnung in § 10 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E aufzunehmen.

²⁹⁵ Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (BGBl. I, Nr. 54).

²⁹⁶ Vgl. *Wittmann*, BT.-Drs.(4)20(4)348 H, S. 3 f. sowie Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 17.01.2024, BT-Drs. 20/10090, S. 20.

²⁹⁷ Vgl. § 104 Abs. 19 AufenthG.

²⁹⁸ Vgl. § 87a Abs. 1 Satz 2 AsylG-E.

III. Anpassung der Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach positivem Abschluss des Asylverfahrens (§ 25 AufenthG-E; Art. 3 Nr. 10 GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

§ 25 AufenthG soll nunmehr lauten:

§ 25 AufenthG – Aufenthalt aus humanitären Gründen

- (1) ¹Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist **oder, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen.** ²Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a ausgewiesen worden ist. ³Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.
- (2) ¹Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des **Artikels 13 der Verordnung (EU) 2024/1347** ~~§ 3 Absatz 1 des Asylgesetzes~~ **oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen** ~~subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat.~~ ²**Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Ausländer subsidiären Schutz im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen.** ^{2 3}Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.
- (3) – (5) [...]

2. Einordnung

Die Neuregelung dient in erster Linie der Anpassung an die das geänderte Gemeinsame Europäische Asylsystem durch inhaltsneutrale Anpassung der jeweiligen Verweisungen. Sie zieht darüber hinaus die Konsequenz aus der – europarechtlich folgerichtigen – Streichung des Familienflüchtlingsschutzes in § 26 AsylG und dessen Ersetzung durch akzessorische Aufenthaltstitel zur Wahrung der Familieneinheit nach Art. 23 der Qualifikationsverordnung.²⁹⁹

²⁹⁹ Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (Qualifikationsverordnung).

3. Bewertung

a) Folgerichtige Anpassung an die schon bisher gültige unionsrechtliche Rechtslage

Die letztgenannte Änderung führt dazu, dass die betroffenen Familienangehörigen anerkannter Schutzberechtigter – anders als bisher – einen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus nur dann erhalten, wenn sie die unionsrechtlichen Voraussetzungen hierfür in eigener Person erfüllen, ihnen stattdessen aber ein Anspruch auf einen akzessorischen Aufenthaltstitel zukommt, dessen (wesentliche) Voraussetzungen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt werden und der anschließend von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt wird. Hiergegen bestehen unionsrechtlich keine Bedenken, da Art. 23 Abs. 1 der Qualifikations-Verordnung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung dem jeweiligen Mitgliedsstaat überlässt, die Schaffung akzessorischer Aufenthaltstitel aber zwingend vorschreibt. Die nunmehrige Umsetzung hält sich dabei näher an den bereits bisher geltenden europarechtlichen Vorgaben als die bisherige Ausgestaltung des § 26 AsylG als Familienflüchtlingsschutz.³⁰⁰ Die führt allerdings dazu, dass auch die intendierte Entlastungsfunktion der automatischen Zuerkennung eines akzessorischen Schutzstatus für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die nachfolgend entscheidenden Verwaltungsgerichte entfällt,³⁰¹ da die Frage einer eigenen Verfolgung der Betroffenen im flüchtlingsrechtlichen Statusverfahren nicht mehr offen bleiben kann.³⁰² Aufgrund der klaren unionsrechtlichen Vorgaben ist die Neuregelung dennoch vorzugswürdig.³⁰³

b) Unklare Auswirkungen auf das Familienasyl im engeren Sinne

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der Verweis auf das Verfahren nach § 26 Abs. 2 und 3 AsylG-E und die Regelung des Art. 23 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung sowohl in § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG-E als auch in § 25 Abs. 2

³⁰⁰ Vgl. zur Kritik hieran allerdings *Wittmann* InfAuslR 2023, 385 (386 f.) mit Fn. 11.

³⁰¹ Vgl. zu dieser Entlastungsfunktion des Familienasyls BT-Drs. 11/6960, S. 29 f. sowie *Bergmann/Dollinger*, in: *Bergmann/Dienelt*, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 26 AsylG Rn. 2.

³⁰² Vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG-E.

³⁰³ Die Neuregelung des § 26 AsylG führt auch zum ersatzlosen Entfall des Familienasyls im engeren Sinne, da Art. 16a GG keine mit Art. 23 der Qualifikationsverordnung vergleichbare Regelung kennt. Dies ist jedoch unproblematisch, da das Rechtsinstitut des Familienasyls von Art. 16a GG nicht unmittelbar vorgegeben ist und die Betroffenen in der Praxis stets auch einen unionsrechtlichen Schutzstatus erhalten, wenn die (engeren) Voraussetzungen des Art. 16a GG vorliegen.

Satz 1 und 2 AsylG-E eingefügt werden soll. Während die parallele Erwähnung in § 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AufenthG-E dem Zweck dient, die Erteilung akzessorischer Aufenthaltstitel sowohl für Angehörige anerkannter Flüchtlinge als auch für Angehörige anerkannter subsidiär Schutzberechtigter zu ermöglichen, erweckt die gesonderte Erwähnung in § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E den Eindruck, dass ein akzessorischer Aufenthaltstitel auch für nahe Angehörige von Asylberechtigten nach dem Grundgesetz erteilt werden kann. Dies trifft unionsrechtlich jedoch nicht zu, da Art. 23 der Qualifikations-Verordnung nur die Rechtsstellung von Angehörigen international Schutzberechtigter regelt, Art. 16a GG selbst keinen Anspruch auf Familienasyl vermittelt³⁰⁴ und auch § 26 Abs. 2 und 3 AsylG-E nur auf die materiellen unionsrechtlichen Vorgaben verweist. Die Neuregelung des § 26 AsylG führt daher zum ersatzlosen Entfall des bisherigen Familienasyls für Angehörige von Asylberechtigten im engeren Sinne,³⁰⁵ so dass die Verweisung in § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E ins Leere führt bzw. verunklart, ob Anspruchsberechtigte nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 AufenthG-E i.V.m. Art. 23 der Qualifikations-Verordnung zugleich einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E erhalten. Wenn eine Ersetzung auch des bisherigen Familienasyls im engeren Sinne durch eine mit § 25 Abs. 2 Satz 1 AsylG-E i.V.m. Art. 23 der Qualifikations-Verordnung vergleichbare Regelung beabsichtigt sein sollte, müssten hierfür die geeigneten nationalen Rechtsgrundlagen in § 26 AsylG-E geschaffen werden; im Übrigen empfiehlt sich eine Streichung der – dann überflüssigen bzw. irreführenden – Erwähnung von § 26 AsylG-E in § 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E.

c) Notwendigkeit der Klarstellung der jeweiligen Anspruchs- und Titelerteilungsgrundlage

Unabhängig davon sollte in § 26 AsylG-E und in § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG-E jeweils klargestellt werden, dass bei der Feststellung akzessorischer Aufenthaltsrechte bzw. der Erteilung akzessorischer Aufenthaltstitel eindeutig zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutz zu unterscheiden ist (und dies sowohl aus der Statusentscheidung als auch dem Aufenthaltstitel hervorgehen muss), da das

³⁰⁴ Ausführlich *Becker/Hruschka*, in: Huber/Voßkuhle, GG. 8. Aufl. 2024, Art. 16a Rn. 108 ff., 113 ff. sowie BVerwG, Urt. v. 26.06.1991 – 9 C 48/91 –, BVerwGE 88, 326 (327, 329) m.w.N.

³⁰⁵ Vgl. hierzu schon oben Fn. 303.

ationale Recht an Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG-E (u.a. im Hinblick auf Fragen des Familiennachzugs) unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpft.

d) Klarstellungsbedarf im Hinblick auf Reiseausweise für Flüchtlinge

Zu Recht weist die Gesetzesbegründung schließlich darauf hin, dass die Umstellung von einer echten akzessorischen Schutzstatusgewährung hin zu einer akzessorischen Aufenthaltstitelerteilung für die Betroffenen zum Entfall des Anspruchs auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 GFK führt, der eine echte Statusentscheidung voraussetzt.³⁰⁶ Misslungen ist jedoch der Versuch, den Betroffenen über den Umweg einer Erwähnung in der Gesetzesbegründung einen Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer nach § 5 Abs. 1 AufenthV zu vermitteln,³⁰⁷ da dies jeweils den individuellen Nachweis der Unzumutbarkeit einer Passbeschaffung im Heimatstaat voraussetzt.³⁰⁸ Insoweit kann die Erwähnung in der Gesetzesbegründung oder behördlichen Anwendungshinweisen die Anpassung des Gesetzeswortlauts nicht ersetzen,³⁰⁹ zumal bei der Frage der Zumutbarkeit von Passbeschaffungsmaßnahmen rechtlich keine Ermessensspielräume bestehen. Vorzugswürdig wäre daher eine ausdrückliche Anpassung des § 5 AufenthV im Hinblick auf Fälle des § 26 Abs. 2 und 3 AsylG-E – ggf. verbunden mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung des Art. 28 GFK für anerkannte Flüchtlinge, da die Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendbarkeit dieser völkerrechtlichen Bestimmung bei den Ausländerbehörden nicht durchgehend bekannt ist.

e) Fehlerhafte Streichung der Titelerteilungsgrundlage für > 1.000.000 Altfälle

Problematisch ist schließlich, dass § 26 AsylG-E keine Anspruchsgrundlage für Personen mehr enthält, denen internationaler Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie 2011³¹⁰ zuerkannt wurde. Dies betrifft die Erteilung und ggf. Verlängerung von Aufenthaltstiteln an Personen, deren flüchtlingsrechtliche Statusentscheidung vor

³⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 133.

³⁰⁷ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 133.

³⁰⁸ Vgl. *Wittmann*, in: Klaus/Wittmann, AufenthV, 2022, § 5 Rn. 11 ff., 17.

³⁰⁹ Vgl. zuletzt BayVGh, Urt. v. 17.09.2025 – 10 B 24.1980 –, juris Rn. 15.

³¹⁰ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (Qualifikations-Richtlinie 2011).

Inkrafttreten der Qualifikationsverordnung am 1. Juli 2026 getroffen wurde – d.h. alle derzeit im Bundesgebiet als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannten Personen, die nicht eingebürgert wurden oder über eine Niederlassungserlaubnis verfügen, also bis zu 1.131.000 Menschen.³¹¹ Insoweit empfiehlt sich daher dringend die Beibehaltung einer Regelung auch zu den auf Grundlage der Qualifikations-Richtlinie 2011 oder des § 26 AsylG in seiner bisherigen Fassung entschiedenen Fällen, die auch die Verlängerung bereits erteilter Aufenthaltstitel erfasst. Dies müsste insbesondere auch bei den an § 25 Abs. 2 AufenthG-E anknüpfenden Regelungen der § 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, § 29 Abs. 2 Satz 1, § 30 Abs. 1 Nr. 3, Satz 3 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 36 Abs. 1, § 36a AufenthG-G entsprechend angepasst werden. Insoweit hatte das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU³¹² in § 104 Abs. 9 AufenthG z.B. eine Überleitungsvorschrift für Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG vorgesehen. Aus Gründen der Lesbarkeit des Gesetzes und des Umstands, dass ggf. auch noch in vielen Jahren Aufenthaltstitel an auf Grundlage der Qualifikationsrichtlinie 2011 oder der Bestimmungen zum Familienflüchtlingsschutz erteilt bzw. entsprechende Aufenthaltstitel verlängert werden müssen, erschiene eine Beibehaltung der Verweisung auf § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AsylG in der bisherigen Fassung – parallel zur vorgeschlagenen Neuregelung – zweckmäßiger.

f) Fehlende Harmonisierung der Inkrafttretensvorschriften mit der Geltung der Qualifikations-Verordnung

Ein Strukturfehler des Gesetzesentwurfs liegt darin, dass die Regelung des § 25 Abs. 2 AufenthG-E nach Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E bereits am 12. Juni 2025 in Kraft treten soll, die hier in Bezug genommene Qualifikations-Verordnung selbst aber voraussichtlich erst ab dem 1. Juli 2026 gilt.³¹³ Im Zeitraum vom 12. Juni bis zum 1. Juli 2026 könnten daher streng genommen keine Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG-E erteilt werden, obwohl sowohl die in diesem Zeitraum noch gültige Qualifikations-Richtlinie 2011 als auch die im Anschluss geltende Qualifikations-Verordnung unbedingte Ansprüche auf Titelerteilung vorsehen. Schwerer wöge noch der Umstand, dass ab dem 12. Juni 2026 auch der nationale Anspruch auf

³¹¹ Vgl. BT-Drs. 21/1640, S. 2 (Stand Ende 2024).

³¹² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (BGBl. I, S. 3473).

³¹³ Art. 42 Abs. 2 Qualifikations-Verordnung.

Familienflüchtlingsschutz entfielen, die an dessen Stelle tretende Regelung des § 26 AsylG-E i.V.m. Art. 23 der Qualifikations-Verordnung allerdings – vorbehaltlich einer dann gebotenen unmittelbaren Anwendung des Art. 24 der Qualifikations-Richtlinie 2011³¹⁴ – erst zum 1. Juli 2026 funktional wird. Die Regelungen zum Inkrafttreten von § 26 AsylG-E und § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG-E sollten daher unbedingt mit den jeweils zugrundeliegenden unionsrechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden.

IV. Recht zur Erwerbstätigkeit für Geduldete (§ 60a AufenthG-E; Art. 3 Nr. 20 GEAS-AnpG)

1. Gesetzentwurf

§ 60a AufenthG soll nunmehr lauten:

§ 60a AufenthG – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) – (5a) [...].

(5b) ¹Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. ²Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß **Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351** ~~Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013~~ eingeleitet wurde.

(6) ¹Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

³¹⁴ Vgl. hierzu *Wittmann* InfAusIR 2023, 385 (386 f., Fn. 11.).

3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a **und § 29b** des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach **einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b ~~§ 24 Absatz 1~~** des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

²Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

³Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt.

2. Einordnung und Bewertung

Bei der Neuregelung handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Rechtslage.³¹⁵ Sie soll allerdings zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem die in § 60 Abs. 5b Satz 2 Nr. 5 AufenthG-E in Bezug genommene Regelung des Art. 38 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung noch nicht gilt, und übersieht, dass die in § 60 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zur Streichung vorgesehene Regelung des bisherigen § 24 Abs. 1 AsylG nach § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG-E für vor dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge fortgelten soll.

Die sachliche Rechtfertigung einer Beibehaltung bzw. Aktualisierung des § 60 Abs. 5b Satz 2 Nr. 5 AsylG erscheint zudem fraglich, weil Asylantragsteller bis zum Abschluss des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens nach Art. 38 Abs. 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ggf.³¹⁶ über ein Recht zum Verbleib³¹⁷ bzw. eine Aufenthaltsgestattung verfügen und daher strukturell nicht § 60a AufenthG unterfallen.³¹⁸ Zudem spricht manches für die Annahme, dass es sich bei Überstellungsentscheidungen nach Art. 42 der Asyl- und Migrationsmanagement-

³¹⁵ BT-Drs. 21/1848, S. 135.

³¹⁶ Vgl. zu (fakultativen) Ausnahmen insbesondere bei Folgeantragstellern nur Art. 10 Abs. 4 der Asylverfahrens-Verordnung.

³¹⁷ Vgl. Art. 10 Abs. 1 der Asylverfahrens-Verordnung i.V.m. Art. 17 Abs. 4 lit. a) der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung. Beachte aber auch Art. 17 Abs. 4 lit. a) i.V.m. Abs. 1 und 2 der Asylverfahrens-Verordnung.

³¹⁸ Vgl. zur bisherigen Rechtslage schon BayVGh, Urt. v. 21.05.2025 – 19 B 24.1772 –, Rn. 23 ff.

Verordnung nicht um „Verwaltungsentscheidungen“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 der Aufnahme-Richtlinie 2024³¹⁹ handelt, so dass sechs Monate nach Stellung des Asylantrags bis zum Erlass³²⁰ oder der tatsächlichen Durchführung der Überstellungsentscheidung³²¹ ggf. ein unionsrechtliches Recht auf Arbeitsmarktzugang entstehen kann.³²²

Soweit § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E auf die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nach § 29a **und** § 29b AsylG-E verweist, bleibt unklar, ob der Ausschluss auch bei einer Einstufung z.B. nur nach § 29b AsylG-E eingreifen soll. Dies erscheint nach dem Wortlaut fernliegend, schwächt aber ggf. die Regelungswirkung der Neuregelung des § 29b AsylG-E. Bei der praktischen Anwendung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG-E stellt sich auch weiterhin die Frage, wie das Vorliegen der Voraussetzungen der Gegen Ausnahme praktisch nachgewiesen werden kann.³²³ Zudem liegt in der Verweisung auf § 12b AsylG-E eine wohl nicht beabsichtigte Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil die unentgeltliche Rechtauskunft nach dieser Vorschrift – anders als der bisher in Bezug genommene Pflichtenkatalog des § 24 Abs. 1 AsylG – nach § 12b AsylG-E verschiedenen Ausschlussstatbeständen unterliegt, die den Zweck der Ausnahmeregelung gefährden.³²⁴ Jedenfalls aber sollte ein eindeutiger Hinweis auf die unabhängige

³¹⁹ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahme-Richtlinie 2024).

³²⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Aufnahme-Richtlinie 2024 i.V.m. Art. 17 Abs. 4 lit. a), Abs. 1 und 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (bei Antragstellung außerhalb des vorgesehenen Antragsstaats).

³²¹ Vgl. ebenfalls Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Aufnahme-Richtlinie 2024 i.V.m. Art. 17 Abs. 4 lit. a), Abs. 1 und 2 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (bei Antragstellung im vorgesehenen Antragsstaat).

³²² Vgl. zur Auslegung des – allerdings teilweise abweichend formulierten – Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (Aufnahme-Richtlinie 2013) EuGH, Urt. v. 14.01.2021 – C-322/19 und C-385/19 [K.S. u.a.] –, Rn. 61 ff. Vgl. auch insoweit aber Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Aufnahme-Richtlinie 2024 i.V.m. Art. 17 Abs. 4 lit. a) der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung. Allerdings dürfte insoweit der Ausschlussstatbestand des Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 der Aufnahme-Richtlinie 2024 eingreifen, wenn das Asylverfahren tatsächlich beschleunigt durchgeführt wurde.

³²³ Vgl. *Kluth/Breidenbach*, in: BeckOK AuslR, § 60a AufenthG Rn. 58; *Röder*, in: BeckOK-MigR, § 60a Rn. 136 sowie *Röder/Wittmann*, Asylmagazin-Beil. 8-9/2019, S. 23 (26 f.).

³²⁴ Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Betroffene bereits von einem Rechtsberater unterstützt wird. Zwar bedarf es hier keiner unentgeltlichen Rechtsberatung nach § 12b AsylG-E, so dass die Umsetzung des fakultativen Ausschlussstatbestands gerechtfertigt ist; im Kontext des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG-E ist jedoch kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, den Betroffenen dauerhaft vom Zugang zum Arbeitsmarkt auszuschließen, weil er anwaltliche Beratung in Anspruch genommen hat. Dies dürfte auch mit dem objektivrechtlichen Gehalt des Art. 12 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG (Recht auf freie Advokatur) unvereinbar sein, auch wenn der Betroffene sich selbst nicht auf das

Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG aufgenommen werden, um die Anreizfunktion des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, dem Betroffenen in aussichtslosen Fällen eine Rücknahme des Asylantrags nahezu legen, nicht zu untergraben.³²⁵

V. Anpassung der Vorschriften über die Ausbildungsduldung an die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (§ 60c AufenthG-E; Art. 3 Nr. 21 GEAS-AnpG)

Bei der vorgeschlagenen Anpassung des Ausschlussstatbestands des § 60c Abs. 2 Nr. 5 lit. e) AufenthG handelt es sich in der Sache um eine redaktionelle Änderung.³²⁶ Hinsichtlich des nicht auf die unionsrechtliche Rechtslage abgestimmten Inkrafttretenszeitpunkts und der Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer Duldungsregelung für Zeiträume, in denen Betroffene ggf. über ein Recht zum Verbleib im Bundesgebiet verfügen, dass die Erteilung einer Duldung strukturell ausschließt, gelten die obigen Ausführungen zu § 60a Abs. 5b Satz 2 Nr. 5 AufenthG entsprechend.³²⁷

Deutschengrundrecht des Art. 12 GG berufen kann. Vergleichbares dürfte sich aus Art. 47 Abs. 2 Satz 2 GrCh ergeben.

³²⁵ Vgl. zur Anwendbarkeit des bisherigen § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AsylG-E auch auf Fälle des § 12a AsylG Röder, in: BeckOK-MigR, § 60a Rn. 138 sowie Wittmann/Röder ZAR 2019, 412 (419).

³²⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1848, S. 135.

³²⁷ Vgl. oben S. 109 f.

D. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

I. Anpassung des Leistungsausschlusses nach Erlass einer Überstellungsentscheidung in einen zuständigen Mitgliedstaat (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG-E; Art. 4 Nr. 1 und Art. 5 Nr. 1 lit. b) GEAS-AnpG-E)

1. Gesetzentwurf

a) Rechtslage bis einschließlich 11. Juni 2026

§ 1 AsylbLG soll zunächst lauten:

§ 1 AsylbLG – Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
 - 1a. ein Asylgesuch geäußert haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen oder
8.
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder
 - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) - (3a) [...]

(4) ¹Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5,

1. denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder
2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und **somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde** ~~für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist~~, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. ²Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. ³Hierüber und über den Ausnahmecharakter von Härtefalleleistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. ⁴Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. ⁵Sie sollen als Sachleistung erbracht werden; die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen. ⁶Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. ⁷Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. ⁸Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe

nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. ⁹Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

b) Rechtslage ab dem 12. Juni 2026

§ 1 AsylbLG soll mit Wirkung zum 12. Juni 2026 erneut geändert werden:

§ 1 AsylbLG – Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,

1a. ~~einen Asylantrag gestellt ein Asylgesuch geäußert~~ haben und nicht die in den Nummern 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllen,

1b. ein Schutzgesuch zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes geäußert haben und die weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes noch eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

2. über einen Flughafen **oder einen Hafen** einreisen wollen und denen die Einreise ~~nicht oder~~ noch nicht gestattet ist,

2a. über einen Flughafen oder einen Hafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht gestattet ist

3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen

a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,

5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,

7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes ~~oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes~~ stellen oder

8.

a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) - (3a) [...]

(4) ¹Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer **2a und 5**,

1. denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder

~~2. für die eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen und eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes angeordnet wurde, und somit durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise bereits geprüft wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, es sei denn, ein Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,~~

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. ²Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. ³Hierüber und über den Ausnahmecharakter von Härtefallleistungen nach Satz 6 sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. ⁴Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Absatz 1 und nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. ⁵Sie sollen als Sachleistung erbracht werden; die Gewährung von Geldleistungen

ist ausgeschlossen. ⁶Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 2 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. ⁷Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. ⁸Satz 7 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Satz 4 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. ⁹Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

2. Einordnung

Der in so in § 1 Abs. 4 AsylbLG erstmals im Gesetzentwurf zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 9. September 2024³²⁸ erstmals enthaltene Leistungsausschluss bei Vorliegen einer vollziehbaren Abschiebungsanordnung in einen nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat begegnete bereits ursprünglich unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken:

Unionsrechtlich spricht vieles dafür, dass Leistungen nach den Bestimmungen der Aufnahmerichtlinie 2013 in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof bis zur tatsächlichen Durchführung der Überstellungsentscheidung gewährt werden müssen, d.h. ein Leistungsausschluss unter Anknüpfung an die bloße Möglichkeit einer Überstellung oder freiwilligen Ausreise absolut unzulässig ist.³²⁹ Diesen Bedenken haben sich mittlerweile auch mehrere Landessozialgerichte³³⁰ sowie Generalanwalt de la Tour in einem Vorabentscheidungsersuchen angeschlossen, das vom Bundessozialgericht eingeleitet wurde.³³¹

Verfassungsrechtlich spricht demgegenüber zwar einiges dafür – ist aber nicht abschließend geklärt –, dass der Gesetzgeber Personen, denen ein Aufnahme- und

³²⁸ BT-Drs. 20/12805.

³²⁹ Vgl. EuGH, Ur. v. 27.09.2012 – C-179/11 [Cimade, GISTI] –, Rn. 46 ff. zur Vorgängerfassung der Aufnahmerichtlinie 2013 (RL 2003/9/EG) und EuGH, Ur. v. 14.01.2021 – C-322/19, C-385/19 [K.S., M.H.K.] –, Rn. 67 an.

³³⁰ Vgl. z.B. Hess. LSG, Beschl. v. 01.10.2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 49; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.06.2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rn. 24.

³³¹ Vgl. GA de la Tour, Schlussanträge vom 23.10.2025 – C-621/24 [Landkreis Schweinfurt / FB] –, Rn. 35 ff. Die bei Wittmann, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 74 f. angedeuteten Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der vorgenannten Entscheidungen hat der Generalanwalt aus formalen Gründen nicht aufgegriffen (vgl. GA de la Tour, Schlussanträge vom 23.10.2025 – C-621/24 [Landkreis Schweinfurt / FB] –, Rn. 32 ff.).

Asylverfahrensanspruch in einem anderen EU-Staat zusteht, zur Lebensunterhaltssicherung auf die Inanspruchnahme von Leistungen verweisen kann, die ihnen – z.B. kraft Unionsrechts – im Aufnahmestaat zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsgrundsatz). Voraussetzung hierfür wäre jedoch jedenfalls, dass entsprechende Leistungen dem Betroffenen im Aufnahmestaat nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich zur Verfügung stehen und in zumutbarer Weise erlangt werden können.³³² Soweit die Regelung Sanktionswirkung stattdessen Sanktionswirkung für Fehlverhalten des Betroffenen entfalten soll, müsste die tatsächliche Erfüllbarkeit der sanktionsbewerten Pflicht sichergestellt sein; zudem müsste sich die Regelung auf bloße Leistungskürzungen beschränken, die verhältnismäßig auszugestalten wären.³³³

Mit dem auf Beschlussempfehlung des Innenausschusses aufgenommenen Erfordernis, dass die Ausreise „nach der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich“ sein muss, wollte der Gesetzgeber den Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Erreichbarkeit des Aufnahmestaats Rechnung tragen.³³⁴ Er ging dabei jedoch von der doppelten Prämisse aus, dass das Bundesamt für Migration mit der Erlass der Abschiebungsanordnung eine entsprechende Feststellung trifft und eine „selbstinitiierte Ausreise“ in der Regel in der Regel innerhalb von zwei Wochen möglich ist, „wenn der Transfer gewährleistet ist“.³³⁵ Hiergegen haben verschiedene Landessozialgerichte zwischenzeitlich jedoch den (zutreffenden) Einwand erhoben, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine derartige Feststellung trifft, der Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht von der Möglichkeit einer zeitnahen Abschiebung abhängt und eine freiwillige Ausreise nicht der Systematik des Überstellungsverfahrens nach der Dublin-III-Verordnung entspricht.³³⁶ Der Gesetzentwurf will diesem Einwand nunmehr durch die apodiktische Festlegung begegnen, dass die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Ausreise „somit“ – d.h. im Rahmen des Erlasses der Abschiebungsanordnung – bereits geprüft wurde.

³³² Vgl. *Wittmann*, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 78 f. m.N. zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG.

³³³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 –, BVerfGE 163, 254, Rn. 56 ff., 153 ff.

³³⁴ BT-Drs. 20/13413, S. 53.

³³⁵ BT-Drs. 20/13413, S. 53.

³³⁶ Vgl. z.B. Hess. LSG, Beschl. v. 01.10.2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 49; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 13.06.2025 – L 8 AY 12/25 B ER –, juris Rn. 22 f.

II. Bewertung

Art. 4 Nr. 1 GEAS-AnpG-E ist schon deswegen nicht geeignet, die Unionsrechtskonformität des in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG formulierten Leistungsausschlusses zu gewährleisten, da die bis einschließlich 11. Juni 2026 geltende Aufnahmerichtlinie 2013 nach dem seitens des EuGH und des Generalanwalts de la Tour wiederholt betonten Grundverständnis keine entsprechenden Leistungsausschlüsse zulässt. Dem kann voraussichtlich auch nicht unter Hinweis auf ein Recht zur Umsetzung der Nachfolgerichtlinie 2024/1346 schon vor dem 12. Juni 2026 in Frage gestellt werden,³³⁷ da dieses die Pflicht zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie 2013 bis zum Tag ihres Außerkrafttretens unberührt lässt.³³⁸ § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG müsste daher nicht geändert, sondern gestrichen werden.

Anders stellt sich die Situation im Hinblick auf Art. 5 Nr. 1 lit. b) GEAS-AnpG-E dar, der nach Art. 13 Abs. 2 GEAS-AnpG-E erst zum 12. Juni 2025 in Kraft treten soll und Art. 21 der ab demselben Tag verpflichten umzusetzenden Aufnahmerichtlinie 2024 umsetzt. Denn dieser sieht – anders als die Vorgängervorschriften der Aufnahmerichtlinie 2013 – einen Leistungsausschluss ab dem Zeitpunkt vor, in dem dem Betroffenen eine Überstellungsentscheidung mitgeteilt wurde. Zu berücksichtigen ist allerdings auch hier, dass Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Aufnahmerichtlinie 2024 auch im Fall eines Entzugs der Leistungen nach Art. 17 ff. der Aufnahmerichtlinie 2024 auf die Notwendigkeit hinweist, einen Lebensstandard im Einklang insbesondere mit der Grundrechtecharta und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen. Dies erlaubt zwar eine nicht unerhebliche Absenkung der materiellen Leistungsstandards, weder aber eine pauschale Absenkung auf Null noch eine bedarfsunabhängige Befristung auf spezifische Zeiträume. Die Gewährung von Überbrückungsleistung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 – 5 Hs. 1 AsylbLG für einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen wird dem – unabhängig von der Zumutbarkeit der konkreten Leistungshöhe – nur dann gerecht, wenn eine Überstellung oder eine freiwillige Ausreise innerhalb von zwei Wochen tatsächlich möglich ist. Die durch § 1 Abs. 4 Satz 5 Hs. 2 AsylbLG eröffnete Möglichkeit der Gewährung von Härtefallleistungen kann die Unionsrechtskonformität

³³⁷ Vgl. Art. 35 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 Satz 1 Aufnahmerichtlinie 2024.

³³⁸ Art. 36 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie 2024. Vgl. hierzu auch Hess. LSG, Beschl. v. 01.10.2025 – L 4 AY 5/25 B ER –, juris Rn. 49.

des Leistungsausschlusses kaum sicherstellen, da sie einen im Einzelfall zu begründenden Härtefall voraussetzt.

Mit Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Aufnahme richtlinie 2024 und den eingangs skizzierten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährleistung eines menschenwürdigen, auch migrationspolitisch nicht relativierbaren Existenzminimums könnte § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E daher nur dann vereinbar sein, wenn sichergestellt ist, dass der Betroffene im zuständigen Mitgliedstaat existenzsichernde Leistungen in ausreichendem Umfang tatsächlich erreichen kann, d.h. eine Überstellung oder freiwillige Ausreise tatsächlich möglich ist.

Dies wird auch durch die in Art. 5 Nr. 1 lit. b) bb) GEAS-AnpG-E vorgesehene Formulierung nicht sichergestellt. Denn die Behauptung, dass mit Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E die Möglichkeit der „Ausreise“ bereits geprüft worden sei, trifft weder rechtlich noch faktisch zu. Denn § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E setzt – ebenso wie in seiner gegenwärtigen Fassung – zwar voraus, dass „feststeht, dass eine Abschiebung durchgeführt werden kann“. Zeitlicher Horizont dieser Prüfung ist aber die Sechsmonatsfrist des Art. 46 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung,³³⁹ die ggf. auf ein oder sogar drei Jahre verlängert werden kann.³⁴⁰ Es liegt daher auf der Hand, dass der Erlass einer Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der unmittelbar zu einer Beschränkung auf Überbrückungsleistungen führt und diese grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwei Wochen beschränkt, diese Maßnahmen nicht rechtfertigen kann. Dem kann auch nicht mit dem Einwand begegnet werden, dass die Ausländerbehörden³⁴¹ im Falle längerfristiger Überstellungshindernisse zur Erteilung einer Duldung wegen Unmöglichkeit der Ausreise verpflichtet sind, die eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG begründet.³⁴² Denn unabhängig davon, dass die Aussetzung der Abschiebung die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung unberührt lässt,³⁴³ so dass der Betroffene ggf. sowohl nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 als auch nach § 1 Abs. 1

³³⁹ Ausführlich *Wittmann*, BT-Drs.(A)20(4)493 A neu, S. 79 f. m.w.N.

³⁴⁰ Art. 46 Abs. 2 Satz 2 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

³⁴¹ Für die in der Gesetzesbegründung angesprochene „Duldung durch das Bundesamt“ fehlt diesem bereits die sachliche Zuständigkeit, da die Duldung alleine Fragen des Abschiebungsvollzugs betrifft.

³⁴² So aber BT-Drs. 21/1848, S. 146.

³⁴³ Vgl. § 58 Abs. 2, § 60a Abs. 3 AufenthG.

Satz 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt ist (und somit ggf. weiterhin dem Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 1 Abs. 4 AsylbLG unterfällt), entsteht auch ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erst dann, wenn eine Abschiebung für einen Zeitraum von mehreren Monaten vorhersehbar unmöglich ist.³⁴⁴ Auch dies kann eine unmittelbar mit Zustellung der Überstellungsentscheidung wirksam werdende Beschränkung auf Überbrückungsleistung und einen Leistungsausschluss nach weiteren zwei Wochen offenkundig nicht rechtfertigen.

Wiederum unabhängig davon ist auch § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG-E unionsrechtswidrig, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (jedenfalls) nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung nicht (mehr) befugt ist, den Erlass einer Überstellungsentscheidung von der Durchführbarkeit der Abschiebung abhängig zu machen.³⁴⁵ Vielmehr erfolgt die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten über die praktische Möglichkeit der Überstellung in einem der Überstellungsentscheidung nachgelagerten Verfahrensschritt und kann daher nicht schon bei Erlass der Abschiebungsanordnung (als Überstellungsentscheidung) geprüft werden.³⁴⁶

Ein Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E könnte daher nur dann gerechtfertigt werden, wenn neben der Möglichkeit der Überstellung im Wege der Abschiebung stets (!) die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise bestünde. Dies war unter der Geltung der Dublin-III-Verordnung nicht der Fall, da selbst die „Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers“ im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens erfolgte und daher der Orts- und Terminkoordination durch die Behörden der Mitgliedstaaten bedurfte.³⁴⁷ Für den Sachverständigen ist nicht erkennbar, dass die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung hier von anderen Voraussetzungen ausgeht. Denn nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung erfolgt die Überstellung weiterhin „in Abstimmung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten“,³⁴⁸ wobei Art. 48 ff. der Asyl- und

³⁴⁴ Vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 10.04.2025 – 3 B 478/25 –, juris Rn. 12, der von einem Prognosezeitraum von sechs Monaten ausgeht.)

³⁴⁵ Vgl. zur Systematik der Art. 42 ff. Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung oben S. 18 ff.

³⁴⁶ Vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung.

³⁴⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.08.2021 – 1 C 26.20 –, BVerwGE 173, 187, juris Rn. 22 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 – 1 C 26.14 –, BVerwGE 153, 24 Rn. 17 f.

³⁴⁸ Vgl. zum hieraus abzuleitenden Erfordernis der Aufnahmebereitschaft des zuständigen Mitgliedsstaats GA Szpujar, Schlussanträge v. 16.10.2025 – C-458/24 [Daraa] –, Rn. 58.

Migrationsmanagement-Verordnung die Mitgliedstaaten zum Austausch relevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung verpflichtet. Auch dies spricht gegen die Annahme, dass eine Überstellung auch in Form der freiwilligen Ausreise alleine auf Grundlage der Überstellungsentscheidung ergehen kann. Die Behauptung einer „freiwilligen nichtkoordinierten Ausreise“, die der Gesetzesbegründung benannt wird und nach dieser bereits nach gegenwärtiger Rechtslage – d.h. unter Missachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – „in der Praxis bereits regelmäßig umgesetzt“ werden soll,³⁴⁹ scheint mit dieser Rechtslage kaum vereinbar und ist für den Sachverständigen in tatsächlicher Hinsicht nicht überprüfbar. Soweit die Gesetzesbegründung weiter auf eine (nicht näher bezeichnete) „Nachfolgeregelung zur jetzigen Dublin-III-Durchführungsverordnung“ verweist,³⁵⁰ dürfte es sich hierbei um eine unveröffentlichte Entwurfsfassung handeln, die daher nicht geprüft werden kann; sie wäre aufgrund des Vorrangs des Sekundärrechts gegenüber tertiären Rechtssetzungsakten aber ebenfalls an den Vorgaben der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung zu messen. Die Behauptung, es handele sich insoweit lediglich um eine „Klarstellung“ gegenüber der Durchführungsverordnung zur Dublin-III-Verordnung³⁵¹ handele,³⁵² kann jedenfalls nicht zutreffen, da diese eine „freiwillige nichtkoordinierte Ausreise“ nicht zuließ.³⁵³

Unabhängig könnte auch die theoretische Möglichkeit einer freiwilligen unkoordinierten Einreise nicht die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Ausreise in den Aufnahmestaat im konkreten Fall tatsächlich offen steht. Dies zeigt schon der Umstand, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch derzeit weiterhin Abschiebungsanordnungen nach Italien erlässt bzw. an bereits erlassenen Abschiebungsanordnungen festhält, obwohl Italien die Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen EU-Staaten seit mittlerweile mehreren Jahren rundheraus – rechtswidrig – verweigert.³⁵⁴ Eine tatsächliche Prüfung der Möglichkeit

³⁴⁹ So jeweils BT-Drs. 21/1848, S. 145 f.

³⁵⁰ BT-Drs. 21/1848, S. 145 f.

³⁵¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30.01.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

³⁵² BT-Drs. 21/1848, S. 145 f.

³⁵³ BVerwG, Urt. v. 17.08.2021 – 1 C 26.20 –, BVerwGE 173, 187, juris Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 – 1 C 26.14 –, BVerwGE 153, 24 Rn. 17 f.

³⁵⁴ Vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-185/24, C-189/24 [Tudmur] –, Rn. 46 sowie GA Szpujar, Schlussanträge v. 16.10.2025 – C-458/24 [Daraa] –.

zur freiwilligen Ausreise durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge findet jedenfalls nicht statt, da § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG lediglich die Möglichkeit der „Abschiebung“ fordert und eine solche Prüfung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch in der Sache überfordern würde, da Abschiebungsorganisation und -vollzug in weitem Umfang im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden liegt.

Auch die vorgeschlagene Neuregelung stellt daher nicht sicher, dass der Betroffene die ihm rechtlich zustehenden Leistungen im Aufnahmestaat im Zeitpunkt des nationalen Leistungsausschlusses tatsächlich erlangen kann. Unter diesen Voraussetzungen verstößt der in § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylG-E vorgesehene vollständige Leistungsausschluss auch in seiner geänderten Fassung gegen die Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Aufnahme richtlinie 2024; selbst eine bloße Leistungsabsenkung verstieße zudem – bezogen auf Zeiträume, in denen der Betroffene Leistungen nicht zuverlässig im zuständigen Mitgliedstaat einfordern kann – gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das einer migrationspolitischen Relativierung nicht zugänglich ist.³⁵⁵ Eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung müsste daher sicherstellen, dass eine rechtskonforme Überstellung in absehbarer Zeit tatsächlich möglich ist und die tatsächlich bestehenden Bedarfe jedenfalls im Zeitraum bis zur tatsächlichen Überstellung gedeckt werden. Im Fall einer sanktionsartigen Wirkung (z.B. für die schuldhafte Versäumung eines Überstellungstermins) müssten jedenfalls die in der Rechtsprechung des BVerfG etablierten Anforderungen an deren verhältnismäßige Ausgestaltung berücksichtigen.³⁵⁶ Dem wird die vorgeschlagene Regelung auch weiterhin nicht gerecht.

³⁵⁵ Vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 –, BVerfGE 163, 254, Rn. 56 m.w.N.

³⁵⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 –, BVerfGE 163, 254, Rn. 56 ff., 153 ff.

E. Zusammenfassung

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind notwendig, um die unionsrechtlich zwingend erforderlichen Anpassungsschritte an die bereits beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems umzusetzen. Sie sind hierzu auch geeignet und bringen – mit Ausnahme der in § 68 f. AsylG-E vorgesehenen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit – innerhalb der im Rahmen dieses Gutachtens beleuchteten Regelungsbereiche keine grundlegenden Strukturänderungen oder Rechtsverschärfungen mit sich, die nicht bereits im GEAS-System zwingend angelegt sind.

Folgende Einzelaspekte verdienen allerdings eine individuelle Betrachtung:

I. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in Aufnahmeeinrichtungen³⁵⁷

1. Die in §§ 68 f. AsylG-E vorgesehenen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit für Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen (insbesondere) zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration stellen einen neuartigen und jedenfalls im Einzelfall schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Sie sind unionsrechtlich zulässig, aber nicht zwingend vorgegeben.
2. Aufgrund der weiten Fassung der Tatbestandsvoraussetzungen ist von der Neuregelung ein weit überwiegender Anteil der Asylbewerber im Bundesgebiet – d.h. mehrere 100.000 Menschen jährlich – jedenfalls potentiell betroffen. In welchem Umfang Personen tatsächlich von der Neuregelung betroffen sein werden, hängt von der landesspezifischen Anwendungspraxis ab, die nicht zuverlässig prognostiziert werden kann.
3. Die Neuregelungen sind an sich mit den Vorgaben des Unions- und Verfassungsrechts vereinbar, müssen aber im Einzelfall unions- und verfassungskonform angewendet werden. Dies ist grundsätzlich möglich, durch die sehr allgemein gefassten Tatbestandsvoraussetzungen aber nicht sichergestellt. Zu empfehlen ist daher eine stärkere Konkretisierung der angedachten Anwendungsszenarien und -voraussetzungen.
4. Mit hoher Wahrscheinlichkeit unions- und verfassungswidrig ist die in § 68 Abs. 2 AsylG-E vorgesehene Vermutungsregelung, die das – ohnehin schon

³⁵⁷ Vgl. zum Nachfolgenden oben S. 16 ff.

niedrigschwellige – Tatbestandsmerkmal der „Fluchtgefahr“ in der Praxis vollständig entwertet. Sie sollte daher nicht umgesetzt werden.

5. Aufgrund des fehlenden Richtervorbehalts ermächtigen §§ 68 f. AsylG-E nicht zu Freiheitsbeschränkungen, die das Maß einer Freiheitsentziehung erreichen. Da die Abgrenzung von Freiheitsentziehungen zu bloßen Freiheitsbeschränkungen sehr stark von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ist eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten absehbar.

II. Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung³⁵⁸

1. Die Regelungen zur Umsetzung der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung – als Nachfolgeregelung zur Dublin-III-Verordnung – gehen fälschlicherweise von deren Geltung bereits ab dem 12. Juni 2026 aus. Dies kann ggf. zu erheblichen Störungen des Asylsystems im Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ab dem 1. Juli 2026 führen.
2. Die im Hinblick auf die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung vorgesehenen Änderungen sind überwiegend unionsrechtskonform und erforderlich. Sie vollziehen den in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung angelegten Strukturwandel und die hiermit verbundene Einengung der mitgliedstaatlichen Handlungsspielräume aber nicht vollständig nach und behalten so Regelungen und Strukturelemente des bestehenden Rechts bei, die mit der neuen Rechtslage nicht mehr vereinbar sind.
3. Die vorgenannten Defizite haben Auswirkungen nicht nur auf den praktischen Vollzug des Überstellungsverfahrens nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, sondern auch z.B. auf Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Änderung des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG für Asylbewerber, gegenüber denen eine Abschiebungsanordnung in einen zuständigen Mitgliedsstaat ergangen ist.

III. Einstufung von Staaten als sichere Herkunfts- oder Drittstaaten

1. Die Regelungen über die Einstufung von sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Unionsrechts ohne Zustimmung des Bundesrats sind mit rechtlichen Risiken behaftet, begegnen aber im Ergebnis keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

³⁵⁸ Vgl. zum Nachfolgenden oben S. 22 ff.

2. Die vorgesehene Regelungsbefugnis der Bundesregierung gerät allerdings mit der Wesentlichkeitsdoktrin des Grundgesetzes in Konflikt. Sie läuft auch den unionsrechtlichen Anforderungen an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der rechtlichen und tatsächlichen Einstufungsgrundlagen entgegen, auch wenn eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung insoweit möglich ist.
3. Die Regelungen über die Schaffung eines Verwerfungsmonopols der Bundesregierung für Rechtsverordnungen zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten bzw. Drittstaaten im Sinne des Unionsrechts stellen eine Verbesserung gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam³⁵⁹ dar, müssten aber – wie in der Gesetzesbegründung angelegt – unionsrechtskonform ausgestaltet werden.
4. Sie erweisen sich allerdings als überflüssiges Misstrauensvotum gegenüber der Fähigkeit der Verwaltungsbarkeit, Streitige Rechts- und Tatsachenfragen im Instanzenzug zu klären, und sind gegenüber alternativen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung nicht vorzugswürdig.
5. Die angedachte Schaffung eines Zwischenverfahrens zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Bundesverwaltungsgericht durch Verweis auf die Vorschriften zur Normenkontrolle ist systemwidrig, missbrauchsanfällig und überflüssig.

IV. Ausreisefristen³⁶⁰

1. Die schon mit Wirkung vor dem 12. Juni 2026 angedachte Vereinheitlichung der Ausreisefristen ist inhaltlich zu begrüßen, rechtstechnisch aber missglückt. Die Verkürzung der Ausreisefrist in Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst nicht von der Möglichkeit einer zeitnahen Abschiebung in den zuständigen Dublin-Staat ausgeht, ist unnötig und führt zu einer vermeidbaren Mehrbelastung der Gerichte. Die fehlende Anpassung der Neuregelung an die gesetzliche Regelung zur Vollziehbarkeit von Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge führt zu offenkundig nicht beabsichtigten Verzögerungen

³⁵⁹ BT-Drs. 21/780.

³⁶⁰ Vgl. zum Nachfolgenden oben S. 34 ff. und S. 48 ff.

- und schwerwiegenden Störungen – des Abschiebungsvollzugs und muss korrigiert werden.
- 2. Die ab dem 12. Juni 2026 vorgesehene erneute Umgestaltung der Ausreisefristen ist im Wesentlichen zweckmäßig und systemgerecht. Die Neuregelung zu Ausreisefristen im Grenzverfahren ist unionsrechtlich geboten und im Wesentlichen systemgerecht, dürfte den unionsrechtlichen Anforderungen aber in Teilen nicht genügen.

V. Klagefristen, Recht auf Verbleib und gerichtliches Verfahren³⁶¹

1. Die Beibehaltung der verkürzten Klagefristen für Entscheidungen nach dem Asylgesetz ist auch nach Inkrafttreten der GEAS-Reform zulässig. Gleiches gilt für die Anpassung der Regelungen über die aufschiebende Wirkung von Klagen, die jedoch in einzelnen Details angepasst werden müssten.
2. Die Neuregelung zum Recht auf Verbleib während eines Rechtsbehelfsverfahrens ist im Wesentlichen zweckmäßig und unionsrechtskonform. Sie leidet jedoch an einem auf der Beibehaltung eines überholten Vorverständnisses beruhenden Strukturfehler, der den Abschiebevollzug gerade in Fällen, in denen eine Abschiebung bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens möglich gewesen wäre, um mehrere Wochen verzögern kann. Unabhängig davon müssten Einzelaspekte der Neuregelung praxisgerechter ausgestaltet werden, um überflüssige Fehlerquellen und eine unnötige Inanspruchnahme der Gerichte zu vermeiden.
3. Die Neuregelung zum Wegfall des Rechts auf Verbleib in Fällen missbräuchlicher oder wiederholter Folgeanträge ist unionsrechtlich zulässig. Ihre praktische Ausgestaltung lässt jedoch bedeutsame Fragen offen und führt zu einer wesentlichen Verkomplizierung des Asylverfahrens, der gerichtlichen Verfahren und ggf. sich anschließender aufenthaltsrechtlicher Folgefragen, denen kein vergleichbarer Mehrwert gegenübersteht.
4. Die im Gesetzentwurf beibehaltenen bzw. neu geschaffenen Entscheidungsfristen für das gerichtliche Verfahren sind nur teilweise unionsrechtlich vorgegeben. Ihre vorgesehene Ausgestaltung lässt jegliche Bezüge zur tatsächlichen gerichtlichen

³⁶¹ Vgl. zum Nachfolgenden oben S. 56 ff., S. 65 ff., S. 67 ff. und S. 79 ff.

Praxis vermissen und führt vorhersehbar nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, da die gesetzlichen Vorgaben in praktisch unerfüllbar sind.

VI. Leistungsausschlüsse bei beabsichtigter Überstellung in einen anderen Mitgliedsstaat³⁶²

1. Die vorgeschlagene Neuregelung des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG bis zum 12. Juni 2026 ist nicht geeignet, die grundlegenden – und von der Rechtsprechung wiederholt bestätigten – unionsrechtlichen Einwände gegen einen Leistungsausschluss während der Geltungsdauer der Aufnahmerichtlinie 2013 auszuräumen. Die Regelung bleibt weiter unionsrechtswidrig.
2. Die für den Zeitraum ab dem 12. Juni 2026 vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG kann mit den Vorschriften der dann geltenden Aufnahmerichtlinie 2024 vereinbar sein. Unions- und verfassungsrechtlich kann ein vollständiger Leistungsausschluss allenfalls dann zulässig sein, wenn für den Betroffenen tatsächlich im konkreten Einzelfall die Möglichkeit zeitnahen einer (freiwilligen oder erzwungenen) Ausreise in den für ihn zuständigen Mitgliedstaat besteht. Dies stellt auch die vorgeschlagene Neuregelung nicht sicher, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine solche Prüfung weder tatsächlich vornimmt noch – strukturbedingt – tatsächlich leisten kann.

VII. Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften

1. Im Hinblick auf seine Inkrafttretensvorschriften weist der Gesetzentwurf erhebliche Strukturfehler auf, weil er die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte z.B. der Bestimmungen der Asylverfahrens-Verordnung (12. Juni 2026) einerseits und z.B. der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung und der Qualifikations-Verordnung (1. Juli 2026) andererseits übersieht³⁶³ und die auf die Umsetzung der GEAS-Reform abzielenden Rechtsänderungen einheitlich zum 12. Juni 2026 in Kraft setzen will. Ohne (notwendige) Korrektur führt dies vorhersehbar zur vorübergehenden Dysfunktionalität wesentlicher Teile des Asylverfahrens, die ggf. noch Jahre nachwirken können.

³⁶² Vgl. zum Nachfolgenden S. 119 ff.

³⁶³ Nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gesetzentwurf auf eine Änderung der entsprechenden Vorgaben der GEAS-Reform bis zum Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsregelungen spekuliert. Dies kann gegenwärtig jedoch nicht zuverlässig prognostiziert werden. Jedenfalls enthält die Gesetzesbegründung hierzu keine Angaben.

2. Der Gesetzentwurf nimmt die unionsrechtlichen Regelungen zur fortgesetzten Anwendung der Asylverfahrensrichtlinie 2013 auf vor dem 12. Juni 2026 eingereichte Asylanträge zwar zur Kenntnis und knüpft hieran – folgerichtig – eine entsprechende Altfallregelung auch für hierauf aufbauende Regelungen des Asylgesetzes an. Er verliert die Thematik aber insbesondere bei der Ausgestaltung des Aufenthaltsgesetzes aus dem Blick, so dass die Streichung zentraler Verweisungsnormen für die Betroffenen hier ungewollte Effekte – wie den ersatzlosen Verlust des Anspruchs auf Familienflüchtlingsschutz oder eine Generalamnestie für nach alter Rechtslage gestellte missbräuchliche Asylanträge – zur Folge haben kann.

Römerberg / Mannheim, den 30. Oktober 2025

RaVGH Dr. Philipp Wittmann